

STAATSARCHIV HAMBURG

213-13 Landgericht Hamburg -
Wiedergutmachung

10306

**REGIS** GmbH

Art.-Nr. 37160-D6/HAM
Einschlagmappe gemäß ISO 16245

Sonnenfeld, Wilhelm Erben

10306

Z. 6132^A-

Sonnenfeld, Wilhelm Erben

Z. 6132 -

Unterakten

Objekt

Fristen

1	4 Lifts mit Umzugsgut.	
2		
3		
4		
5		
6		
7		
8		
9		
10		

✓

✓ JUN 1955

~~11/11/54~~ ~~12/11/54~~ ~~13/11/54~~ ~~14/11/54~~ ~~15/11/54~~ ~~16/11/54~~ ~~17/11/54~~ ~~18/11/54~~ ~~19/11/54~~ ~~20/11/54~~ ~~21/11/54~~ ~~22/11/54~~ ~~23/11/54~~ ~~24/11/54~~ ~~25/11/54~~ ~~26/11/54~~ ~~27/11/54~~ ~~28/11/54~~ ~~29/11/54~~ ~~30/11/54~~

Lfd Nr 1432

Am 30.9.54 an I. W. 508/54

V o r b l a t t A - B -

Aktenzeichen:

- a) unsere Akten; VI Z 6132
b) des Zentralamtes; J/2046b
c) sonstige Beiakten:
d) des Landesamtes;
e) des AFW (Drehbahn)

Hauptakte: Wilhelm Sonnenfeld Nachl.

Antragsteller: Edit Herzbrunn, Tel Aviv, Jabotinski Str. 5 (Israel)

Aktivlegitimation: ^{Erbin} als Erbin nach Wilhelm Sonnenfeld

Vertreter:

Vollmacht:

O b j e k t : 4 Lifts mit Umzugsgut.

Antragsgegner: Deutsches Reich

Vertreter:

Merkmale/Vorschlag: Form. R. u. H l .

*5. Xn si
fo
eins.
7/12 fr.*

Lfol. Nr. 1432

28. September 1954

VI/Z 6132

B e s c h l u s s
=====

In der Rückerstattungssache

1. der Thea R a d t geb. Herzbrunn, Tel Aviv, Israel
 2. des Rudolf H e r z b r u n n, Kibuz Gesher Hasiv, Israel
 3. der Ursula H o r w i n geb. Donig
 4. des Hans Werner D o n i g
 5. der Lore L i s s a u e r geb. Sonnenfeld
 6. des Walter Gustav S o n n e n f e l d
 7. der Kaethe Ruth G r u e n e r geb. Sonnenfeld
 8. des Heinrich S o n n e n f e l d
- zu 1 bis 8 als Erben nach Wilhelm Sonnenfeld -,

Antragsteller,

Bevollmächtigter zu 1-8: Rechtsanwalt Dr. Leonhard
Berlin W 15, Konstanzer Str. 3

g e g e n

das D e u t s c h e R e i c h
gesetzlich vertreten durch die Freie und Hansestadt Hamburg
- Finanzbehörde -
diese vertreten durch die Oberfinanzdirektion Hamburg
Hamburg 13, Hartungstr. 5,
Aktenz.: S 474 - BV 414
G 356 - BV 414

Antragsgegner,

betreffend Umzugsgut

ist eine gütliche Einigung nicht zustande gekommen. Das Wiedergutmachungsamt verweist deshalb die Sache

an die Wiedergutmachungskammer beim Landgericht
Hamburg

(Art. 55 REG).

Fürstenau
Amtsgerichtsrat

Für richtige Ausfertigung:

Justizangestellter
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle



V 17/6132

Landgericht Hamburg
1. Wiedergutmachungskammer

Hamburg, den 10. Dezember 1954

Az.: 1 WIK 508/54
verb.m. 1 WIK 566/52

VI/2 6132 -
II/3 5743 -

Öffentliche Sitzung

Gegenwärtig:
Landgerichtsdirektor Dr. Joost
als Vorsitzender,
Landgerichtsrat Engelschall,
Amtsgerichtsrat Dr. Schröder
als Beisitzer,
Schmidt, Justizangestellte
als Urkundsbesamtin
der Geschäftsstelle.

In den verbundenen Rückstellungen,
sachen

- I.1) der Witwe Elsbeth Gottschalk geb. Fiets,
 - 2) des Alfred Gottschalk,
- beide wohnhaft: Cochabamba,
als Erben des am 4.4.1942 verstorbenen
Leopold Gottschalk,

- II.1) der Thea Radt geb. Herz
Tel Aviv, Israel,
 - 2) des Rudolf Herz geb.
Kibuz Geshar Hasiv,
 - 3) der Ursula Horwath
Donig,
 - 4) des Hans Werner Donig,
 - 5) der Lore Liesau geb.
Sonnenfeld,
 - 6) des Walter Gustav Sonnenfeld,
 - 7) der Kaethe Ruth Gruerat
geb. Sonnenfeld,
 - 8) des Heinrich Sonnenfeld,
- zu 1. bis 8. als angebliche Erben
nach Wilhelm Sonnenfeld,

Kennsch. Klein Rücktritt!
Landgericht Hamburg
1. Wiedergutmachungskammer
8. Juni 1955 *Wolff*

*Kennsch. mit Schreiben vom 11. Juli 1955
(Pl. 103 a. 4) hat die Oberfinanzdirektion
Hamburg angezeigt, dass
während des Vergleichs von Bundes-
minister der Finanzen gleichgesetzt
worden ist.*

Landgericht Hamburg
1. Wiedergutmachungskammer
8. Juni 1955 *Wolff*

Revollmächtigte:

- zu I.: RA. Dr. Hans Gumpert, Berlin-Charlottenburg, Mosenstr. 56,
- zu II: RA. Dr. Leonhard, Berlin W 15, Konstanzer Str. 3,

gegen

das Deutsche Reich,
gesetzlich vertreten durch die Freie
und

As. I 1 StK 566/54

verb. St. I StK 566/52

VI/2 6132 -

II/2 5743 -

Entziehungstag ist der 21. Dezember 1944.

III. Die Parteien sind sich ferner darüber einig, daß der Wiederbeschaffungswert in DM unter Berücksichtigung eines Abzuges alt für neu

DM 94.615.-- (in Worten: Deutsche Mark vierundneunzigtausendsechshundertfünfzehn)

beträgt. 2) des Alfred Gottschalk,
wohnh. Cochabamba/Bolivien,

IV. Die Antragsteller zu I. und II. sind sich darüber einig, daß von dieser Forderung den Antragstellern zu II als Erben der Eheleute Sonnenfeld den Antragstellern zu I. als Erben des Justizrats Leopold Gottschalk einen Betrag in einer Quote von $\frac{1}{10}$ des zu leistenden Entschädigungsbetrages abgetreten wird.

Die Antragsteller zu I. nehmen die Abtretung hieran an. 6) des Walter Gustav Sonnenfeld,

V. Damit sind die restlichen gegenseitigen Ansprüche, die in diesen beiden Verfahren geltend gemacht worden sind, erledigt, und zwar auch im Verhältnis zwischen den Antragstellern zu I. und II. unter sich. Wilhelm Sonnenfeld,

VI. Jede Partei trägt ihre außergerichtlichen Kosten selbst.

VII. Der Vertreter des Antragsgegners erklärt, daß er diesen Vergleich vorbehaltlich der Genehmigung des Bundesministers der Finanzen abschließt.

VIII. Rücktritt für die Antragsteller zu I. und II. bis zum 31. Januar 1955, anzuseigen auf der Geschäftsstelle der I. Wiedergutmachungskammer.

Vorgelesen und genehmigt.



Dr.

Für richtige Ausfertigung: Schmidt.

Just. Insp./Augent.
als Ukundsbeamer der Geschäftsstelle.

WIK 6132

Landgericht Hamburg
I Wiedergutmachungskammer.

Hamburg, den 24. Januar 1955.

As.: 1 WIK 508/54
verb.n.1 WIK 566/52

VI/Z 6132 -
II/Z 5743 -

10. Dezember 1954 Protokollberichtigung.

1) In Rubrum wird als weitere Erbin nach Wilhelm Sonnenfeld hinzugefügt:
In den verbundenen Rückerstattungs-
sachen

1) Fr. Marie Gerda Sonnenfeld verheiratete

- I.1) der Witwe Elisabeth Gottschalk,
geb. Tiets,
- 2) des Alfred Gottschalk,
beide wohnhaft: Cochabamba/Bolivien,
als Erben des am 4.4.1942 verstorbenen
Leopold Gottschalk,
- II.1) der Thea R a d t geb. Herzbrunn,
Tel Aviv, Israel,
- 2) des Rudolf H e r z b r u n n,
Kibus Gesher Hasiv, Israel,
- 3) der Ursula H o r w i n geb. Donig,
- 4) des Hans Werner D o n i g,
- 5) der Lore L i s s a u e r geb. Sonnenfeld,
- 6) des Walter Gustav S o n n e n f e l d,
- 7) der Käthe Ruth G r u e n e r geb.
Sonnenfeld,
- 8) des Heinrich S o n n e n f e l d,

zu 1) bis 8) als angebliche Erben nach Wilhelm
Sonnenfeld,

Antragsteller,

Bevollmächtigte:

zu I.: RA. Dr. Hans Gumpert, Berlin-Charlottenburg
Monsenstr. 56,

zu II.: RA. Dr. Leonhard, Berlin W 15,
Konstanzer Str. 3,

gegen

das Deutsche Reich,
gesetzlich vertreten durch die Freie und
Hansestadt Hamburg -Finansbehörde-,
diese vertreten durch die Oberfinanz-
direktion Hamburg,
Hamburg 13, Magdalenenstr. 64a,

As.: G 356-BV 414 Antragsgegner,
S 474-BV 414,

wird

wird das Protokoll über die öffentliche Sitzung vom
10. Dezember 1954 wie folgt berichtigt:

- 1) Im Rubrum wird als weitere Erbin nach Wilhelm
Sonnenfeld hinzugefügt:

Central Claims Registry
East Newendorf
P.O. Box 5

II. 9) Maria Gerda Sonnenfeld verheiratete
Ramati, Hollywood;

- 2) an gleicher Stelle muß es am Schluß des Rubrums
heißeln:

zu 1) bis 9) als Erben nach Wilhelm Sonnenfeld;

- 3) unter Ziffer IV. muß es heißen:

Die Antragsteller zu I. und II sind sich darüber
einig, daß von dieser Forderung der Antragsteller
zu II. als Erben nach Wilhelm Sonnenfeld den
Antragstellern zu I. als Erben des Justizrats
Leopold Gottschalk ein Betrag in einer Quote
von $\frac{1}{10}$ des zu leistenden Entschädigungsbetrages
abgetreten wird.

Joost, Dr.

Schmidt.

3

Beglaubigte Abschrift !

Edit Herzbrunn
Tel Aviv
Jabotinski Str. 5
Israel

Tel Aviv, den 15.12.1949

(Eingeg.: 27.12.1949)

An das
Zentralamt für Vermögensverwaltung
Bad Nenndorf
Germany (British Zone)

Ich melde hiermit folgenden Rückerstattungs- bzw. Wiedergutmachungs-
anspruch an:

Mein Vater, der Kaufmann Wilhelm Sonnenfeld, aus Berlin-Grunewald, Königs-
allee Str. No , war Eigentümer des Hausgrundstücks Wesel, Viehtor 16.
Mein Vater ist im Jahre 1940 in Holland, wohin er vor den Nationalsozi-
alisten geflüchtet war, ermordet worden. Seine Erben sind seine
4 Kinder, nämlich:

1. ich, Edit Herzbrunn geb. Sonnenfeld,
2. Frau Lotte Donig, Los Angeles,
3. Karl Sonnenfeld, Amsterdam,
4. Herbert Sonnenfeld, Amsterdam.

Es ist mir unbekannt, ob das Grundstück noch auf den Namen meines
Vaters eingetragen ist oder ob es verkauft ist, wann und an wen. Ebenso-
wenig ist mir die Grundstücksbezeichnung bekannt. Wenn es übertragen
ist, so zweifellos unter dem Druck der Verfolgungen durch die Nazi-
regierung.

Mein Vater hatte ferner 4 Lifts, gebr. Umzugsgut 12.360 kg, bei der
Allgemeinen Transportgesellschaft vorm. Conrad & Mangili mbH. in Hamburg
stehen. Die letzte Nachricht über die Lifts datiert vom 14.8.39. Nach
dieser Nachricht lagerten die Lifts am Schuppen 85 der Hamburger Freihafen
Lagerhausgesellschaft.

Hochachtungsvoll
gez. Edith Herzbrunn geb. Sonnenfeld



Beglaubigt:

Verw. angest.

wie nach der Passivseite noch unübersichtbar und unregelmäßig
sind. Dass unter solchen Umständen ein Vorgehen der

Landgericht Hamburg

Hamburg, den 28. April 1953.

1. Wiedergutmachungskammer.

Aktenzeichen :

1 WiK 566/52

II/Z 5743 .

Herrn Rechtsanwalt

Dr. Hans G u m p e r t ,

Berlin-Charlottenburg

Mommsenstr. 56.

In Erwiderung Ihrer Eingabe vom 1. April 1953 wird mitgeteilt, daß das Rückerstattungsverfahren der Erben Wilhelm Sonnenfeld unter Z 6132 beim Wiedergutmachungsamt in Hamburg anhängig ist und daß die Zustellung an die Oberfinanzdirektion erst im Laufe dieses Monats veranlaßt worden ist.

Als Erben des Wilhelm Sonnenfeld bezeichnen sich, bisher ohne Beibringung von Nachweisen,

- 1.) Edit Herzbrunn geb. Sonnenfeld in Tel Aviv, Jabotinskistr. 5,
- 2.) Frau Lotte Donig in Los Angeles, USA ,
- 3.) Karl Sonnenfeld, Amsterdam,
- 4.) Herbert Sonnenfeld, Amsterdam .

Soweit zu übersehen, werden von den Erben Gottschalk Ansprüche nur nach Maßgabe des 2. Absatzes des Schreibens vom 20. Februar 1953 geltend gemacht werden können. Eine von der Entscheidung Sonnenfeld unabhängige Entscheidung des Deutschen Reiches gegenüber den Erben Gottschalk dürfte nicht in Frage kommen.

gez. Dr. Warmbrunn

An das Wiedergutmachungsamt
H a m b u r g

5. MAI 1953

1. Amc
R

zur Kenntnisnahme, unter Beifügung der dortigen Akten Z 6132, übersandt. Eine Liste des Unzugsguts ist Hbg., den 4.5.1953 zu der Akte der Wiedergutmachungskammer überreicht.

Die Geschäftsstelle:

G. Heile
Justizangestellte.

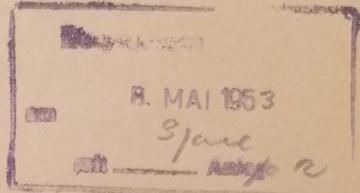
W. Heile
Herrn 50 (eot Rückgr.)

6/5 fs

Oberfinanzdirektion Hamburg

S 474 - BV 414 -

Hamburg 13, den 6. Mai 1953 ¹⁰
Postanschrift: Hartungstr. 5
Büro Wiedergutmachung
Hamburg 13, Magdalenenstr. 64a
Tel. : 34 10 04



An das

Wiedergutmachungsamt beim
Landgericht Hamburg

(dreifach)

(24a) H a m b u r g 36
Sievekingplatz

Betr.: Rückerstattungssache Frau Edith Herzbrunn
geb. Sonnenfeld

Bezug: Dort. Schreiben vom 15.4.1953 -
Az. : VI/Z 6132

Zu dem Antrag gemäß Bezugsschreiben wird wie folgt Stellung ge-
nommen :

Umzugsgut

Es ist richtig, daß die Gestapo Hamburg den Versteigerungserlös in Höhe von RM 48.569.- an die Oberfinanzkasse Berlin überwiesen hat. Der Betrag ging dort am 21.12.1944 ein.

Da in derselben Sache Rückerstattungsansprüche von den Erben nach Leopold Gottschalk geltend gemacht werden, die unter dem Aktenzeichen II/(V) 5743 bzw. l. Wik 566/52 bearbeitet werden, wird um Zurückstellung des Antrags bis zur Klärung der Rechtslage durch die l. Wiedergutmachungskammer, vorsorglich jedoch um Zurückweisung des Antrags gebeten.

Im Auftrag

gez. Sillem



beglaubigt:

Kopp

Kanzlungsstelle

1. II Z. 5743 w. 1 Wik 566/52 Kauf. ab 12 Mai 1953

2. Fr. 17/6. Koffen.

3. Kauf 1079. dt. 11/5.53.

22/5 Kauf *beigefügt*

20. Mai 1953 *B.*

Kauf

Oberfinanzdirektion Hamburg

S 474 - BV 414 -

Hamburg 13, den 12. Juni 1953
Postanschrift: Hartungstr. 5
Büro Wiedergutmachung
Hamburg 13, Magdalenenstr. 64a
Tel. : 34 10 04

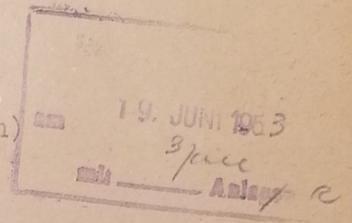
An das

Wiedergutmachungsamt beim
Landgericht Hamburg

(dreifach)

(24a) H a m b u r g 36

Sievekingplatz



Betr.: Rückerstattungssache Frau Edith H e r z b r u n n
geb. Sonnenfeld

Bezug: Dort. Schreiben vom 30.5.1953 -
Az. : VI/Z 6132 4/4 5/2 43

Zu dem Antrag bezw. Bezugsschreiben wird wie folgt Stellung
genommen :

Umzugsgut

Das im Hamburger Freihafen lagernde Umzugsgut des
Herrn Wilhelm Sonnenfeld gelangte zur Versteigerung. Ein
Versteigerungsprotokoll liegt infolge Kriegseinwirkung nicht
mehr vor.

Der Netto-Versteigerungserlös in Höhe von RM 48.659.-
wurde von der Geheimen Staatspolizei Hamburg am 6.12.1944
an die Oberfinanzkasse Berlin - Brandenburg überwiesen.

Ich bin unter Zugrundelegung der von den Hamburger
Gerichten in ständiger Praxis angewandten Bewertungsmaßstäbe
mit einem RM - Feststellungsbeschuß in Höhe von

RM 94.615.-

wegen Entziehung von Umzugsgut einverstanden.

Tag der Entziehung : 6.12.1944.

Die Erfüllung des Anspruchs bestimmt sich nach der
künftigen gesetzlichen Regelung der Reichsverbindlichkeiten.

Im Auftrag

gez. Sillem



beglaubigt:

Sillem

Kanzleiangestellte

110.

DR. LEONHARD
RECHTSANWALT UND NOTAR
POSTSCHECKKONTO: BERLIN-WEST 73128
SPRECHZEIT: 15-17 UHR
AUSSER MITTWOCH UND SONNABEND
UND NACH VEREINBARUNG

BERLIN W 15, DEN 10. Januar 1954
KONSTANZER STRASSE 3
(NAHE KURFÜRSTENDAMM) L/Kr
RUF: 91 43 69



An das
Wiedergutmachungsamt beim
Landgericht Hamburg

H a m b u r g 36
Sievekingplatz 1

II/Z 5743

Betr: VI/Z 6132

In der Rückerstattungssache Sonnenfeld gegen Deutsches Reich übersende ich anliegend eine eidesstattliche Versicherung des Antragstellers Rudolf Herzbrunn vom 20. Dezember 1953 mit der Bitte, zu bestätigen, daß mit dieser eidesstattlichen Versicherung die Aktivlegitimation des Antragstellers als nachgewiesen gilt und mir gleichzeitig mitzuteilen, ob es zutrifft, daß eine Familie Gottschalk gleichfalls Ansprüche bezüglich der Lifts gestellt hat.

Leonhard
Rechtsanwalt

~~1) Registratur gegen
2) Herrn Bötz
14/1/54~~

!
Herrn Bötz
14/1/54

29. DEZ. 1953

27

I the undersigned Dr. Otto Levy
Notary at Tel-Aviv hereby certify
that on 29.12.1953 there
appeared before me at my office
Mr. Rudolf Heybrunn of Jofier Street
whose identity was proved to me
by

personally known

and duly confirmed by oath
the truth of the declaration
attached hereto and marked "A"

and signed the same in my
presence of his (her) own free
will.

In witness whereof I certify
the signature of

Mr. Rudolf Heybrunn

by my own signature and seal
this 29th day of December 1953



Dr. Otto Levy

אני החים דר' אוטו לוי
נוטריון בתל-אביב מאשר
כי ביום 29.12.53 ניצב (ה)
בפני במשרדי בג' יפוע
מר רודולף הייברון
שזהותו (ה) הוכחה לי
לפי

י"ג כ"ט ד"ג

ונשבע (ה) כחוק על אפיו
הצהרה המצורפת
והמסומנת באות "א"

וחתם (פה) בנוכחותי
סרצבור (ה) החפסי

ולראיה הנבז מאשר
את חתימתו (ה) של

מר רודולף הייברון

בחתימתי ובחותמי היום
יום 29 לחודש דצמבר 1953

Dr. Otto Levy

hinterlassen, dass das
Amtsgericht Berlin-Charlottenburg hinterlegt und soweit mir bekannt
ist, inzwischen eröffnet worden ist. In diesem Testament haben sie
sich gegenseitig als Erben und ihre Enkel als Erben des Letztver-
sterbenden eingesetzt.
Sämtlich oben aufgeführten Enkel haben die Erbschaft an-
genommen. Ein Rechtsstreit über das Erbrecht ist nicht anhängig.
Andere Personen, durch welche die oben genannten Personen als Erben
ausgeschlossen oder ihr Erbteil gemindert werden würde, sind und
waren nicht vorhanden.

Ich _____

R. H.

Eidesstattliche Versicherung.

"A" 28

Ich, der unterzeichnete RUDOLF (auch REUBEN) HERZBRUNN, aus Kibuz Geshar Hasiv, (Israel) bin der Enkel von WILHELM SONNENFELD und MARI SONNENFELD geb. KATSCHINSKY. Meine Grossmutter ist am 23.5. 1930 gestorben (vgl. die Akte 57 IV 1296/30 des Amtsgerichts Charlottenburg) Mein Grossvater WILHELM SONNENFELD verstarb nach meiner Grossmutter. Er ist 1942 deportiert worden und dann umgekommen. Mein Grossvater hatte lediglich folgende Kinder und hat sie hinterlassen:

- a) EDITH HERZBRUNN, geb. Sonnenfeld, geb. am 26.2. 1897.
- b) CHARLOTTE DONIG geb. Sonnenfeld geb. am 24.4. 1901
- c) KARL SONNENFELD, geb. am 22.10. 1895.
- d) HERBERT SONNENFELD

Edith zu a) hat lediglich folgende Kinder gehabt

- ✓ Thea RADT geb. Herzbrunn, geb. 27.7. 1921
- ✓ mich, Rudolf, geb. am 12.8. 1926

die noch am leben sind.

Charlotte zu b)

- URSULA HORWIN geb. Donig geb. 16.10.1921
 - HANS WERNER DONIG, geb. am 16.10. 1921
- ebenfalls noch am leben

Karl zu c)

- LORE LISSAUER geb. Sonnenfeld geb. 30.11..1922
 - WALTER GUSTAV SONNENFELD, geb. 11.7. 1925
- ebenfalls noch am leben.

Herbert zu d)

- ✓ KATHE RUTH GRUENER ge b. Sonnenfeld geb. 13.1.1920
 - ✓ HEINRICH SONNENFELD? geb, 26.4.1918
 - Gerda Sonnenfeld
- ebenfalls noch am leben.

Meine Grosseltern haben ein gemeinsames Testament vom 11.3.1930 hinterlassen, dass unter dem Aktenzeichen 52.IV 1296 30/2 bei dem Amtsgericht Berlin-Charlottenburg hinterlegt und soweit mir bekannt ist, inzwischen eröffnet worden ist. In diesem Testament haben sie sich gegenseitig als Erben und ihre Enkel als Erben des Letztversterbenden eingesetzt.

Sämtlich oben aufgeführten Enkel haben die Erbschaft angenommen. Ein Rechtsstreit über das Erbrecht ist nicht anhängig. Andere Personen, durch welche die oben genannten Personen als Erben ausgeschlossen oder ihr Erbteil gemindert werden würde, sind und waren nicht vorhanden.

Ich

R. H.

Handwritten notes at the top of the page, including "29 Juli 1953" and "29/30".

Ich versichere die Richtigkeit vorstehender Angaben an Eidesstatt.
Ich beantrage einen Erbschein auf die genannten Enkel gemäss dem Testament auszustellen und ihn zu Händen von Rechtsanwalt Dr. Leonhard Berlin W 15, Konstanzerstr. 3, zu erteilen, der auch ermächtigt ist, jede Erklärung abzugeben, die etwa noch zur Erlangung eines Erbscheines bzw. zur Erbenlegitimation sonst erforderlich ist.

Rudolf Herzbrunn

Notar...
152- Sonnenfeld.
gegen Deutsches Reich bitte ich unter
14. September 1953 um gefl. Auskunft



Handwritten notes: "Kopie vorliegen", "26/1/53", "2. 51/12.3.53"

Handwritten notes: "K. W. ...", "da keine Kopie ...", "da für Legitimation ...", "29/8 1953"

U
Königreich Preußen
bei-Charlottenburg, den 29. Juli 1930

29/52 IV 1296/1930

Zu VI Z 6132

1/2 5243

In dem heute zur Eröffnung einer Verfügung
von Todes wegen der Kaufmannslehre Max
Lorenzfeld geb. Weiskind, zuletzt
aufgestellt am 23. Mai 1930 in Berlin-Grünwald,
anstehenden Termin erschienen ~~zur Verhandlung~~.

Beif.

~~Erchienene~~ dem Richter
bekannt —
~~Die Persönlichkeit der Erchienene~~ wurde

Die Sterbeurkunde, ~~beglaubigte Abschrift der~~
~~Todesanzeige~~ — nach welcher der Erblasser am
23. Mai 1930 gestorben ist, wurde überreicht
— befindet sich bei den Akten. *16 nur*
~~überreichte~~ hatte —
offene — ~~verschlusste~~ Schrift — abgeliefert,
sich in einem mit einem Siegelabdruck

~~Verstorbener Umschlag mit folgender Aufschrift befand:~~

Es wurde festgestellt, daß der Verschluss unver-
leht war.

~~Der Umschlag wurde geöffnet und aus ihm d-~~
gemeinschaftliche — Testament — Erbvertrag — d. h.

Heinrich Sonnenfeld

~~entnommen.~~

~~D — Testament — Erbvertrag — wurde~~

*schlüssig durch die Blätter
gelblich*

~~den Beteiligten — verkündet und — auf Verlangen~~

~~vorgelegt.~~

Es ist datiert: *Berlin - Gornowald*
11. März 1930

beginnt: *Berlin - Gornowald, tra*
11. März 1930

und schließt: *Heinrich Sonnenfeld*
geb. Katschinsky

~~erschienene — erklärte~~

Der Wert des — selben Nachlasses — gemein-
schaftlichen Vermögens — beträgt

~~Folgende Anmerkungen der nicht erschienenen Be-
teiligten~~

10000 de für
einmal wintert
in der großen wasser.

Berlin-Grünwald, den 11. März 1920

antwort in 20 Jahren
begründete
weder in begründeter
Körper lachend will.

Für den Fall eures Ablebens bestimmen wir, daß bis
zu eurer Beerdigung der überlebende Teil eures kleinen
Kapitalvermögens befallt wird alle, für unvollständigen
Verfügungen wie einem in Kraft setzten.

Wird die Kinder eurer Töchter durch irgend Auffassung
begr. Erbfolge etwas befallen begr. erfüllen werden, wenn
den Kindern eurer Töchter fallen wird, lassen auf von
eurem Parte noch zu erwarten haben, bestimmen wir
folgende Verteilung:

Justizinspektor

Jedes eurer Kinder erhält eine, und genaueren Gehalt
zurück. (Jedem erfüllen)

Edith mit Adolf: das große silberne Gefäß. Davor, den
Ring mit dem Herzog gehalten Krone, das Bild
"der Hofball."

Lola mit Walter: das silberne Kocca-Krone, die 2 silbernen
Büchlein und die silbernen Löffel, die Goldkettchen
den Ring mit dem Herzog gehalten Krone,
das Bild, Frau mit Tasse.

(Karl mit Emil: das Bild, "Berichte in Potsdam.")

Karl mit Elsa: den Wandteppich

Mäusi mit Lore: Ja 1 Buch von den 2 gläsernen Hühnerwecken

Kring mit Walter Soumayer: Ja eine Uhr zum Umarbeiten

Thea: das vollständige Eßzimmer mit Silberne-Büchlein
mit silbernen mit dem Goldzimmer, die Porzellan
das Tafel-Gehört und Goldschmuck des für alle
bestimmten Teile.

Ulla: von vollstündigen Salou mit Fligel, Silber
mit Weinan. Aufsatz, von Brillant-Collar, päundl
Tafelglas, von Epochen mit Gold mit Schraube
18 paar Tafel mit 18 Künfentaller mit Goldrand, von
vollstündige Messingnumen mit Kupfer mit
mit vier weißer Silber.

Karus: von Karau. Brillantring

Rubi: die Karau. Uhr mit Kette.

Edith und Loh: Wähe mit Kleidung zu gläsernen Tislen.
die Schmuckstücke (außer von Schmuck) werden nicht
eingewaschen werden.

Foller Karl bei, die Uhr noch nicht eingewaschen sein, da
soll er von Messingnumen ohne Kupfer geben, dessen er
sich gefällt, aber nicht zum voll. Einleit!

Alles übrige Vermögen (die Häuser in Wessal mit
Kammer, die Wertpapiere, Barmittel und die For-
stung an Frau Polemgroßki begehrt. Frau Brügger Josef
braut, wobei sie noch nicht realisiert sein sollte) verfallen
unsern fukal zu gläsernen Tislen, natürlich mit dem
voll. noch unserm Tode gebühren. Ihr Anteil bleibt
in Verwahrung des Tislenvollstreckers bis sie sich zur
vollständigen Ausführung ihrer Sachen veranlassen begehrt
(bezüg. der Mädchen) bis sie freier sind. Einmal sollte nicht
Kriegssteuer ihr Teil vor Zurückzahlung des 21. Lebensjahres
ausgegeben. Die bis dahin erhaltenen Einkünfte (Zinsen,
Kursen, Dividenden u. dgl.) werden dem Kapital zugere-
chnet, ~~und~~ ^{mit} einbezogen, ~~aber~~ ^{aber} nicht ausbezahlt. Nur, wenn
die Eltern eines der fukalkinder vorzeitig in 10 Pfund
den, fünfzigtausend zurückzahlen lassen, soll sie nicht

in der Lage hier, für angemessene Vergütung oder Aus-
bildung zu sorgen, soll der Ertrag des Vermögens des
bekl. Fiskus für diese Vergütung oder Ausbildung ver-
wendet, das Kapital aber nicht angegriffen werden.

Im Inkassounterschiedsverfahren hat Herr
Büchsenwirts Max Silberberg oder im Falle seines Ablebens,
Herr Büchsenwirts Ernst Borchardt mit, wenn letzterer
nicht mehr am Leben sein sollte, Herr Büchsenwirts
Walter Borchardt. Ich bitte Sie Herrn, dort auch angie-
ben zu lassen.

Berlin-Grunewald, den 11. März 1930

Wittkeufenerstr.

Ihre großmütige Zustimmung soll mich
als mein Bestreben gelten.

Berlin-Grunewald, den 11. März
1930

Maria Sonnenfeld geb.

Katschinsky

Vorstehende Fotokopie stimmt mit der in den Akten befindlichen
Urschrift wörtlich überein:
Berlin-Charlottenburg 5, den 13. Februar 1954



v. Oppen
Justizsekretärin
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle
des Amtsgerichtes

18. Februar 1954

VI/Z. 2

XXXX 35 10 91

Verf.:

1. Schreiben

Herrn
Rechtsanwalt Dr. Leonhard
Berliner W 15
Konstanzerstr. 3

19. 2. 54

Betr.: Rücktattungssache Wilhelm Sonnenfeld Erben.
Bezug: Ihr Schreiben vom 10. Januar 1954.

Durch die eidstattliche Versicherung ist die Aktivlegitimation nicht erbracht.

Dem Wiedergutmachungsamt liegt eine beglaubigte Abschrift des Testaments der Eheleute Wilhelm und Marie Sonnenfeld nebst Protokoll über die Eröffnung desselben nach dem Tode der erstverstorbenen Ehefrau vor, nach dem der Erblasser Testamentsvollstrecker eingesetzt hat, und zwar den Bücherrevisor Max Silberberg, in dessen Tod den Bücherrevisor Ernst Borchardt und bei dessen Tode den Bücherrevisor Walter Vorwerk.

Da die eidstattliche Versicherung über die Einsetzung eines Testamentsvollstreckers keine Angaben enthält, hat das Wiedergutmachungsamt beim Amtsgericht Berlin-Charlottenburg angefragt, ob ein Testamentsvollstrecker im Amt ist oder die Testamentsvollstreckung nach Ansicht des Nachlassgerichts noch für erforderlich gelten wird.

Es wird noch darauf hingewiesen, dass Frau Edith Herzbrunn bei der Anmeldung der Ansprüche angab, ihr Vater sei 1940 in Holland ermordet worden, während nach der eidstattlichen Versicherung der Erblasser im Jahre 1942 deportiert wurde.

In der hiesigen Sache VI/Z 5743 (1 Wik 566/52) haben Frau Gottschalk und ihr Sohn als Erben nach Leopold Gottschalk geltend gemacht. Vertreter der Erben Gottschalk ist Herr Rechtsanwalt Dr. Gumpel, Berlin.

Im Auftrage

(Betz)
Justizinspektor

44

DR. LEONHARD
RECHTSANWALT UND NOTAR
POSTSCHECKKONTO: BERLIN-WEST 73128
SPRECHZEIT: 15-17 UHR
AUSSER MITTWOCH UND SONNABEND
UND NACH VEREINBARUNG

BERLIN W 15, DEN 25. Aug. 1954
KONSTANZER STRASSE 3 I/B
(NAHE KURFÜRSTENDAMM)
HUF: 91 43 69

In der Rückerstattungssache
Wilhelm Sonnenfeld Erben ./.. Dt. Reich
VI/Z 6132



abs. unv. v. f. 40

vertrete ich die Antragsteller, deren Vollmacht ich bereits überreichte. Zu der Frage des Wiedergutmachungsamtes, ob die Antragsteller sich mit den angebotenen 94.615.-- DM einverstanden erklären wollen, habe ich noch nicht Stellung nehmen können, und zwar im Hinblick auf Ihre Mitteilung vom 18.2.1954, derzufolge in Sachen II/Z 5743 (1 Wik 566/52,766) die Erben nach Leopold Gottschalk gleichfalls Ansprüche auf das Sonnenfeldsche Umzugsgut geltend machen.

Ich habe bisher nicht feststellen können, ob und inwieweit sich diese Verfahren überschneiden. In Sachen VI/Z 6132 handelt es sich jedenfalls um das Umzugsgut des Wilhelm Sonnenfeld. Die Erben Gottschalk machen aber lt. Mitteilung des sie vertretenden Rechtsanwalt Gumpert Ansprüche als Gläubiger der Therese Sonnenfeld geltend. Danach müsste es sich um verschiedene Vermögensgegenstände handeln und das eine Verfahren das andere nicht berühren. Bei dem Umzugsgut, welches seinerzeit für 48.659.-- RM versteigert worden ist und für welches die Oberfinanzdirektion Hamburg Wertersatz in Höhe von 94.615.--RM angeboten hat, handelt es sich doch ganz eindeutig um das Umzugsgut Wilhelm Sonnenfeld. Was haben die Gläubiger der Therese

1)
1) Bef. an He für
Kellnerpraktikum in
zu den Tage, ob das
Früher von Wilhelm
Sonnenfeld in in
Frobenburg steht
mit dem heutigen
Therese Sonnenfeld. Nach
dem Erbschaftsrecht
Sonnenfeld besteht
beiden Personen kein
Verwandtschaftsverhältnis.

2) 1 Monat 6/9. 147
An das
Landgericht Hamburg
Wiedergutmachungsamt
H a m b u r g
Sievekingplatz 1

Ausgegeben am 6.9.54
Gesehen am -9. Sep. 1954
Abgesandt am

9/10

Sonnenfeld damit zu tun? Wie haben sie ihren Anspruch begründet? Wie hat die Oberfinanzdirektion Hamburg dazu Stellung genommen? Sind meinem Antrage vom 10.6.1954 entsprechend die Sachen verbunden worden? Haben die Erben Gottschalk einen Vollstreckungstitel? bzw. einen Nachweis der Pfändung vorgelegt? Wie hoch ist nach ihrer Behauptung ihre Forderung und welche Gegenstände sollen nach ihrer Behauptung seinerzeit gepfändet worden sein?

Ist festgestellt worden, dass, wann und wo Frau Therese Sonnenfeld gestorben ist? Ist Abwesenheits- oder Nachlasspflegschaft angeordnet oder beantragt worden? Ich bitte dringend um umgehende Beantwortung dieser Fragen, damit ich meinerseits zu dem Vorschlage der Oberfinanzdirektion Stellung nehmen kann und die Sache keinen Verzug erleidet.

W. Bauer
Rechtsanwalt.

Herrn Bätz
Vorlegung. Wt. 28/8.54

i. Akte i.w.H. 566/52
aufordern.

2. 3 Tge. (Copyr. mit Herrn
49.54 *Fin* *H.R. Firtman*)

beigefügt
4. Sep. 1954
4

Landgericht

Hamburg 36,
Sievekingplatz, Ziviljustizgebäude
den 11. September 1954.
Fernsprecher: 351091

48

Wiedergutmachungskammer

V.
Zur Akte 15/9.54
St.

Aktenzeichen:

1 Wik 566/52.
Bei allen Eingaben bitte angeben!

An den Treuhänder für das zwangsentezogene Vermögen.

betr. O 5210 10887/41 OfPr. Berlin-Brandenburg.

Berlin W 50.
Nürnbergerstrasse 53.

In dem Verfahren Gottschalk gegen das Deutsche Reich bitte ich unter Bezugnahme auf die vom Restitution Files Office am 10. März 1953 erteilte Auskunft, ob aus den Vorgängen die genauen Personalier des Wilhelm Sonnenfeld, sowie Geburtsname seiner Ehefrau hervorgehen. Auch die letzte Berliner Wohnung ist für die Prüfung der Wiedergutmachungskammer von Bedeutung. In der Umzugsgutsliste ist Berlin-Grünwald, Königsallee Nr. 52 angegeben.

Die Wiedergutmachungskammer hat zu prüfen, auf welchen Wilhelm Sonnenfeld der beträchtliche Versteigerungserlös entfällt. Bei dem Wiedergutmachungsamt liegt eine weitere Anmeldung vor, welche Umzugsgut von Wilhelm Sonnenfeld betrifft, der mit der am 23. Mai 1930 verstorbenen Marie Sonnenfeld geb. Katschinsky verheiratet und früher in Berlin-Grünwald, Humboldtstrasse Nr. 45 wohnhaft gewesen war. Ich erbitte Nachprüfung, ob Akten betr. Vermögensverfall für beide Wilhelm Sonnenfeld vorliegen.

Dr. Wambriener
Kanzler

2.) Dr. Alfred Gottschalk,
als Rechtsnachfolger des Leopold Gottschalk,
als Dr. Peter Dr. Hans Gumpert.

Oberfinanzdirektion Hamburg

- S 474 - BV 414 -

- G 356 - BV 414 -

Postanschrift: ② Hamburg 13, den 15. September 1954
Hartungstraße 5
Tel: 36 11 91 App. 588
Büro Wiedergutmachung:
Magdalenenstr. 64 a

50

An das

Wiedergutmachungsamt
beim Landgericht Hamburg

H a m b u r g 36

Sievekingplatz

(dreifach)

20. Sept. 1954

Betr.: Rückerstattungssache Wilhelm Sonnenfeld Erben

Bezug: Dort. Schreiben vom 6.9.1954 - Az.: VI/Z 6132.bzw.

Az.: 1 WiK 566/52

II(V)/Z 5743.

Zu der Anfrage vom 6.9.1954 mit Schriftsatz des Vertreters der Berechtigten, Rechtsanwalt und Notar Dr. Leonhard, Berlin W 15, Konstanzerstr. 3, vom 25.8.1954 wird wie folgt Stellung genommen:

Es laufen hier für Wilhelm Sonnenfeld zwei Rückerstattungssachen, und zwar eine Sache unter Wilhelm Sonnenfeld, Berlin-Grünwald, Königsallee - Hausnummer unbekannt - und eine zweite unter Leopold Gottschalk, früher Berlin. In der Akte Wilhelm Sonnenfeld wird der Anspruch geltend gemacht von Frau Edith Herzbrunn; er wurde der Oberfinanzdirektion mit Schreiben des Wiedergutmachungsamtes (Az.: VI/Z 6132) vom 15.4.1953 bekanntgegeben. Auf Grund der in den hier befindlichen Akten enthaltenen Gestapoliste, Seite 36, wurde am 6.12.1944 ein Betrag von 48.659,-- RM an die Oberfinanzkasse Berlin-Brandenburg als Versteigerungserlös überwiesen. Die Oberfinanzdirektion Hamburg hat sich mit Schreiben vom 12.6.1953 mit einem Feststellungsbeschluss in Höhe von 94.615,-- RM wegen Entziehung von Umzugsgut einverstanden erklärt. Das Aktenzeichen dieser Sache beim Wiedergutmachungsamt Hamburg lautet: VI/Z 6132. Ein Beschluss ist noch nicht ergangen.

Es läuft ferner unter dem Namen Leopold Gottschalk, früher Berlin, ein Rückerstattungsverfahren (hiesiges Aktenzeichen: G 356), demzufolge unter dem Aktenzeichen des Wiedergutmachungsamtes II(V)/Z 5743 am 30.10.1951 wegen des von

- 1.) Elsbeth Gottschalk, geb. Tietz,
- 2.) Dr. Alfred Gottschalk,
als Rechtsnachfolger des Leopold Gottschalk,
vertreten durch RA und Notar Dr. Hans Gumpert,
Berlin-Charlottenburg, Mommsenstr. Nr. 56

geltend gemachten Anspruch wegen Entziehung des folgenden Vermögenswertes das förmliche Rückerstattungsverfahren eröffnet wurde:

3 Auswandererlifts mit Umzugsgut, Eigentum der Frau Therese Sonnenfeld geb. Hennoch, Berlin-Grünwald, Königsallee 32 bzw. Douglasstr. 10 und von dem verstorbenen Justizrat Leopold Gottschalk für eine gegen Frau Sonnenfeld zustehende Forderung gepfändet, aber von der Gestapo beschlagnahmt."

In

In der Akte befindet sich Abschrift eines Schreibens
der 1. Wiedergutmachungskammer Hamburg vom 12.12.1952 -
Az.: 1 WiK 566/52 - II/Z 5743 - nachstehenden Inhalts:

"Herrn RA Dr. Hans Gumpert
Berlin-Charlottenburg
Mommsenstr. 56

In der Rückerstattungssache
Gottschalk ./.. Deutsches Reich
hatte nach der Begründung der Rückerstattungsan-
meldung der Erblasser der Antragsteller, Leopold
Gottschalk, lediglich ein Pfandrecht an dem Aus-
wanderergut Sonnenfeld, war also nicht dessen Eigen-
tümer. Der Schaden seiner Erben beschränkt sich dem-
nach auf die Vereitelung der Erfüllung der durch das
Pfandrecht gesicherten Forderung. Der Nachweis, daß
das Pfandrecht wirksam begründet worden ist, ist bis-
her nicht erbracht, ebensowenig die Höhe der Forderung
des Erblassers gegen die Eigentümerin des Umzugsgutes
und ihr Entziehungsgrund angegeben.

Ich gebe Ergänzung des Vorbringens anheim und be-
merke, daß eine Aktenanforderung an die Stellen der
Besatzungsmacht voraussichtlich undurchführbar ist,
daß jedoch versucht werden wird, eine Auskunft zu
erlangen.

gez. Dr. Warmbrunn."

Ferner enthält diese Akte ein Schreiben des Resti-
tution Files Office vom 28.4.1953 folgenden Inhalts:

"Betr.: Wilhelm Sonnenfeld und Therese Sonnenfeld
geb. Hennoch, Bln.-Grunewald, Königsallee 52,
Aktz.: 10887/41 - Ihr Schreiben vom 21.4.1953.

Zu obiger Angelegenheit hatten wir bereits am
10. März 1953 dem Landgericht, 1. Wiedergutmachungs-
kammer, zu Aktz. I WiK 566/52 II/Z 5743 berichtet.
Nachstehend geben wir Ihnen einen Auszug dieses
Schreibens:

Blatt 63 OFP Vermögensverwertungsstelle Berlin
vom 21.9.44 an Gestapo Hamburg:

"Nach Mitteilung der Stapoleitstelle Berlin
sind Sie mit der Sicherstellung und Ver-
steigerung des Umzugsgutes, lagernd im
Hamburger Freihafen beauftragt worden.
(12360 Kg. - 4 Lifts). Ich bitte ----
den Versteigerungserlös an meine Oberfinanz-
kasse Berlin-Brandenburg auf Konto "Dem
Reich verfallene Vermögenswerte" zu über-
weisen."

Blatt 68 Schreiben der Gestapo Hamburg an Oberfinanz-
präsidenten Berlin-Brandenburg vom 24.11.44:
Das Umzugsgut wurde in hiesigem Auftrag ver-
steigert. Den Reinerlös von RM 48.659,-
habe ich heute auf das Konto des Oberfinanz-
präsidenten Berlin-Brandenburg überweisen
lassen.

Blatt

Blatt 71 Einnahme-Bescheinigung der Oberfinanz-
kasse Berlin vom 21.12.44 über
48.659,-- RM."

Da es sich um einen Betrag in genau der gleichen
Höhe wie in dem o.a. Rückerstattungsverfahren Wilhelm
Sonnenfeld zu hiesigem Aktenzeichen S 474 handelt, ist
zu vermuten, daß es sich bei dem Verfahren Sonnenfeld
- S 474 - Az.: Wiedergutmachungsamt VI/Z 6132 - und dem
Verfahren Leopold Gottschalk - G 356 - Az.: 1 WiK 566 -
II/Z 5743 - um den gleichen Anspruch handelt. Eine genaue
Prüfung, ob hier eine Doppelanmeldung vorliegt, ist des-
halb erforderlich. Wegen der Ungeklärtheit der Frage, wer
der Rückerstattungsberechtigte ist, zieht daher der Antrags-
gegner sein mit Schriftsatz vom 12.6.1953 dem Wiedergut-
machungsamt Hamburg gegenüber erklärtes Einverständnis zu
einem Feststellungsbeschuß in Höhe von 94.615,-- RM
zurück.

Die Oberfinanzdirektion Hamburg kann über die
oben gemachten Erklärungen hinaus Weiteres nicht auf-
klären.

Im Auftrag

Dr. Horstkotte

(Dr. Horstkotte)

V.

- 1) Dschy. an Ab. z. K.
- 2) keine Ab. durch Verzögerung an die
Kammer unter ^{notwendiger} zeitlicher ^{Verzögerung}
des noch fehlenden Vollmachtes.

Zu 2. vgl.
W. 24/9.

22./9. 54
3.1
Zi.

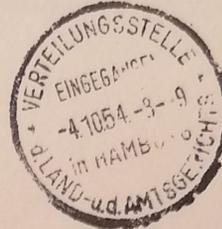
Ausgefertigt am 29.9.54
Abgesandt am 30. Sep. 1954
Zi. 1/4

DR. LEONHARD
RECHTSANWALT UND NOTAR
POSTSCHECKKONTO: BERLIN-WEST 73128
SPRECHZEIT: 15-17 UHR
AUSSER MITTWOCH UND SONNABEND
UND NACH VEREINBARUNG

BERLIN W 15, DEN
KONSTANZER STRASSE 3
(NAHE KURFÜRSTENDAMM)
RUF: 91 43 69

30.9.1954
L/L

An das
Wiedergutmachungsamt beim
Landgericht Hamburg
H a m b u r g 36
Sievekingplatz 1



A.W.K 508/54

Betr.: Rückerstattungssache Wilhelm Sonnenfeld Erben
- VI/Z 6132 -

In der vorbezeichneten Rückerstattungssache habe ich Voll-
machten der Erben

Heinrich Sonnenfeld
Käthe Ruth Goon geb. Sonnenfeld
und Thea Radt

bereits am 21. 11. 53 überreicht.

Ich überreiche heute :

- 1) begl. Abschrift der Vollmacht Rudolf Herzbrunn
- 2) Vollmacht Ursula Horwin geb. Donig ✓
- 3) Vollmacht Hans Donig ✓
- 4) begl. Abschrift der Vollmacht Lore Lissauer-Sonnenfeld auf Mr.S.A.van Wien ✓
- 6) Untervollmacht Mr.S.A.v.Wien für Lore Lissauer-Sonnenfeld auf mich, ✓
- 7) begl. Abschrift der Vollmacht Walter Gustav Sonnenfeld auf Mr.S.A.van Wien, ✓
- 8) Untervollmacht Mr.S.A.v.Wien für Walter Gustav Sonnenfeld auf mich, ✓
- 9) begl. Abschrift der Vollmacht Gerda Marie Sonnenfeld auf Mr.S.A.van Wien, ✓
- 10) Untervollmacht Mr.S.A.v.Wien für Gerda Marie Sonnenfeld auf mich. ✓

Gleichzeitig erkläre ich für die Miterben und Antragsteller das Einverständnis mit den von der Oberfinanzdirektion Hamburg angebotenen 94.615.-- DM.

Damit haben sämtliche Erben zugestimmt.

Rechtsanwalt

66

Landgericht Hamburg
1. Wiedergutmachungskammer.

1 WiK 566/52
und 1 WiK 508/54

II/Z 5743 -
VI/Z 6132 -

B e s c h l u ß.

In der Rückerstattungssache

- I.1.) der Witwe Elsbeth G o t t s c h a l k
geb. Tietz,
2.) des Alfred G o t t s c h a l k,
beide wohnhaft: Cochabamba /Bolivien,
als Erben des am 4. April 1942 verstorbenen
Leopold Gottschalk,

Bevollmächtigter:

✓ RA.Dr.Hans Gumpert, Berlin-Charlottenburg,
Mommsenstraße 56,

II.1. der Thea R a d t geb. Herzbrunn,
Tel Aviv, Israel,

2. des Rudolf H e r z b r u n n,
Kibuz Gesher Hasiv, Israel,

3. der Ursula H o r w i n geb. Donig,

4. des Hans Werner D o n i g,

5. der Lore L i s s a u e r geb.
Sonnenfeld,

6. des Walter Gustav S o n n e n f e l d,

7. der Kaethe Ruth G r u e n e r geb.
Sonnenfeld,

8. des Heinrich S o n n e n f e l d,
zu 1. bis 8. als angebliche Erben nach
Wilhelm Sonnenfeld,

✓ Bevollmächtigter:

RA.Dr. Leonhard, Berlin W 15, Konstanzer Str. 3,
Antragsteller,

gegen

das D e u t s c h e R e i c h,

✓ gesetzlich vertreten durch die Freie und

Hansestadt

Schm.

*3 x 22
an 8.10.44*

67

Hansestadt Hamburg-Finanzbehörde-, diese
vertreten durch die Oberfinanzdirektion
Hamburg, Hamburg 13, Hartungstr. 5,
Az.: G 356 - BV 414,
S 474 - BV 414,

Antragsgegner,

hat die 1. Wiedergutmachungskammer des Land-
gerichts in Hamburg durch folgende Richter:

- 1) Landgerichtsdirektor Dr. Joost,
- 2) Landgerichtsrat Engelschall,
- 3) Amtsgerichtsrat Dr. Schröder

am 6. Oktober 1954 beschlossen:

I. Die Sachen 1 WiK 566/52 - II/Z 5743 -
und 1 WiK 508/54 - VI/Z 6132 - werden zur
gemeinsamen Verhandlung und Entscheidung ver-
bunden.

II. Die Kammer hat aus den Verfahrenakten
sowie aus der Akte des Finanzamts Berlin Moabit
West - Vermögensverwertungsstelle - und der
Nachlaßakte 52 IV 1296/30 folgendes festgestellt:

Die Ehefrau des Erblassers Wilhelm Sonnenfeld,
Marie geb. Katschinsky, ist am 23. Mai 1930 in Bad Tölz/Ober-
bayern verstorben (Sterberegister 54/30 des Standesamts
Bad Tölz) und von ihrem Ehemann allein beerbt worden.
Wilhelm Sonnenfeld hat am 4. Oktober 1934 mit Therese verw.
Heimann geb. Henoch (Hennoch) die Ehe geschlossen, war
also möglicherweise bei seinem Ableben zum zweiten Mal
verheiratet, falls seine zweite Ehefrau ihn überlebt hat.
Der Zeitpunkt des Todes von Frau Therese Sonnenfeld
verw. Heimann geb. Henoch ist nicht bekannt. Im Falle ihres
Überlebens kommt sie bzw. kommen ihre Erben neben den
Antragstellern

Antragstellern zu II.1. bis 8. in Betracht.

Unter diesen Umständen kann der Erbnachweis der Antragsteller zu II. - zu vergleichen die eidesstattliche Versicherung von Rudolf Herzbrunn vom 20. Dezember 1953 - nicht als ausreichend angesehen werden, da die Tatsache der erneuten Verhehlung des Erblassers Wilhelm Sonnenfeld unerwähnt geblieben, die Versicherung also unvollständig ist.

Den Antragstellern zu II. wird daher aufgegeben, sich bis zum 30. November 1954 darüber zu erklären, wann die zweite Ehefrau ihres Erblassers verstorben ist und wer als Erben in Betracht kommen. Der Antragsteller Rudolf Herzbrunn hat sich darüber zu erklären, worauf seine Kenntnis von der 1942 erfolgten Deportation des Erblassers Wilhelm Sonnenfeld beruht und wie lange er mit ihm in Verbindung gestanden hat. Sind die Eheleute gemeinsam deportiert worden? Aktenkundig ist, daß beide Eheleute Sonnenfeld im März 1939 nach Amsterdam ausgewandert sind.

Sofern das Erbrecht der Therese Sonnenfeld verw. Heimann nicht nachgewiesen werden kann, sie aber als Erbin nach Wilhelm Sonnenfeld in Betracht kommt, müßte der Jewish Trust Corporation for Germany Gelegenheit zum Eintritt in das Verfahren gegeben werden.

III. Der Erblasser der Antragsteller zu I., Justizrat Leopold Gottschalk, hat wegen einer Honorarforderung beim Kammergericht Berlin am 21. Februar 1939 ein Urteil erwirkt (Az.: 21 U 4639/38) in Höhe von RM 12.333,51 nebst 4% Zinsen seit dem 15. Mai 1934 gegen Therese Sonnenfeld verw. Heimann geb. Henoch. Das ergibt sich aus der Akte des Finanzamtes Berlin Moabit West S 10887/41, und zwar aus einer Eingabe des damaligen Konsulenten Dr. Richard Kann vom 20. Mai 1942. Die Antragsteller zu I. geben an, daß der Erblasser auf Grund

des

69

des vorbezeichneten Titels das in Hamburg lagernde, aus 4 Lifts bestehende Umzugsgut des am 23. März 1939 mit seiner Ehefrau ausgewanderten Wilhelm Sonnenfeld gepfändet habe. Es wird darauf hingewiesen, daß der Ehemann Wilhelm Sonnenfeld laut Packlisten Eigentümer des gesamten Hausrates gewesen ist. Die wirksame Begründung eines Pfandrechts an diesem Umzugsgut ist bisher nicht schlüssig dargetan. Auch wenn die wirksame Pfandrechtsbegründung angenommen wird, dürfte das Pfandrecht durch den auf Grund damals formell und materiell zu Recht bestehender Vorschriften erfolgten Beschlagnahmeakt, der in seinen Wirkungen einer Enteignung gleichzusetzen ist, untergegangen sein. Auf Jellinek Verwaltungsrecht Seiten 407/408 wird hingewiesen. Danach hat die Enteignung einer beweglichen Sache den Untergang von Rechten Dritter an der enteigneten Sache zur Folge. Im übrigen dürfte, falls ein Pfandrecht an dem Umzugsgut der Erblassers Wilhelm Sonnenfeld wirksam begründet worden sein sollte, dieses Pfandrecht Gegenstand des Vermögensverfalls des Erblassers Leopold Gottschalk nach der 11. Verordnung zum Reichsbürgergesetz gewesen sein, sodaß ~~es~~ aus diesem Grunde sein Fortbestand nicht wird angenommen werden können. Eine Fortsetzung des Pfandrechts am Versteigerungserlös kann danach nicht in Betracht gezogen werden.

Den Antragstellern zu I. ist allenfalls ein Pfandrecht an dem Umzugsgut entzogen worden, falls ein solches wirksam begründet wurde. Den Antragstellern zu I. wird aufgegeben, bis zum 30. November 1954 schlüssig darzulegen, ob und inwieweit ihnen Rechte am Umzugsgut des Ehemannes Wilhelm Sonnenfeld zugestanden haben.

IV. Eine weitere Entscheidung nach Fristablauf bleibt vorbehalten.

Zurück. Empden *H. H. W. W.*
 30.11.54

73

DR. LEONHARD

RECHTSANWALT UND NOTAR

POSTSCHECKKONTO: BERLIN-WEST

SPRECHZEIT: 15-17 UHR

AUSSER MITTWOCH UND SONNABEND
UND NACH VEREINBARUNG



BERLIN W 15, DEN 22. Okt. 1954

KONSTANZER STRASSE 3

(NAHE KURFÜRSTENDAMM)

RUF: 91 43 69

L/B

In den Rückerstattungssachen

Radt u.a. gegen Dt. Reich und Gottschalk gegen Dt. Reich

1 Wik 508.54

1 Wik 566.52

überra_eiche ich anliegend je eine beglau-
bigte Abschrift der Todesbescheinigung
für Wilhelm Sonnenfeld und für seine zwei-
te Ehefrau Therese Sonnenfeld. Aus diesen
Bescheinigungen ergibt sich, dass beide
Eheleute zu demselben Tag, nämlich zum
7. Mai 1943, für tot erklärt worden sind
und dass also Therese Sonnenfeld nicht Er-
bin ihres Ehemannes Wilhelm Sonnenfeld ge-
worden ist.

Whunnot
Rechtsanwalt.

Anlage.

An das
Landgericht
H a m b u r g
Sievekingplatz

Abschrift.

24

INFORMATIE BUREAU VAN HET NEDERLANDSCHE ROODE KRUIS

Jan Evertsenstraat 9 - 's-Gravenhage

Tel: 184200

Abt.: J

Dossier Nr.: 121976

Betr.: Uw schr. v. 28.8.1954

's-Gravenhage 13. September 1954

B E S C H E I N I G U N G .

Unterzeichneter, Direktor des "Informatiebureau van het Nederlandsche Roode Kruis" bestätigt hierdurch, dass laut der ihm zur Verfügung stehenden Angaben

Wilhelm SONNENFELD

geboren: 9. April 1870 in: Neusalz a/O

Leztzer Wohnsitz: Amsterdam, Michel Angelostraat 29

am 25. Februar '43 ins K.L. Westerbork (Holland) eingeliefert und
am 4. Mai 1943 aus rassischen Gründen und zwar wegen jüdischer
Abstammung, vom K.L. Westerbork nach Sobibor deportiert wurde.

Obengenannte Person gilt als gestorben am 7. Mai 1943
in Sobibor.

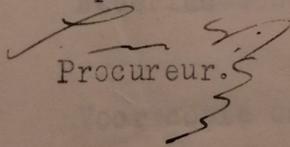
Am 27. Nov. 1949 ist beim Standesamt in Amsterdam laut Bekanntgabe im niederländischen Staatsanzeiger gleichen Datums von der zuständigen Kommission Anzeige gemacht worden vom Ableben der in dieser Bescheinigung erwähnten Person. Es wird noch darauf hingewiesen, dass sobald die gesetzlich vorgeschriebene Frist von drei Monaten verstrichen ist, die Ausstellung der Sterbeurkunde erfolgt und beglaubigte Abschriften beim dortigen Standesamt erhältlich sind.

Stempel:

Informatiebureau
van het Nederlandsche
Roode Kruis.

war gezeichnet:
J. van de Vosse,
Direktor.

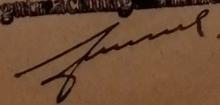
Copie Conform:


Procureur.

Am 14. 11

ab: (1x m. Urk.)
1-8. 1954 6/17-54 Fi

der Wiedergutmachung



72
71

INFORMATIEBUREAU VAN HET NEDERLANDSCHE ROODE KRUIS
Jan Evertsenstraat 9 - 's-Gravenhage

Tel.: 184200

Abt- J
Dossier Nr.: 121977
Betr.: Uw schr. v. 28.8.1954

Den Haag, 13 Sept. 1954

B e s c h e i n i g u n g .

Unterzeichneter, Direktor des "Informatiebureau van het Nederlandsche Roode Kruis" bestätigt hierdurch, dass laut der ihm zur Verfügung stehenden Angaben

Therese SONNENFELD-HENOCH

geboren: 2. Mai 1874 in: Rostock (Dl.)

Letzter Wohnsitz: Amsterdam, Michel Angelostraat 39

am 25. Februar 1943 ins K.L. Westerbork (Holland) eingeliefert und am 4. Mai 1943 aus rassistischen Gründen und zwar wegen jüdischer Abstammung, vom K.L. Westerbork nach Sobibor deportiert wurde.

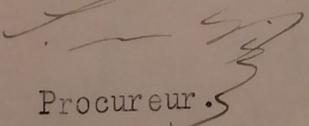
Obengenannte Person gilt als gestorben am 7. Mai 1943 in Sobibor.

Am 17. November 1949 ist beim Standesamt in Amsterdam laut Bekanntgabe im niederländischen Staatsanzeiger gleichen Datums von der zuständigen Kommission Angabe gemacht worden vom Ableben der in dieser Bescheinigung erwähnten Person. Es wird noch darauf hingewiesen, dass sobald die gesetzlich vorgeschriebene Frist von drei Monaten verstrichen ist, die Ausstellung der Sterbeurkunde erfolgt und beglaubigte Abschriften beim dortigen Standesamt erhältlich sind.

Stempel:
Informatiebureau
van het
Nederlandsche Roode Kruis.

war gezeichnet:
J. van der Vosse
Direktor

Voor copie conform:


Procureur.

176
Pfundt, vor, aus denen sich die obige Bezeichnung der 4 Lifts und die Tatsache, dass sie für Sonnenfeld eingelagert waren, ergibt. Die ATEGE hatte nämlich seinerzeit vorgeschlagen, diese Lifts nach Berlin zu transportieren, weil in Berlin ein besserer Versteigerungserlös zu erwarten war als in Hamburg. Dazu ist es aber nicht mehr gekommen, weil die Lifts beschlagnahmt worden sind.

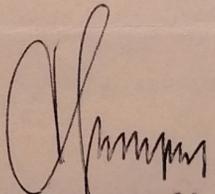
6/ Ich füge im Original die oben zu a-d) bezeichneten Unterlagen sowie Schreiben der ATEGE vom 31. August 40 und 7. Oktober 40 bei.

Diesseitigen Erachtens genügen die beigelegten Papiere, um jeden Zweifel daran auszuschliessen, dass die Lifts gepfändet waren und Herrn Justizrat Gottschalk zustanden.

Die Person der Schuldner und ihre letzte Anschrift ist aus den Anlagen (Urteil des Landgerichts vom 30. September 38 und Urteil des Kammergerichts vom 21. Februar 1939) ersichtlich.

Der Unterzeichnete bittet das Landgericht um Auflage, falls noch weitere Aufklärung erforderlich erscheint. Diesseitigen Erachtens dürfte dies auf Grund der anliegenden Belege nicht mehr der Fall sein.

/ Abschrift anbei.


Rechtsanwalt.

Der Oberfinanzpräsident Berlin
(Devisenstelle)

Berlin C 2, 24. Juli 1940 Sch.
Neue Königstr. 61-64
Fernsprecher 520014

Schalterstunden: 9 bis 13 Uhr
Sonnabends: 9 bis 12 Uhr

Sachgebiet: 50 F/Alp.

Nr.: 16045

Akte: Leopold Gottschalk,
fr. Berlin, j. unbek.
Aufenthalts-blau G-

Herrn

Werner Pfundt

Berlin - Werder / Havel
Hohewegstr. 45

In der Antwort sind diese Angaben
unbedingt erforderlich

Stat.: C 6-F-unbekannt.

Betr: I. RM. 7 500,-- Gebühren nebst Zinsen.

Gläubiger: Leopold Gottschalk, fr. Berlin, j. unbek. Aufenthalts.

Schuldner: Frau Therese (Terema) Sara Sonnenfeld, geb. Henoch,
fr. Berlin, j. Los Angeles.

II. RM. 611,20 zurückzuerstattende Gerichtskosten nebst Zinsen.

Gläubiger: Leopold Gottschalk, fr. Berlin, j. unbek. Aufenthalts.

Schuldner: Frau Therese (Terema) Sara Sonnenfeld, geb. Henoch,
fr. Berlin, j. Los Angeles.

Auf den Antrag vom 29. Juni 1940 genehmige ich gemäß

DevGes. 12. XII. 1938

die Befriedigung des Gläubigers wegen seiner
obenbezeichneten Forderungen in Höhe von zusammen

RM. 8 111,20 (Achttausendeinhundertelf 20/100 Reichsmark)...
- nebst Zinsen und Kosten -

aus dem Erlös der drei im Hamburger Freihafen liegenden,
der Schuldnerin gehörenden und gepfändeten Lifts mit der
Massgabe, dass der Betrag für den Gläubiger auf sein
Auswanderersperkonto bei der Berliner Handels-Gesellschaft,
Berlin, einzuzahlen ist.

-Der Gläubiger hat diese Zahlungsweise an Erfüllungs-
statt angenommen.-

Diese Genehmigung tritt ausser Kraft spätestens am 31. Dezember 1940.

3 Anlagen zurück.
Einschreiben.



Landgericht Berlin.

Es wird gebeten, bei allen
Eingaben die nachstehende
Geschäftsnummer anzugeben.

Geschäftsnummer: 269.0.324.38

Verkündet am 30. September 1938
gez. Pasedach, Justizsekretär
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle.

Im Namen des Deutschen Volkes!

Der Vermögensprüfer Berlin
(Devisenstelle)
23. 7. 1940

Rechtsanwalts In Sachen
des Justizrats Leopold Gottschalk, Berlin W 30,
Martin-Luther-Strasse 83,
Klägers,

-Prozessbevollmächtigter: ./.

gegen

1. die Ehefrau Therese Sonnenfeld, verwitwete Heimann,
geb. Henech, Berlin-Grünwald, Königsallee 52,
2. deren Ehemann, Wilhelm Sonnenfeld, daselbst,

Beklagte.

-Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Franz Stern,
Berlin-Charlottenburg, Fasanenstrasse 20,-

hat die 69. Zivilkammer des Landgerichts Berlin
auf die mündliche Verhandlung vom 23. September 1938
unter Mitwirkung des Landgerichtsdirektors Ritter und
der Landgerichtsräte Dr. Lappson und Dr. Hans Schulze
für Recht erkannt:

Die Beklagte zu 1) wird verurteilt, an den Kläger
611,20 RM (i. Buchstaben: sechshundertelf RM, 20 Pfg.)
nebst 4% Zinsen seit dem 25. März 1937 zu zahlen.

Der Mehranspruch an Zinsen wird abgewiesen.

Der Beklagte zu 2) wird verurteilt, die Zwangsvoll-
streckung in das eingebrachte Gut seiner Ehefrau, der
Beklagten zu 1), zu dulden.

Die

- 2 -

Die Kosten des Rechtsstreits werden den Beklagten als Gesamtschuldnern auferlegt.

Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 700 RM vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand und Entscheidungsgründe.

In den Akten 214.0.205.34 des Prozessgerichts hat der Kläger gegen die Beklagte zu 1) Klage auf Zahlung von Gebühren im Betrage von über 12000 RM erhoben, hat aber nur zum Teil und zwar in Höhe von 4833,76 RM nebst Zinsen obgesiegt. Mit der Berufung ist er unterlegen. Durch das Berufungsurteil des Kammergerichts sind ihm 2/3 der Kosten des Rechtsstreits auferlegt worden. Die daraufhin gegen ihn durch Beschluss des Urkundsbeamten vom 23.3.37 auf 611,20 RM festgesetzten Kosten hat er am 25.3.37 an die Beklagte bezahlt, und zwar mit der in einem Anschreiben hierzu abgegebenen Erklärung:

Diese Zahlung erfolgt unter dem Vorbehalt der Rückforderung, wenn und insoweit das Urteil des Kammergerichts rechtskräftig abgewiesen wird.

Auf die vom Kläger eingelegte Revision hat das Reichsgericht durch Urteil vom 17.12.1937 das Kammergerichtsurteil zur Hauptsache, soweit die Klage in Höhe von 7500,- RM ~~abgewiesen~~ ~~ab~~ abgewiesen sei, und im Kostenpunkt aufgehoben und die Sache an das Kammergericht zu erneuter Verhandlung und Entscheidung zurück-

stelle
dem Kläger

den Beklagten

tung in Höhe

erichts
e auf

00 RM erho-

on
rufung

des
Rechtsstreits

durch Be-
611,20 RM

e Be-
hrei-

verwiesen.

Wunmehr verlangt der Kläger Rückerstattung der von ihm bezahlten 611,20 RM Kosten und stellt/unter Inanspruchnahme des Beklagten zu 2) als Ehemannes auf Duldung der Zwangsvollstreckung den aus der Urteilsformel ersichtlichen Antrag nur mit dem Unterschiede, dass er 5% an Zinsen verlangt.

Die Beklagten bitten um

Abweisung der Klage.

Die halten die Klage für unzulässig, weil dem Kläger der einfache Prozessantrag des § 717 ZPO. zur Seite stehe, und meinen im übrigen, der Kläger könne im Hinblick auf den Wortlaut seines vorerwähnten Anschreibens den Erstattungsanspruch erst nach rechtskräftiger Erledigung des Gebührenrechtsstreites stellen.

Auf die Einzelheiten der Klage und Klagebeantwortung wird Bezug genommen.

Die Klage ist im Gegensatz zur Auffassung der Beklagten begründet. Durch den Rechtsbehelf des § 717 Abs. II und III ZPO. ist dem Kläger keineswegs die Befugnis genommen, seinen Anspruch im Wege der wenn auch umständlicheren Klage besonders geltend zu machen (Stein-Jonas § 717 Anmerk. III vor Ziffer 1). Der Kläger hat sich auch keineswegs durch das von dem Beklagten zitierte Anschreiben gebunden, ~~damit~~ damit bis zur rechtskräftigen Erledigung der Gebührenklage zu warten. Dazu lag nicht der geringste Anlass vor. Es ist auch nicht angängig, dem Kläger den Willen zu unterstellen, dass er sich ohne jeden ersichtlichen An-

.1954
les
teilung,
gitima-
parteien
thzeitig
ugeben
nnabend
rzeich-
em Ter-

lass einer Beschränkung in der Geltendmachung seiner Rechte zu Gunsten der Beklagten habe unterwerfen wollen und ihr einen entsprechenden Antrag gemacht habe. Sinn der Erklärung zu dem Anschreiben kann bei zwangloser Auslegung nur der sein, dass der Kläger sich die ihm gesetzlich zustehenden Rechte auf Rückerstattung des gezahlten Betrages ausdrücklich vorbehalten. Der Gebrauch des Ausdruckes "rechtskräftig" ist offenbar auf den Fall einer vom Kläger erwarteten endgültigen Erledigung des Rechtsstreits schon in der Revisionsinstanz abgestellt, ohne den nunmehr tatsächlich eingetretenen Fall einer bloßen Zurückverweisung an das Berufungsgericht zu berücksichtigen.

Dem Klageantrag war daher zur Hauptsache stattzugeben und zwar gegenüber dem Beklagten zu 2) auf Grund des § 738 ZPO.

Der Zinsenanspruch Die verlangten Verzugszinsen rechtfertigen sich grundsätzlich aus § 717 Abs. III Satz 4 Halbsatz 1 ZPO, können aber nur in der üblichen Höhe von 4% bewilligt werden.

Die Nebenentscheidungen beruhen auf ~~den~~ §§ 91, 100, 710 ZPO.

gez. Ritter

Dr. Lampson III Schulze

Ausgefertigt, Berlin den 25. Oktober 1938

Pölling Justizangestellter
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle



Dr. Julius Israel Fliess
Konsulent

zugelassen nur zur rechtlichen
Beratung u. Vertretung von Juden
BERLIN W.15, Bleibtreustr. 27
Fernspr.: 91 60 65
Postscheckkonto: Berlin Nr. 20999

Berlin, den 23. Februar 1939.

Herrn

Justizrat Leopold Gottschalk

Berlin W.30

.....
Martin Lutherstr.82

Sehr geehrter Herr Justizrat!

Nachstehend teile ich Ihnen den Ihnen bereits
telefonisch durchgesagten Wortlaut des ergangenen Urteils
des Kammergerichts vom 21. Februar cr. mit:

Auf die Berufung des Klägers ^{wird} ~~mit~~ das am 21. Juni
1935 verkündete Urteil der 14. Zivilkammer des Land
gerichts Berlin 214.0.205/34 dahin geändert:

Die Beklagte wird verurteilt, an den
Kläger ausser den bereits rechtskräftig zuge-
sprochenen 4 833,51 RM weitere 7 500 RM nebst
4% Zinsen seit dem 15. Mai 1934 zu zahlen.

Die Kosten des ersten Rechtsganges und
des Berufungsverfahrens haben der Kläger zu 1/12
und die Beklagte zu 11/12 zu tragen. Die Kosten
des Revisionsverfahrens, soweit darüber nicht
bereits vom Reichsgericht entschieden worden ist,
werden der Beklagten auferlegt.

Dieses Urteil ist vorläufig vollstreck-
bar; doch wird der Beklagten nachgelassen, die
Zwangsvollstreckung durch Sicherheitsleistung
in Höhe von 12 000 RM abzuwenden.

Hochachtungsvoll

*Altkanzler des
Rechtsrat Dr. Julius Fliess
des Kammergerichts
216 M 497/39
Bismarckstr.*

1.1954
des
teilung,
gitima-
arteien
zeitig
geben
habend
zeich-
Ter-

ATEGE



KURZANSCHRIFT:
ATEGE
U. TELEGR.-ADRESSE
FÜR ALLE FILIALEN

ALLGEMEINE TRANSPORTGESELLSCHAFT

VORM. GONDRAND & MANGILI, M.B.H.

FILIALEN: AACHEN/AUE I.SA./BERLIN NW21
BREMEN / CHEMNITZ / DORTMUND/
DRESDEN / EBERSBACH I.SA. / ERFURT/
FRANKFURT A.M. / FÜRTH I.BAY./HAGEN WESTE
HAMBURG / KÖLN / LEIPZIG / LÜBECK /
MANNHEIM / MÜNCHEN / NÜRNBERG /
SCHMALKALDEN I.THÜR. / STETTIN /
WILTHEN I.SA. / IN WÜRTTEMBERG:
SITZ STUTTGART MIT FILIALEN IN
CANNSTATT AN UND SCHWENNINGEN AN
IN DER OSTMARK: SITZ WIEN MIT
FILIALE IN INNSBRUCK

Herrn
Werner Pfundt

Eingegangen

Berlin W 9 - 2 SEP 1940

Potsdamer Strasse 173/1 Erl.....

BERLIN NW 21

HAUPTBETRIEB U. VERWALTUNG QUITZOWSTR. 11-17
FERNSPRECHER: HAUPTBÜRO 35 65 01 (BLOCK)
ZWEIGBÜRO: LADEHALLE SPREEUFER, 35 65 21
GESCHAFTSZEIT: 8-17 UHR. (SAMSTAGS 8-13 1/2 UHR)

IHR SCHREIBEN

IHRE ZEICHEN

UNSERE ZEICHEN

HAUSAPPARAT

DIKT. GESCHR.

VOM

927/560

18

Wsch/Ne

927/560

Diese Aktenzeichen sind bei jeder Antwort dringend nötig

TAG: Berlin, den 31.8.1940

Betr.: Wilhelm Sonnenfeld Lift Atege 628/31
12 360 Kg.

Im Anschluss an unser Schreiben vom 26.cr. teilen wir Ihnen mit, dass sich die Transportkosten für die obigen 4 Lifts von frei Lager Hamburg bis frei Auktionshalle Berlin auf RM.1080.-- stellen. In diesem Betrage sind die Gebühren der zollamtlichen Abfertigung nicht enthalten und es ist beabsichtigt die Lifts direkt nach Bahnhof Charlottenburg kommen zu lassen.

Es ist beabsichtigt, die zollamtliche Abfertigung durch Hausbeschau vornehmen zu lassen. Wir nehmen an, dass dieser Antrag unsererseits durch geht, anderenfalls müssen die Lifts vollständig ausgepackt und vorgeführt werden, wobei noch die Packerkosten mit RM.2.30.-- pro Stunde berechnet werden.

Eine Versteigerung in Hamburg ist unserer Ansicht nach, nicht so günstig, wie sie in Berlin ist, wenn Sie diese durch einen Konzessionierten Auktionator vornehmen lassen.

Nachdem wir bereits eine Restforderung von RM. 2.652.50.-- ausser den Zinsen auf diesem Transport haben, halten wir es für das Beste, wenn die Versteigerung sachgemäss durchgeführt wird. Es ist zu berücksichtigen, dass für Inserate, die sachgemäss aufgegeben werden müssen, und für Kataloge allein RM.800.-- bis 900.-- verauslagt werden müssen.

ANLAGEN

BANK-KONTEN: REICHSBANK GIROKONTO 739 BEI D. REICHSHAUPTBANK IN BERLIN - DRESDNER BANK, BERLIN W8, BEHRENSTR. 35 39 KTO. NR. 4-1179
DEUTSCHE BANK STADTZENTRALE A, BERLIN W8. POSTSCHECK-KONTO: BERLIN 351

ZU BEACHTEN:

WIR ARBEITEN AUSSCHL. AUF GRUND DER „ALLGEMEINEN DEUTSCHEN SPEDITEURBEDINGUNGEN“ (ADSP) - ERFÜLLUNGORT U. GERICHTSSTAND FÜR BEIDE TEILE IST BERLIN

ATEGE



KURZANSCHRIFT:
ATEGE
U. TELEGR.-ADRESSE
FÜR ALLE FILIALEN

ALLGEMEINE TRANSPORTGESELLSCHAFT

VORM. GONDRAND & MANGILI, M.B.H.

FILIALEN: AACHEN / AUE I. SA. / BERLIN NW 21
BREMEN / CHEMNITZ / DORTMUND /
DRESDEN / EBERSBACH I. SA. / ERFURT /
FRANKFURT A.M. / FÜRTH I. BAY. / HAGEN WESTF.
HAMBURG / KÖLN / LEIPZIG / LUBECK /
MANNHEIM / MÜNCHEN / NÜRNBERG /
SCHMALKALDEN I. THÜR. / STETTIN /
WILTHEN I. SA. / IN WÜRTTEMBERG:
SITZ STUTTGART MIT FILIALEN IN
CANNSTATT A.N. UND SCHWENNINGEN A.N.
IN DER OSTMARK: SITZ WIEN MIT
FILIALE IN INNSBRUCK

Herrn
Werner Pfundt

Eingegangen

-8OKT1940

Berlin W. 9
Potsdamer Str. 17

Beantw. Erl.

BERLIN NW 21

HAUPTBETRIEB U. VERWALTUNG QUITZOWSTR. 11-17
FERNSPRECHER: HAUPTBÜRO 35 65 01 (BLOCK)
ZWEIGBÜRO: LADEHALLE SPREEUFER, 35 65 21
GESCHÄFTSZEIT: 8-17 UHR. (SAMSTAGS 8-13 1/2 UHR)

IHR SCHREIBEN

IHRE ZEICHEN

UNSERE ZEICHEN

HAUSAPPARAT

DIKT. GESCHR.

VOM

927/560

Diese Aktenzeichen sind bei jeder Antwort dringend nötig

TAG: 7. Oktober 1940

18

Wsch/Kl

Betr.: Atege 628/31 = 4 Lifts gebr. Umzugsgut 12360 kg
für Herrn Wilhelm Sonnenfeld.

Soeben erhalten wir Ihr Schreiben vom 4.10., das sich mit einem Schreiben von Herrn Wilhelm Sonnenfeld, Amsterdam gekreuzt hat.
Herr Sonnenfeld ist der Ansicht, dass eine Versteigerung so lange nicht erfolgen darf, als er nicht seine Einwilligung zur Pfändung an den seiner Frau gehörigen Gegenstände erteilt hat.
Herr Sonnenfeld meint, dass die Sachen bisher nicht gepfändet sondern nur beschlagnahmt sind.
Anscheinend ist er in dieser Beziehung von Herrn Rubenstein nicht genügend unterrichtet worden, denn sonst müsste er wissen, dass die Pfändung schon seit über einem Jahr ausgesprochen ist.
Dies ist doch Herrn Sonnenfeld auch sehr gut bekannt, denn soweit wir uns entsinnen können, war er zu dieser Zeit noch hier in Berlin.
Da nach Ihren Angaben der Konsulent Dr. Kant in diesen Tagen Zahlungen in Aussicht gestellt hat, wollen wir noch bis Mitte Oktober 1940 warten und dann die Lifts zurückkommen lassen. Hierfür erwarten wir noch Ihren genauen Auftrag.

Mit Deutschem Gruss
Allgemeine Transportgesellschaft
vorm. Gondrand & Mangili, m. b. H.

ANLAGEN

BANK-KONTEN: REICHSBANK GIROKONTO 739 BEI D. REICHSHAUPTBANK IN BERLIN — DRESDNER BANK, BERLIN W 8, BEHRENSTR. 35 39 KTO. NR. 4-1179
DEUTSCHE BANK STADTZENTRALE A, BERLIN W 8. POSTSCHECK-KONTO: BERLIN 351

ZU BEACHTEN:
WIR ARBEITEN AUSSCHL. AUF GRUND DER „ALLGEMEINEN DEUTSCHEN SPEDITEURBEDINGUNGEN“ (ADSP). ERFÜLLUNGORT U. GERICHTSSTAND F. BEIDE TEILE IST BERLIN

Kammergericht.
Geschäftsnummer:
21.U.4639.38
214.O.205.34.

Eingegangen

- 2. MRZ. 1939

Verkündet am 21. Februar 1939

D.R. Nr. 3762/39
Eing. - 4. MRZ. 1939
Schallack, Gerichtsvollzieher
Berlin-Charlottenburg 5, Wandlstr. 5

gez. Musiol, Justizangestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle.

Im Namen des Deutschen Volkes

Verteilungsstelle
- 4 MRZ 398-10
Charlottenburg

In dem Rechtsstreit
des früheren Rechtsanwalts Justizrats Leopold Israel Gott-
schalk in Berlin W.30, Martin Lutherstr. 83,

Klägers und Berufungsklägers,
Prozessbevollmächtigter: Konsulent Dr. Julius Israel
Fliess in Berlin W.15, Bleibtreustr. 27,

gegen

die Ehefrau Therese (Terema) Sara Sonnenfeld geborene Henoch,
verwitwet gewesene Heimann in Berlin-Grünwald, Douglas-
str. 10,

Beklagte und Berufungsbeklagte,

Prozessbevollmächtigter: Konsulent Dr. Richard Israel
Kann in Berlin W.35, Grossadmiral von Koester Ufer 87,
wegen Anwaltshonorars

hat der 21. Zivilsenat des Kammergerichts in Berlin auf die
mündliche Verhandlung vom 21. Februar 1939 unter Mitwirkung
des Senatspräsidenten Kersting und der Kammergerichtsräte
Dr. Rosenow und Hoffmeister für Recht erkannt:

Auf die Berufung des Klägers wird das am 21. Juni
1935 verkündete Urteil der 14. Zivilkammer des Land-
gerichts Berlin - 214.O.205.34 - dahin geändert:

Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger
ausser den bereits rechtskräftig zugesprochenen
4 833,51 RM weitere 7 500 RM (siebentausendfünf-
hundert Reichsmark) nebst 4% Zinsen seit dem

*Beichtig d. Protokollveridhtigung
v. 14. 1. 1955 Bl. 95/96*

81

Landgericht Hamburg
1. Wiedergutmachungskammer

Hamburg, den 10. Dezember 1954.

Az.: 1 WiK 508/54
verb.m. 1 WiK 566/52

Vermerk. Kein Rücktritt!
Landgericht Hamburg
1. Wiedergutmachungskammer
Kohr 2 km.

VI/Z 6132 -
II/Z 5743 -

Öffentliche Sitzung

2. Juni 1955
Ro.

Gegenwärtig:

Landgerichtsdirektor Dr. Joost
als Vorsitzender,
Landgerichtsrat Engelschall,
Amtsgerichtsrat Dr. Schröer
als Beisitzer,
Schmidt, Justizangestellte
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle.

In den verbundenen Rück erstattungs-
sachen

- I. 1) der Witwe Elsbeth Gottschalk geb. Tietz,
- 2) des Alfred Gottschalk,
beide wohnhaft: Cochabamba/Bolivien,
als Erben des am 4.4.1942 verstorbenen
Leopold Gottschalk,
- II. 1) der Thea R a d t geb. Herzbrunn,
Tel Aviv, Israel,
- 2) des Rudolf H e r z b r u n n,
Kibuz Gesher Hasiv, Israel,
- 3) der Ursula H o r w i n geb.
Donig,
- 4) des Hans Werner D o n i g,
- 5) der Lore L i s s a u e r geb.
Sonnenfeld,
- 6) des Walter Gustav S o n n e n -
f e l d,
- 7) der Kaethe Ruth G r u e n e r
geb. Sonnenfeld,
- 8) des Heinrich Sonnenfeld,
zu 1. bis 8. als angebliche Erben
nach Wilhelm Sonnenfeld,
Antragsteller,

*3 x Pr. abg.
14/ XII. 54 Ro.*

H. S. M.

*not:
18 f. d. mit CC16
ok aus
20.55
Jülicher
Justizinspekt*

Bevollmächtigte:

- zu I.: RA. Dr. Hans Gumpert, Berlin-Charlotten-
burg, Momsenstr. 56,
- zu II.: RA. Dr. Leonhard, Berlin W 15,
Konstanzer Str. 3,

gegen

das Deutsche Reich,
gesetzlich vertreten durch die Freie

*Vermerk. Seit Schreiben vom 11. Mai 1955 (Bl. 103) und
hat die Obafinanzdirektion Hamburg angezeigt, daß nachstehende
der Mitglied vom Bundesministerium der Finanzen genehmigt
worden ist.*

Verbinden WiK. 508/54

Landgericht Hamburg
Wiederaufnahmehammer

1935

und Hansestadt Hamburg- Finanzbehörde-,
diese vertreten durch die Oberfinanz-
direktion Hamburg,
Hamburg 13, Magdalenenstr. 64a,

Az.: G 356 - BV 414 -
S 474 - BV 414 -,

Antragsgegner,

erschienen bei Aufruf:

für Antragsteller zu I. und RA.Dr.Gumpert:
RA.Dr.Wobbitsch,
für Antragsteller zu II : RA.Dr.Leonhard,
für Antragsgegner : Herr Kuhfuß.

Die Parteien schlossen den folgenden

V e r g l e i c h :

- I. Die Antragsteller zu II. und der Antragsgegner sind sich darüber einig, daß das Deutsche Reich verpflichtet ist, wegen der Entziehung von Hausrat Sonnenfeld Ersatz zu leisten.
- II. Die Antragsteller zu II. und der Antragsgegner verpflichten sich, bei der nach Maßgabe der künftigen gesetzlichen Regelung der Reichsverbindlichkeiten zu bestimmenden Abgeltungssumme davon auszugehen, daß die Verbindlichkeiten des Deutschen Reiches gegenüber den Antragstellern zu II. ihrem Nennbetrage nach

RM 94.615.-- (in Worten: Reichsmark vierundneunzigtausendsechshundertfünfzehn)

betragen.

Entziehungstag

82

Entziehungstag ist der 21. Dezember 1944.

III. Die Parteien sind sich ferner darüber einig, daß der Wiederbeschaffungswert in DM unter Berücksichtigung eines Abzuges alt für neu

DM 94.615.-- (in Worten: Deutsche Mark vierundneunzigtausendsechshundertfünfzehn)

beträgt.

IV. Die Antragsteller zu I. und II. sind sich darüber einig, daß von dieser Forderung den Antragstellern zu II als Erben der Eheleute Sonnenfeld den Antragstellern zu I. als Erben des Justizrats Leopold Gottschalk einen Betrag in einer Quote von 1/10 des zu leistenden Entschädigungsbetrages abgetreten wird.

Die Antragsteller zu I. nehmen die Abtretung hiermit an.

V. Damit sind die restlichen gegenseitigen Ansprüche, die in diesen beiden Verfahren geltend gemacht worden sind, erledigt, und zwar auch im Verhältnis zwischen den Antragstellern zu I. und II. unter sich.

VI. Jede Partei trägt ihre außergerichtlichen Kosten selbst.

VII. Der Vertreter des Antragsgegners erklärt, daß er diesen Vergleich vorbehaltlich der Genehmigung des Bundesministers der Finanzen abschließt.

VIII. Rücktritt für die Antragsteller zu I. und II. bis zum 31. Januar 1955, anzuzeigen auf der Geschäftsstelle der 1. Wiedergutmachungskammer.

Vorgelesen und genehmigt.

[Handwritten signature]

Schmidt.

Verbindungs-Wik. 508/57

Oberfinanzdirektion Hamburg
S 474 - BV 414

G 356 - BV 414

86
Hamburg 13, den 18. Dezember 1954
Postanschrift: Hartungstr. 5
Büro Wiedergutmachung:
Hamburg 13, Magdalenenstr. 64a
Tel.: 36 11 91

An das
Wiedergutmachungsamt
beim Landgericht Hamburg
H a m b u r g 36
Sievekingplatz

2. Wik 508/54

20. Dez. 1954

(fünffach) 6182

Betr.: Rückerstattungssache Wilhelm Sonnenfeld Erben
Bezug: Vergleichs-Protokoll vom 10.12.1954

In die Formulierung von Ziffer IV des Vergleichs
hat sich ein sinnentstellender Schreibfehler eingeschlichen.
M.E. muß der Satz heißen:

- Die Antragsteller zu I. und II. sind sich
darüber einig, daß von dieser Forderung der
Antragsteller (nicht: den Antragstellern)
zu II. als Erben der Eheleute Sonnenfeld
den Antragstellern zu I. als Erben des
Justizrats Leopold Gottschalk ein Betrag
(nicht: einen Betrag) abgetreten wird. -

Ich bitte um Berichtigung.

Im Auftrag

Kuhfuß
(Kuhfuß)

Vfy

*bleibt es um 1. H. W. Gumpert und
1. H. S. K. on hand
mit der Bitte um Erklärung, ob
die angegebene Berichtigung zugebilligt
wird.*

Hamburg, den 13. Dezember 1954
Landgericht Wiedergutmachungsamt. 1
Der Vorsitzende

[Signature]

ab 28.12.54

2. Wik 508/54

87

DR. LEONHARD
RECHTSANWALT UND NOTAR
POSTSCHECKKONTO: BERLIN-WE
SPRECHZEIT: 15-17 UHR
AUSSER MITTWOCH UND SONN
UND NACH VEREINBARUN

BERLIN W 15, DEN 30. 12. 1954
KONSTANZER STRASSE 3
(NAHE KURFÜRSTENDAMM) L/B
RUF: 91 43 69



In der Rückübertragungssache
Radt u.a. gegen Dt. Reich
1 Wik 508/54

haben die von mir vertretenen Erben Sonnenfeld noch nicht sämtlich zu dem im Termin vom 10.12.1954 unter Widerruf abgeschlossenen Vergleich Stellung genommen. Ich kann infolgedessen noch nicht auf den Widerruf verzichten. Ich muss aber, nachdem mir das Protokoll vom 10.12.1954 vorliegt, auf folgende Unstimmigkeiten hinweisen:

Im Protokoll sind als Erben nach Wilhelm Sonnenfeld 8 Personen aufgeführt, während es sich tatsächlich um 9 Erben handelt:

- I. die Kinder der Edith Sonnenfeld verehel. Herzbrunn nämlich:
 1. Thea Radt geb. Herzbrunn,
 2. Rudolf Herzbrunn,
- II. die Kinder der Charlotte Sonnenfeld verehel. Donig nämlich:
 3. Ursula Horwin geb. Donig
 4. Hans Werner Donig,
- III. die Kinder des Karl Sonnenfeld nämlich:
 5. Lore Lissauer geb. Sonnenfeld
 6. Walter Gustav Sonnenfeld,
- IV. die Kinder des Herbert Sonnenfeld nämlich:
 7. Kaethe Ruth Gruener geb. Sonnenfeld
 8. Heinrich Sonnenfeld
 9. Maria Gerda Sonnenfeld, wohnhaft in Hollywood.

An das
Landgericht
H a m b u r g

1 Wik 508/54

88

Während auf Seite 1 des Protokolles die dort angegebenen 8 Personen (in Wirklichkeit also 9 Personen) als Erben "nach Wilhelm Sonnenfeld" aufgeführt sind, heisst es in dem Vergleich selbst unter IV:

Die Antragsteller zu I. und II. sind sich darüber einig, dass von dieser Forderung der Antragsteller zu II. als Erben der Eheleute Sonnenfeld den Antragstellern zu I. als Erben usw. . . .

Es handelt sich bei den 9 Personen um die Erben nach Wilhelm Sonnenfeld. Wer als Erbe nach Therese Sonnenfeld in Betracht kommt, steht bis heute noch nicht fest. Ich bitte, mir mit möglichster Beschleunigung mitzuteilen, ob evtl. im Einverständnis der übrigen Beteiligten eine entsprechende Berichtigung des Protokolles und des Vergleiches möglich ist oder ob ich etwa, um eine solche Berichtigung zu erreichen, den Vergleich auch dann widerrufen muss, wenn sämtliche etwa von mir vertretenen Erben mit der Regelung der Sache selbst einverstanden sein sollten.

Whunnd
Rechtsanwalt.

- ✓ 1.) Absterben an O F D + K + Pille
 - ✓ 2.) Erwähnen, dass die fragl. Punkte im Weg der Protokollberichtigung beseitigt werden können. Eine solche Berichtigung erfolgt, das Einverständnis der übrigen Beteiligten vorausgesetzt, posthumerweise erst wenn dies Einverständnis schwer nachweisbar mit dem Vgl vorliegt.
- Die werden gleich, wenn Pile Dr Jumpsert absterbt dieses Schrifts unmittelbar kopulieren.

A. S. mit G. A. Vgl. J.

3.) Dr. Firt

4./81.55 Ju

94

Beglaubigte Abschrift

Beglaubigte Abschrift

Eidesstattliche Versicherung.

Ich, Herbert S o n n e n f e l d, geboren am 3.11.1894, wohnhaft in Amsterdam-O Laplacestraat 21, bin der Sohn von Wilhelm Sonnenfeld und Marie Sonnenfeld geborene Katschinsky. Meine Mutter ist 23.5.30 verstorben (vgl. die Akten 52 IV 1296/30 Amtsgericht Charlottenburg).

Meine Eltern waren nur einmal verheiratet. Mein Vater Wilhelm Sonnenfeld verstarb nach meiner Mutter. Er ist 1942 deportiert und dabei umgekommen.

Mein Vater hatte lediglich folgende Kinder und hat sie hinterlassen:

- a) Edith Sonnenfeld, geboren 26.2.1897,
- b) Charlotte Sonnenfeld, geboren 24.4.1901,
- c) Karl Sonnenfeld, geboren 22.10.1895,
- d) mich, Herbert Sonnenfeld, geboren 3.11.1894,

Edit zu a) hat lediglich folgende Kinder:

Thea Herzbrunn verheiratete Radt (geboren 27.7.1921)
Rudolf Herzbrunn (geboren 12.8.1926)

gehabt, die noch am Leben sind.

Charlotte zu b):

Ursula Donig (geboren 16.10.1921)
Hanns Werner Denig (geboren 16.10.1921),

ebenfalls noch am Leben.

Karl zu c):

Lore Sonnenfeld (geboren 30.11.1922);
Walter Gustav Sonnenfeld (geboren 11.7.1925),

ebenfalls noch am Leben.

Ich, Herbert zu d):

Käthe Ruth Sonnenfeld (geboren 13.4.1920),
Heinrich Sonnenfeld (geboren 26.4.1918)
Marie Gerda Sonnenfeld (geboren 23.7.1931),

ebenfalls noch am Leben.

Sämtlich eben aufgeführten Enkel haben die Erbschaft angenommen. Ebenso haben die oben aufgeführten Kinder nach Wilhelm Sonnenfeld das Testament und die Einsetzung der Enkel als Erben anerkannt. Ein Rechtsstreit über das Erbrecht der genannten Erben liegt nicht vor. Andere Personen, welche durch die aufgeführten Erben von der Erbschaft ausgeschlossen oder deren Erbteil gemindert werden würde, sind und waren nicht vorhanden.

Ich versichere die Richtigkeit vorstehender Angaben an Eides Statt.

Den Erbschein, den ich auf die genannten Enkel in ungeteilter Erbgemeinschaft auszustellen bitte, bitte ich, zu Händen von Notar Dr. Friedeberg, Berlin W 15, Konstanzer Straße 3, zu erteilen, der

Verständlich W.K. 308/54

auch ermächtigt ist, jedwede Erklärungen abzugeben, die etwa noch zur Erlangen eines Erbscheins bzw. zur Erbenlegitimation sonst erforderlich sind.

Der Erbschein wird zur Vorlage im Restitutionsverfahren 1 WGA 2/51 benötigt.

Den Wert des reinen Nachlasses schätze ich auf 1000,- DM, da er sich vorläufig in einem Restitutionsanspruch erschöpft.

Amsterdam, den 30. Juni 1952

gez. Herbert Sonnenfeld

Die vorstehende eigenhändige Unterschrift des Herrn Herbert Sonnenfeld in Amsterdam beglaubige ich hiermit auf Grund der vor mir erfolgten Vollziehung.

Amsterdam, den 30. Juni 1952

Das Generalkonsulat
der Bundesrepublik Deutschland

Im Auftrag

gez. Schmidt

Kanzler I. Klasse

Stempel:
Generalkonsulat der
Bundesrepublik Deutschland
Amsterdam

1

148

Beurk. Geb. frei

(Wiedergutmachung)

Daß vorstehende Abschrift mit der Urschrift, Hauptschrift der mir vorliegenden Urkunde, wörtlich übereinstimmt, beglaubige ich hiermit.

Berlin, den 13. Januar 1953

gez. Hans Friedeberg Notar

Stempel:

Notar im Bezirk
des Kammergerichts
Dr. Hans Friedeberg

Ich beglaubige hiermit, daß vorstehende Abschrift mit der Hauptschrift, Urschrift der mir vorgelegten Urkunde, wörtlich übereinstimmt.

Berlin, den 17. Januar 1955.



Karl Leonhard
Notar

Notar Leonhard 148/54

Termine:

Landgericht Hamburg Wiedergutmachungskammer

Rückerstattungssache

1. Gottschalk, Elsteth

Berechtigte

2. Gottschalk, Alfred

Bevollmächtigte: RA Dr. Grunpat, Blas-Charl.

Vollmacht Bl.

gegen

Deutsches Reich

Rückerstattungs-
pflichtige

Bevollmächtigte:

Vollmacht Bl.

Betr. Rückerstattung:

Unzuzugsgut

Wertfestsetzung Bl.

14. JUN 1955

Weggelegt 19

- Aufzubewahren: - bis 19

- dauernd -

1 WiK 506/1952

II/2 5743

Lienant Verbrüder WiK 508/54

Abschrift

6/164/eg
APPENDIX "C" 3

This form should be completed in duplicate and forwarded to the Treuhänder der Amerikanischen, Britischen und Französischen Militärregierung für zwangsübertragene Vermögen, Berlin W 30, Nürnberger Straße 53-55.

In cases where the space provided is insufficient a supplementary page, bearing the number of the paragraph and subparagraph, should be annexed.

Cet imprimé devra être rempli en double exemplaire et adressé au Treuhänder der Amerikanischen, Britischen und Französischen Militärregierung für zwangsübertragene Vermögen, Berlin W 30, Nürnberger Straße 53-55.

Au cas où l'espace prévu serait insuffisant, un feuillet supplémentaire portant le numéro du paragraphe et du sous-paragraphe auxquels il se rapporte devra être annexé.

Dieses Formular ist an den Treuhänder der Amerikanischen, Britischen und Französischen Militärregierung für zwangsübertragene Vermögen, Berlin W 30, Nürnberger Str. 53-55, in doppelter Ausfertigung einzureichen.

Wo die Spalten nicht ausreichen, ist ein zusätzliches Blatt unter Angabe der Nummer des Paragraphen und Absatzes beizufügen.

ANNEXE "C"
à l'ordre BK/O (49) 26

Anlage C
zur Anordnung BK/O (49) 26

CLAIM FOR RESTITUTION OF PROPERTY WHICH HAS BEEN SUBJECT TO TRANSFER IN ACCORDANCE WITH PARAGRAPH 7 OF BK/O (49) 26

DEMANDE DE RESTITUTION DE BIENS AYANT ETE L'OBJET D'UN TRANSFERT (§ 7 du BK/O (49) 26)

Antrag auf Wiedererstattung von übertragenem Vermögen gemäß § 7 der Anordnung BK/O (49) 26

Location of Property
Situation des Biens
Ortsangabe

a) Verwaltungsbezirk Berlin-Schöneberg und Berlin-Neukölln

Description of Person making Claim
Etat/Civil de la personne faisant la demande
Personalien des Ansprucherhebenden

a) Surname (in Block Capitals)
Nom (en capitales d'imprimerie)
Familienname (Blockschrift) 1. Gottschalk geb. Tietz
2. Dr. Gottschalk

b) Christian Name(s)
Prénoms
Vorname(n) zu 1: Elsbeth
zu 2: Alfred

c) Address
Adresse
wohnhaft zu 1 und 2: Casilla 258, Cochabamba/Bolivia

d) Date and Place of Birth
Date et lieu de naissance
Geburtsdatum und -ort zu 1: 25.6.1875 Berlin
zu 2: 24.7.1905 Berlin

e) Nationality
Nationalité
Staatsangehörigkeit zu 1: staatenlos
zu 2: bolivianische

f) Employment
Profession
Beruf zu 1: Witwe
zu 2: Kaufmann

g) Identity Card No.
No. de la Carte d'identité
Nr. des Personalausweises

h) If not dispossessed owner, state title to make claim
Si l'auteur de la demande n'est pas la personne spoliée, indiquer à quel titre la demande est faite
Wenn nicht früherer Eigentümer, Begründung des Anspruchs als Erben des verstorbenen
Justizrat Leopold Gottschalk, verst. 4.4.1942 in Cochabamba,
Ehemann der Antragstellerin zu 1) und Vater des Antragstellers
zu 2)

Wenden!

9/7587

I. IMMOVABLE PROPERTY

BIENS IMMEUBLES

Unbewegliches Vermögen

a) Description of Property

Désignation des biens

Beschreibung des Vermögens

- vgl. Anlage -

b) Location of Property

Situation des biens

Ortsangabe

- vgl. Anlage -

c) Registration in Grundbuch or other Register

Inscription au Registre Foncier (Grundbuch) ou dans tout autre registre public

Eintragung im Grundbuch oder sonstigem Register

-vgl. Anlage-

d) State whether:

1. Confiscation was made without payment

2. Sold under duress

3. If the latter, what payment was made

Indiquer:

1. Si la spoliation a été effectuée sans contrepartie:

2. s'il y a eu vente forcée;

3. en ce dernier cas, quelle somme a été payée.

Ob

1. ohne Entgelt eingezogen?

2. zwangsverkauft?

3. wenn 2, welche Zahlung?

-vgl. Anlage-

e) Name and present address of person to whom transfer was made (if known)

Noms et adresses actuels de la ou des personnes en faveur desquelles le transfert a été effectuée (si elles sont connues)

Name und jetzige Adresse der Person, welcher das Vermögen übertragen wurde, falls bekannt

-vgl. Anlage-

f) Name and present address of present owner [if known, and different from e)]

Nom et adresse du propriétaire actuel [s'il est connu et s'il est distinct de la personne indiquée au § e)]

Name und jetzige Adresse des gegenwärtigen Eigentümers [falls bekannt und nicht mit dem in Abs. e) Erwähnten identisch]

g) Any other relevant details

Autres renseignements utiles

Sonstige diesbezügliche Einzelheiten

II. MOVABLE PROPERTY

BIENS MEUBLES

Bewegliches Vermögen

a) Description of Property

Désignation des biens

Beschreibung des Vermögens

-vgl. Anlage-

b) Location of Property

Situation des biens

Ortsangabe

-vgl. Angabe-

c) Registration (if any)

Inscription sur les registres publics (le cas échéant)

Registrierung, gegebenenfalls

d) State whether:

1. Confiscation was made without payment

2. Sold under duress

3. If the latter, what payment was made

Indiquer:

1. si la spoliation a été effectuée sans contrepartie:

2. s'il y a eu vente forcée;

3. en ce dernier cas, quelle somme a été payée;

Ob

1. ohne Entgelt eingezogen?

2. zwangsverkauft?

3. wenn 2, welche Zahlung?

4

Auszug aus der
Anlage zur C-Anmeldung der Erben nach Herrn
Justizrat Leopold Gottschalk.

Zu II: Bewegliches Vermögen.

3. Auswandererlifts in Hamburg, welche Frau Therese Sonnenfeld geb. Hennoch, Berlin-Grunewald, Königsallee 32, bzw. Douglasstr. 10, jetzt unbekanntem Aufenthalts, gehörten und die von Herrn Justizrat Leopold Gottschalk für eine ihm gegen Frau Sonnenfeld zustehende Forderung gepfändet waren, aber von der Gestapo beschlagnahmt wurden.

Bemerkung

Wenn ein Ansprucherhebender außerhalb Deutschlands wohnhaft ist, sind ausführliche Angaben der von ihm ernannten innerhalb Deutschlands wohnhaften Person zu machen, welche beauftragt ist, juristische Dokumente und Bekanntmachungen entgegenzunehmen. (Falls der Ansprucherhebende keinen Vertreter ernannt hat, wird die Wiedererstattungsbehörde einen Sachverwalter in seinem Auftrag ernennen.)

Rechtsanwalt und Notar
Dr. Hans Gumpert,
Berlin-Charlottenburg,
Mommsenstr. 56

I/We certify that the above statement is true according to my/our knowledge and belief.
Je certifie/Nous certifions que la déclaration cidessus est sincère et véridique à ma/notre connaissance.
Ich - Wir versichere(n), die obige Erklärung nach bestem Wissen und Gewissen abgegeben zu haben.

Signed
Signature
Unterschrift **gez. Dr. Hans Gumpert**
Rechtsanwalt
als Bevollmächtigter der
Antragsteller.
Date
Date
Datum **Berlin, den 12. Juni 1950.**

e) Name and present address of person or persons to whom transfer was made (if known)
Noms et adresses actuels de la ou des personnes en faveur desquelles le transfert a été effectué (si elles sont connues)
Name und jetzige Adresse der Person, welcher das Vermögen übertragen wurde, falls bekannt

-vergl. Anlage-

f) Name and present address of present owner [if known and different from e)]
Nom et adresse du propriétaire actuel [s'il est connu et s'il est distinct de la personne indiquée au § e)]
Name und jetzige Adresse des gegenwärtigen Eigentümers [falls bekannt und nicht mit dem in Abs. e) Erwähnten identisch]

g) Name and present address of person or persons who may have knowledge of the present whereabouts of property
Nom et adresses actuels de personnes pouvant avoir connaissance de l'endroit où se trouvent à présent les biens
Name und jetzige Adresse der Person bzw. Personen, welche evtl. von dem jetzigen Ort des Vermögens Kenntnis haben, falls bekannt

h) Any other relevant details
Autres renseignements utiles
Sonstige diesbezügliche Einzelheiten

Note

In the case of a claimant residing outside Germany, give full particulars of the person inside Germany to be nominated by him to accept service of legal papers and notices on his behalf. (If no such person is nominated by the claimant an agent will be appointed by the Restitution Authority on his behalf)

Note

Au cas où l'auteur de la demande réside hors d'Allemagne il doit fournir des renseignements détaillés sur une personne résidant en Allemagne, qu'il entend désigner pour recevoir en son nom tous documents officiels et toutes notifications. (Si l'auteur de la demande ne désigne personne, son représentant sera nommé d'office par les Autorités chargées des Restitutions).

Bemerkung

Wenn ein Ansprucherhebender außerhalb Deutschlands wohnhaft ist, sind ausführliche Angaben der von ihm ernannten innerhalb Deutschlands wohnhaften Person zu machen, welche beauftragt ist, juristische Dokumente und Bekanntmachungen entgegenzunehmen. (Falls der Ansprucherhebende keinen Vertreter ernannt hat, wird die Wiedererstattungsbehörde einen Sachverwalter in seinem Auftrag ernennen.)

Rechtsanwalt und Notar
Dr. Hans Gumpert,
Berlin-Charlottenburg,
Mommsenstr. 56

I/We certify that the above statement is true according to my/our knowledge and belief.
Je certifie/Nous certifions que la déclaration ci-dessus est sincère et véridique à ma/notre connaissance.
Ich - Wir versichere(n), die obige Erklärung nach bestem Wissen und Gewissen abgegeben zu haben.

Signed
Signature
Unterschrift

gez. Dr. Hans Gumpert
Rechtsanwalt
als Bevollmächtigter der
Antragsteller.

Date

Date

Datum

Berlin, den 12. Juni 1950.

Oberfinanzdirektion Hamburg

O 5210 - G 356 - V 115 d

Es wird gebeten, dieses Geschäftszeichen, den Tag und Gegenstand dieses Schreibens in der Antwort anzugeben!

Postanschrift:

Hamburg 11, 4. Januar 1952

Rödingsmarkt 83 / Fernsprecher 34 10 04

Dienststelle: Wiedergutmachung
Hamburg 13, Magdalenenstrasse 64a

Eingegangen

- 7. JAN. 1952

Anlagen

An das

Wiedergutmachungsamt beim Landgericht Hamburg

Betrifft: Rückerstattungsache

G o t t s c h a l k

. / .

Deutsches Reich

Bezug: dort. Schreiben vom 30.10.1951 Akt.-Zeich. II (V) 5743

Anlagen: 2

Zu dem Antrag gemäß Bezugsschreiben wird wie folgt Stellung genommen:

Über den Verbleib des Umzugsguts bzw. des Erlöses konnte in den hier vorhandenen Unterlagen der damaligen Versteigerer und der ehemaligen Gestapo nichts ermittelt werden. Aus dem Antrag geht hervor, daß das Umzugsgut von dem verstorbenen Justizrat Leopold G o t t s c h a l k für eine ihm gegen Frau S o n n e n f e l d zustehende Forderung gepfändet, aber von der Gestapo beschlagnahmt worden ist. - Bevor ich zu dem Antrag Stellung nehmen kann, ist es erforderlich, daß die Antragsteller sich darüber auslassen, wann und wo die Hausratsgegenstände gepfändet bzw. beschlagnahmt worden sind; erforderlich sind weiter Angaben darüber, ob die Beschlagnahme sich gegen die Antragsteller oder aber gegen Frau Sonnenfeld richtete. Sollten die Antragsteller noch im Besitze irgendwelcher Unterlagen aus der damaligen Zeit sein, wäre es zweckmäßig, wenn mir diese zur Einsichtnahme vorgelegt würden. Vorsorglich bitte ich den Antrag zurückzuweisen.

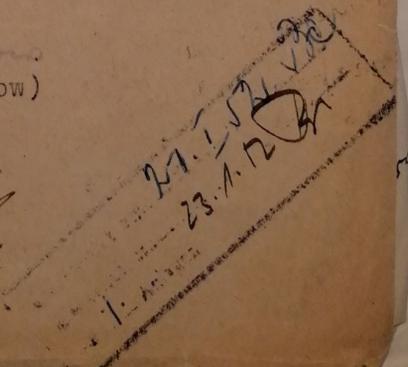
Im Auftrag

✓ *Vfa*
1/3 mhr. 7 Verk. d. a. St.
(PK. 8)
a. K. + St.

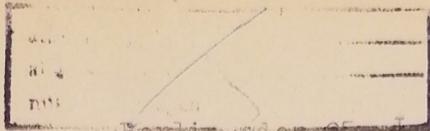
(Dr. Strehlow)
Assessor

✓ 2/ für lfd. Fink 7. 2. 52

17. 52 *ll*



Dr. Hans Gumpert
 Rechtsanwalt und Notar
 Berlin-Charlottenburg
 Mommsenstraße 55
 Telefon 32 17 14
 Postscheck-Kto. 197 38



Berlin, den 25. Januar 1952
 Dr. G./Ka.

13

In der Rückerstattungssache
 Leopold Gottschalk Erben
 -II (V) Z. 5743-

Eingegangen
 28. JAN. 1952
 mit 3 Anlagen

*20 mit Aufw. Nr. 1100
 mit 8 Anl.*

nehme ich auf die Auflage vom 30. Oktober 1951
 Bezug und überreiche anliegend das Verzeichnis
 des gesamten Umzugsgutes, bestehend aus 437 Po-
 sitionen.

*8. II. 52
 12. 2. 12*



Auf meine ausdrückliche Rückfrage bei den Er-
 ben des Herrn Justizrats Gottschalk habe ich
 soeben die Mitteilung erhalten, dass sie lei-
 der keine weiteren Unterlagen in Händen haben
 und insbesondere eine Bewertung der einzelnen
 Gegenstände nicht vornehmen können. Insoweit
 sehe ich mich daher gezwungen, auf das Gut-
 achten eines Sachverständigen zu verweisen,
 falls es nicht möglich sein sollte, sich zu
 verständigen. Vielleicht ist der Herr Ober-
 finanzpräsident Hamburg in der Lage, einen
 Bewertungsvorschlag zu machen, zudem ich mit
 einzuholender Zustimmung meiner Mandanten
 Stellung nehmen würde.

26/3 Bn

Mit Rücksicht auf den bevorstehenden Frist-
 ablauf bin ich leider nicht in der Lage,
 die 11 Seiten lange Liste abschreiben zu las-
 sen und stelle anheim, sich zunächst mit die-
 sem einen Exemplar zu begnügen.

Abschrift anbei.

H. Gumpert
 Rechtsanwalt.

Vorgelegt — nach Fristablauf — am: 25. März 1952

3 Anlagen

ausgefertigt am 25.4.52
 abgehandelt am 29.4.52
 mit 3 Anlagen

Einschreiben
 An das
 Wiedergutmachungsamt
 beim Landgericht Hamburg
 Hamburg
 Sievekingplatz 1.

*3.7.52
 12/12*

Vorgelegt — nach Fristablauf — am:

24.4.52

*1. 10. 11. 1951
 Meyer*

*1) OFD Nr 05210-9356-Vms
 erinnern
 2) 2 Monate*

Vorgelegt — nach Fristablauf — am: 28. Juni 1952

24. 5. 52

Umsugsgut des Auswanderers: **Wilhelm Sonnenfeld**
 (Name)
Berlin-Grunewald, Königsallee 52
 (letzte inl. Anschrift)

Lfd. Stück nr.	Gegenstände Art	Zeitpunkt der Anschaffung	Wert der nach 1.1.1933 er- worbenen Gegenstände	Bemerkungen
1. Gegenstände, die vor dem 1.1.1933 in meinem Besitz waren.				
<u>Schlafzimmer:</u>				
1.	2	Schränke, <i>immer 1 macht</i> ✓		
2.	2	Kommoden, <i>versch.</i> ✓		
3.	1	Frisiertoilette ✓		
4.	2	Nachttische ✓		
5.	1	Chaiselongue ✓		
6.	4	Stühle ✓		
7.	2	kl. Tischchen ✓		
8.	1	Madonnenbild (<i>Ölmal.</i>) ✓		
9.	4	kl. Bilder, <i>versch.</i> ✓		
10.	3	Fotographien ✓		
11.	1	kl. Krone ✓		
12.	1	Nachttischlampe ✓		
13.	3	Wandbeleuchtungen ✓		
14.	1	Wandschränken ✓		
15.	2	Kleiderriegel ✓		
16.	1	gr. Teppich, <i>grünlich, Flies</i> ✓		
17.	2	kl. Teppiche, <i>grünlich</i> ✓		
18.	2	Daunendecken ✓		
19.	2	Plumaux ✓		
20.	2	wollene Schlafdecken ✓		
21.	2	Rosshearkissen ✓		
22.	2	Federkissen ✓		
23.	2	Kamelhaardecken ✓		
24.	1 1/2	Dtz. Überschlaglaken m. Kopfkissen ✓		
25.	3	Garnituren ✓		
26.	6	Beutel ✓		
27.	14	Überschlaglaken ✓		
28.	4	Kissen ✓		
29.	5	Laken ✓		
30.	20	Unterzüge ✓		
31.	32	div. kl. Kopfkissenbezüge ✓		
32.	14	Tischtücher ✓		
33.	20	Kopfkissen ✓		
34.	19	Kopfkissenbezüge ✓		
35.	2	Mileus ✓		
36.	3	Dtz. Servietten ✓		
37.	5	Servietten ✓		
38.	32	Servietten ✓		
39.	2	Dtz. Kaffeeservietten ✓		
40.	9	Tischtücher ✓		
41.	3	Kaffeedecken ✓		
42.	14	Tafeltücher ✓		
43.	2	Servierschürzchen ✓		
44.	51	Küchenwischtücher ✓		
45.	1	Dtz. Frottiertücher ✓		
46.	10	" Handtücher ✓		
47.	4	" Resiertücher ✓		
48.	48	kl. Toilettentücher ✓		
49.	6	versch. kl. Spitzenreste ✓		

Umzugsgut des Auswanderers: **Wilhelm Sonnenfeld,**
 (Name)
Berlin-Grünowald, Königsallee 52

 (letzte inl. Anschrift)

Verf. Nr.	Stück	Gegenstände Art	Zeitpunkt der Anschaffung	Wert der nach 1.1.1933 er- worbenen Gegenstände	Bemerkungen
50.	ca. 10	kl. und gr. Spitzendecken			
51.	6	Nieder			
52.	4	bunte Taschen			5 Leinwandtaschen (2 alt, 3 1938, getragen)
53.	2	Pakete Watte			
54.	7	Tischtücher			
55.	13	versch. Laken			
56.	7	Plumouxbezüge			
57.	12	Unterlaken			
58.	4	Rolltücher			
59.	2	Basierumhänge			
60.	13	Kopfkissenbezüge			
61.	4	Bezüge			
62.	5	Badsteppiche			
63.	5	Frottiertücher			
64.	45	Handtücher			
65.	ca. 2	Dtz. Kaffeeservietten			
66.	4 1/2	" Servietten			
67.	4	Dtz. Kaffeeservietten			
68.	22	kl. Tücher			
69.	29	Klepperdeckchen			
70.	11	rd. Tischtücher			
71.	8	Überschlagelaken			
72.	6	Kopfkissenbezüge			
73.	9	Laken			
74.	12	Kopfkissen			
75.	div.	Bauchbinden			
76.	17	Küchenhandtücher			
77.	2	Dtz. Gläsertücher			
78.	11	Messertücher			
79.	19	Herdtücher			
80.	29	Wischtücher			
81.	22	Tellertücher			
82.	17	Topftücher			
83.	div.	Staubtücher und Topflappen			
84.	20	kl. weiße Kissen			
85.	1	Dtz. Obstservietten			
86.	3 1/2	" Servietten			
87.	6	Tafeltücher			
88.	ca. 4	Dtz. Klepperdeckchen			
89.	7	Balkondecken			
90.	1	Dtz. Servietten dazu			
91.	8	Tischtücher			
92.	etwa 2	Dtz. runde und eckige Decken			
93.	6	Milous			
94.		versch. Tablettdeckchen und Dekorationsdecken etc.			
95.	12	Schlüpfer			
96.	16	seid. Taghemden			
97.	ca. 2	Dtz. Untertailen			
98.	14	seid. Nachthemden			
99.	2	Dtz. weiße Taghemden			
100.	2	" Nachthemden			

8

Umzugsgut des Auswanderers: **Wilhelm Sassenfeld**,
 (Name)
Berlin-Grünwald, Königsallee 52
 (letzte inl. Anschrift)

Lfd. Nr.	Stück	Gegenstände Art	Zeitpunkt der Anschaffung	Wert der nach 1.1.1933 er- worbenen Gegenstände	Bemerkungen
101.	1 Dtz.	Paar Handschuhe			
102.	3	Bettjaeken			
103.	6	Frisierjaeken			
104.	3	Kombinationen			
105.	4	Pyjama jaeken			
106.	2	Niedergürtel			
107.	2	kl. Pelzkrawatten			
108.	ca. 1 Dtz.	wollene Unterziehhosen			
109.	1 Dtz.	seid. Unterziehhöschchen			
110.	div.	Handtaschen			
111.	4	Schürzen			
112.	1 Dtz.	Unterziehstrümpfe			
113.	2 "	Paar wollene Strümpfe			
114.	5 - 6 Dtz.	Paar seid. Strümpfe			
115.		div. Flicken und Reste etc von Kleidern etc.			
116.	ca. 6 Dtz.	Taschentücher			
117.	2 Dtz.	kl. Taschentücher			
118.	div.	Toilettenartikel, Seife, Creme, Puder, Parfüm 1 Fl. Köln. Wasser etc.			
119.	1	Stehlampe			
120.	1	Stehuhr			
121.	2	Nachtischuhren			
122.	2	Kartons Seife			
123.		Papiermanschetten			
124.		Butterbrotpapier			
125.	12	Rollen Toilettenpapier			
126.		Wasch- und Reinigungsmittel			
127.	1	silb. Toilettengarnitur			
128.	1	Spieltisch			
129.		<u>Speisezimmer:</u>			
129.	1	Buffet			
130.	1	Anrichte			
131.	2	Vitrinen			
132.	1	gr. Vitrine			
133.	1	Esszimmertisch			
134.	2	Armsessel			
135.	18	Stühle			
136.	2	Kirchenstühle			
137.	1	runder Tisch			
138.	1	fläm. Tisch			
139.	1	Stehlampe <i>mit 2 Lampen, 2 Leuchtgläser</i>			
140.	1	Glaskrone			
141.	2	Kandelaber			
142.	1	siebenerm. Leuchter, <i>Kilber</i>			
143.	1	Garnitur (1 Kandelaber, 2 Vasen)			
144.	4	gr. Bilder (2 Blumenbilder, 1 Landschaft, 1 Porträt)			
145.	3	kl. Bilder (Mastklym, 2 d. Kory: Nonnenbilder)			
146.	1	Teppich 4x6,5 m			
147.	1	kl. Teppich			

Umzugsgut des Auswanderers:

Wilhelm Sonnenfeld,

(Name)

Berlin-Grünwald, Königsallee 52

(letzte int. Anschrift)

Lfd. Nr.	Stück	Gegenstände Art	Zeitpunkt der Anschaffung	Wert der nach 1.1.1933 er- worbenen Gegenstände	Bemerkungen
148.	1	blaue Glas-Blumenvase ✓			
149.	3	kl. Ueberfanggläschen ✓			
150.	2	durchbrochene Obst- schalen (weiss m. Gold) ✓			
151.	1	kl. Püllhorn m. Blumen ✓			
152.	2	Alt-Berliner Vasen ✓			
153.	1	hellbl. Flacon ✓			
154.	1	1 blauer Becher m. Weinreben ✓			
155.	1	1 blaue Kanne m. Deckel dazu: ✓			
156.	2	blaue Gläser ✓			
	1	kl. blaue Obstschale ✓			
157.	1	blauer Becher m. Henkel und kl. Milchkanne ✓			
158.	1	blaue m. weiss Schlangen- vase ✓			
159.	1	rote russische Teekanne ✓			
160.	10	verschied. alte Kaffee- tassen ✓			
161.	3	Papageien ✓			
162.	1	gr. blauer Teller m. Gold ✓			
163.	4-6	verschied. Teller ✓			
164.	1	weiss. Ueberfang-Teller (Oster) ✓			
165.	11	Obstschalen längl. ✓			
166.	1	weiss. Ueberfang-Schale ✓			
167.	1	Karaffe m. roten Streif. ✓			
168.	1	grüne Likörkaraffe ✓			
169.	2	alte Töpfe (Tante Phil.) ✓			
170.	1	grüne Glaszuckerdose ✓			
171.	1	alter Leuchter ✓			
172.	1	grüner Becher ✓			
173.	1	Grossmutter-Figur ✓			
174.	1	Austernverkäufer ✓			
175.	1	kl. gold u. weiss Schale ✓			
176.	1	altgold u. weiss Por- zellankörbchen ✓			
177.	2	Milchglas-Obstschalen m. 10 Tellern ✓			
178.	1	alte Perl-Tasche m. Silberbügel ✓			
179.	2	Vasen m. bunten gemal- ten Blumen (1 entzwei) ✓			
180.	2	kleinere Porzellan- Kassetten ✓			
181.	1	einfache Glasschlange ✓			
182.	1	kl. Porzellan-Tablett ✓			
183.	2	kl. einfache Porzellan- Schälchen ✓			

Umzugsgut des Auswanderers:

Wilhelm Sonnenfeld

(Name)

Berlin-Grünwald, Königsallee 52

(letzte inl. Anschrift)

10

Lfd. Nr.	Stück	Gegenstände Art	Zeitpunkt der Anschaffung	Wert der nach 1.1.1933 er- worbenen Gegenstände	Bemerkungen
184.	1	Napoleon-Medaillen			
185.	2	Kristall-Bonbonnieren			
186.	1	grosse Kristallschale für Blumen			
187.	3	Rosenthal-Schalen			
188.	1	Wagner-Miniature			
189.	3	Köpfe-Miniature			
190.	2	3-armige Bronceleuchter			
191.	1	kleine Bronze-Uhr			
192.	1	ganz kleine Napoleon- Büste			
193.	1	Wagner-Medaille			
194.	2	alte Vogelleuchter			
195.	1	Garnitur Alt-Sèvres m. Bronze (3 Stück)			
196.	1	grössere (vielleicht) Bronze-Uhr			
197.	1	Schreibzeug aus Marmor			
198.	1	weisses Nymphenburg- Service (teilweise f. 18 Personen)			
199.	1	1 weisses Kaffee-Nymphen- burg-Service			
200.	1	1 Blumen-Service K.P.M. 12. Pers. m. Tassen			
201. div.		Gläser, Blumengläser, Schüsseln, Töpfe			
202.	11	schwarze Tassen			
203.	24	Fürstenberg-Tassen m. Kannen und Tablett			
204. div.		Mokka-Tässchen			
205.	30	Kristall-Teller			
206.	29	grüne Gläser			
207.	2	Chippendale-Karaffen			
208.	60	" Wein etc. Gläser			
209.	12	Becher m. Löffeln zu Eis			
210.	9	kl. Mandel-Schiffchen			
211.	12	Chippendale-Glasteller			
212.	10	" Spülnäpfe			
213.	6	Teebecher			
214.	36	Baccarat Wein-etc. Gläser			
215.	1	6-teiliges Kaffee- u. Tee-Service			
216.	1	4-teiliges kleines Tee-Service			} Silber
217.	1	4-teiliges kleines Kaffee-Service			
218.	1	alte Zuckerdose			
219.	1	Delphin-Konfektschälchen			

Umszugsgut des Auswanderers: *Wilhelm Sonnenfeld* (Name)
Berlin-Grünwald, Königsallee 52 (letzte int. Anschrift)

Lfd. Nr.	Stück	Gegenstände Art	Zeitpunkt der Anschaffung	Wert der nach 1.1.1933 er- worbenen Gegenstände	Bemerkungen
220	1	Schälchen m. Silberblättern			
221	1	" m. 2 Henkeln			
222	3	flachere Schälchen			
223	1	Bonbonniere			
224	1	ganz kleines Zucker- Service			<i>Silber</i>
225	1	runder Silberteller m. Kristallschale			
226	2	7-armige Leuchter			
227	1	grosse Jardinière			
228	1	Kristallvase m. Silberrand			
229	1	Kristall-Bierkanne m. Silber			
230	1	Silber-Schiffm. blauem Einsatz			
231	1	grosses Obst-Kristall- Schiff m. Plated Untersatz			
232	1	silberner Brotkorb			
233	1	" Channukka- Leuchter			
234	4	silb. Salsfässchen (2 schiffchen m. blauem Einsatz)			
235	3	kl. silberne Bonbonnièren			
236	1	silb. Zuckerzange			
237	1	" Spargelheber			
238	24	grosse Messer			
239	24	Dessert- "			
240	24	grosse Gabeln			
241	24	Dessert- "			
242	12	Mokka-Löffel			
243	24	Suppenlöffel			
244	4	Saucenlöffel			
245	4	Kompott-Löffel			
246	24	Teelöffel			
247	12	Eislöffel			
248	18	andere Eislöffel			
249	12	Mokka-Löffel			
250	24	Kuchengabeln			
251	12	Paar Obstmesser u. Gabeln			
252	7	" " "			
253	12	" Fischmesser u. Gabeln			
254	1	Fischbesteck (2 Teile)			
255	24	Paar Obstmesser u. Gabeln (Plated)			
256	12	" Fischmesser u. Gabeln (Plated)			
257	2	Fischbestecke (4 Teile) (Plated)			

2 Messer:

Wagner, O. H. x. T. H.

Umsatzgut des Auswanderers:

Wilhelm Sonnenfeld

(Name)

Berlin-Grünwald, Königsallee 52

(letzte int. Anschrift)

fd. Stück r.	Gegenstände Art	Zeitpunkt der Anschaffung	Wert der nach 1.1.1933 er- worbenen Gegenstände	Bemerkungen
258. 24	Dessert-Löffel			
259. 2	Paar Käsebestecks			
260. 1	Glastopf m. Silber (Limonade)			
261. 2	grosse Bratengabeln 2-Zackig (T.H.)			
262. 2	" 2-Zackig (O.H.)			
263. 3	kleinere Aufschnitt- gabeln (T H)			
264. 2	dto. (O H)			
265. 1	grosses Salatbesteck			
266. 5	grosse Gemüselöffel			
267. 2	" Suppenlöffel			
268. 7	Eis- und Tortenheber			
269. 2	Spargelheber			
270. 10	kl. Salzlöffelchen			
271. 6	Serviettenringe			
272. 8	tägliche Suppenlöffel			
273. div.	andere tägl. Löffel			
274. 3	Weinscheren			
275. 8	Kuchensangen			
276. 5	div. Zuckersangen			
277. 2	Sardinengäbelchen			
278. 1	ovaler Toiletten- spiegel mit silb. Rand			
<u>Schrankzimmer</u>				
279. 1	Schrank antik			
280. 1	kl. Zigarrenschrank			
281. 1	Schreibtisch			
282. 1	Nähmaschine (alt)			
283. 1	Florentinertisch			
284. 5	Bilder (1 Bild + 4 Züge in ein kl. Bild)			
<u>Wohnzimmer 284^e: 1 Globus, 1 Grizzards, 1 ultraviolette Lounge, 1 Regent</u>				
285. 1	Schreibtisch			
286. 1	Bücherschrank			
287. 1	Vitrine			
288. 1	Notenschrank			
289. 2	Bücherregale			
290. 1	Flügel			
291. 1	kl. Schreibtisch			
292. 2	rd. Marmortische			
293. 1	4-eckiger Tisch			
294. 1	Herrenzimmertisch			
295. 2	Sofas			
296. 8	Sessel			

Umsugsgut des Auswanderers: **Wilhelm Sonnenfeld** 13
 (Name)
Berlin-Grünwald, Königsallee 52
 (letzte int. Anschrift)

fd. Stück r.	Gegenstände Art	Zeitpunkt der Anschaffung	Wert der nach 1.1.1933 er- worbenen Gegenstände	Bemerkungen
297. 1	Schreibtischstuhl			
298. 1	Rauchtisch			
299. 2	wandkandelaber			
300. 1	Krone			
301. 3	Schreibtischlampen			
302. 3	grosse Bilder			(Reproduktbild, Leinwand, Tannal-Leinwand)
303. 1	Deckenbild			alt
304. 13	kl. Bilder			(3 L. Holz, 1 Rahmenbild, 1 Leinwandbild, 1 ovales, teilweise rot, 1 Fließleinwand, 1 kl. Mäuserkopf, 5 Nisse)
305. 1	Kaminuhr			
306. 2	Leuchter			Leinwand
307. 1	Klavierlampe			
308. 1	Papierkorb			
309. 1	Nähtisch			
310. ca. 1000	Bücher			
311. 4	Miniaturen			
312. 3	Teppiche			alt
313. ca. 11	Kissen			
314. div.	Noten			
315. 2	Lederkissen			
<u>Diele</u>				
316. 1	grosser fläm. Schrank			
	Inhalt:			
317. 3	oriental. runde Tablette			
318. 6	grosse Platten (Plated)			
319. 2	Plated Saucières			
320. 1	5-teiliges Kaffee-Service (Plated)			
321. 3	grosse Kristall-Teller			
322. 1	flache runde Kristall- Schüssel			
323. 1	Bonbonnière aus Kristall			
324. 2	längliche Kristall-Teller			
325. 1	kl. ovale Kristall-Platte			
326. 1	gr. " " "			
327. 5	Kristall-Kannen			
328. 4	Schüsseln			
329. 1	Käseschüssel			
330. 2	Fortenplatten			
331. 1	ovale Kristallschüssel			
332. 1	Kristallschiff			
333. 1	Plated Brotkorb			
334. 1	Aschbecher m. Silberrand			
335. 1	Plated Kartoffelschüssel			
336. 1	Schüssel m. Ochsenköpfen			
337. 3	silb. Obstkörbe			
338. 1	kl. 3-teil. Plated Etagère			
339. 1	Käseglocke			
340. 1	Butterdose			
341. 3	gr. Plated Bratenplatten			

Haarzugsgut des Auswanderers: . . . Wilhelm Sonnenfeld
 (Name)
 . . . Berlin-Granzow, Königsallee 52 . . .
 (letzte nat. Anschrift)

Nr. Stück	Gegenstände Art	Zeitpunkt der Anschaffung	Wert der nach 1.1.1933 er- worbenen Gegenstände	Bemerkungen
42.	1 gr. Spiegel	✓		
43.	2 kl. runde Tische	✓		
44.	1 Teppich, <i>Woolly</i>	✓		
45.	1 Krone	✓		
46.	2 Wandleuchten	✓		
46a	1 <i>Winn. Korymbellau, Korymbellau, Blau</i>			
47.	1 Felsdecke	✓		
48.	ca. 6 wollene Decken	✓		
49.	einige Küchengeräte, Geschirr, Töpfe etc.	✓		
350.	2 Waschwannen	✓		
351.	2 Waschkörbe	✓		
352.	Wäscheleine	✓		
353.	Klammern	✓		
354.	19 Brücken (18 <i>rot</i> , 1 <i>Woolly</i>)	✓		
355.	9 Badetücher	✓		
356.	5 Bademäntel	✓		
357.	1 Drehtisch	✓		
<u>Herrengarderobe</u>				
358.	12 Baumwolluntergarnituren (lange Hosen)	✓		
359.	12 dto. (kurze Hosen)	✓		
360.	6 wollene Untergarnit.	✓		
361.	6 " Kombinationen	✓		
362.	8 baumw. Hemdhosen	✓		
363.	16 farbige Oberhemden m. Kragen	✓		} <i>lassen</i> 1938
364.	18 weiße " "	✓		
365.	6 seidene Oberhemden	✓		
366.	12 Nachthemden	✓		
367.	12 st. Kragen	✓		
368.	15 weiche Kragen	✓		
369.	36 baumw. Socken	✓		
370.	1 Pyjama	✓		
371.	18 wollene Socken	✓		
372.	8 Anzüge, 5 <i>lassen</i> 1938, <i>lassen</i> + <i>besitzt</i> <i>jetzt</i>	✓		
373.	1 Frack	✓		} <i>lassen</i> + Anzüge (3 alt, 3 1938, <i>jetzt</i>)
374.	1 Smoking m. Weste	✓		
375.	1 Lederweste	✓		
376.	1 Zylinder n. 3 <i>Filz</i>	✓		
377.	6 Waschanzüge	✓		
378.	3 wollene Hosen	✓		
379.	10 Paar Lederschuhe	✓		
380.	3 " Leinenschuhe	✓		
381.	12 Kravatten	✓		
382.	5 Mangel, <i>lassen</i> <i>im</i> 1938	✓		
383.	1 Fels, <i>gek.</i> 1921	✓		
384.	2 Schals	✓		
385.	2 Strickjacken	✓		

Vermögen des Auswanderers:

Wilhelm Sonnenfeld

(Name)

Berlin-Grünwald, Königsallee 52

(letzte inl. Anschrift)

d. Stück	Gegenstände Art	Zeitpunkt der Anschaffung	Wert der nach 1.1.1933 er- worbenen Gegenstände	Bemerkungen
16.	8 Fenster Gardinen			
17.	6 " Portieren			
18.	4 Tuchdecken			
89.	1 Fernglas	} alt		
90.	3 Operngläser			
91.	2 Liegestühle			
92.	1 Balkontisch			
93.	1 Notenständer			
94.	3 Beleuchtungen			
394 ^e	1 <u>Küchenschrank</u> (Badezimmer) mit <u>Damen-Garderobe</u>			<i>haben im Raum unter goldenem Mantelständerköpfe</i>
395.	3 Pelzmäntel (Seal, Breit- schwanz mit Silberfuchs- kragen, Fohlen mit ? Kra- gen)	} 1930 1924		
396.	1 blauer Wintermantel mit losem Hamsterfutter			
397.	2 schwarze Sommermäntel (Wagner u. Maassen)	} 1938		
398.	1 hellbekurbelter dünner Sommermantel (Maassen)			
399.	1 heller Mantel (Fleisch- hauer)			
400.	1 Pelzpelerine (Seal)	alt		
401.	3 graue Mäntel (Fisch- gräten und der andere mit Opossum-Kragen)	} 401 ^e		
402.	1 schwarzseidenes Cape mit Hermelin-Kragen	1 <i>Luxusstück</i>		<i>alt</i>
403.	1 kleine schwarze Samt- jacke mit Hermelinkragen (unmodern)			
404.	1 brauner Kutscher-Regenmantel			
405.	2 dunkelblaue Mäntel			
406.	2 Fische			
407.	4 Morgenröcke	<i>heraus 2 1938</i>		
408.	1 dunkelbl. Komplet			
409.	1 schwarzes "			
410.	2 ganz dünne Kleider (Calamba)			
411.	2 dünne lange Kleider (Indien)			
412.	3 helle Sommer-Komplets			
413.	2 Strickkleider			
414.	2 dicke schwarze Kleider (Donig und Dornbluth)			
415. ca.	24 Kleider	<i>heraus 1938 (ganzes) und 8 Linienkleider</i>		
416.	2 Hauskleider			
417.	2 Kostüme			
418. ca.	12 Blusen	<i>heraus 6 1938, z. T. aus alten Kostüme</i>		
419.	1 Dtzd. Paar Halbschuhe	<i>und 2 Paar neue Samtpfufe</i>		

Unzugut des Auswanderers: **Wilhelm Sonnenfeld**
 (Name)
Berlin-Grünwald, Königsallee 32
 (letzte inl. Anschrift)

rd. Stück r.	Gegenstände Art	Zeitpunkt der Anschaffung	Wert der nach 1.1.1933 erworbenen Gegenstände	Bemerkungen
20.	3 Paar Gummischuhe			
21.	4 Strickjacken			
22.	19 Schals			
23.	2 Tropenhelme			
24.	8 Hüte			
25.	6 gr. Umschlagetücher			

weniger als 1000

Wäsche, Kleidungsstücke etc. wurden im Laufe der Jahre in angemessenen Rahmen ergänzt.

2) Gegenstände, die nach dem 1.1.1933 gekauft wurden:

426.	1 Schreibmaschine	1933	RM. 185.--	
427.	2 kleine rote Balkenstühle	1934	" 21.--	
428.	1 Radiopparat	Mai 1938	ca. 210.--	

3) Gegenstände, die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Auswanderung angeschafft wurden:

429.	4 Sofa- und Sesselschönbezüge		RM. 196.--	lt. Rechnung
430.	2 Couches unter Benutzung der alten Matratzen		" 537.10	lt. Bestellschein
431.	div. Schreibmaschinenpapier		" 116.15	lt. Rechnung

432. div. Zerklein. - Waff. u. Reinigungs. u. 40.--

433. *finne Kufförte, Inlett, Gafro, Nyaku, Finje (mit 1. Finje), Kofnu, Kiofpu, Klättuque, Waffkörbe, Waffpinn, einfuque, Kofpuke, Kuffzswat (alles alt)*

434. 2 Akkordtappen u. 1 Notennuagge

435. 2 silb. Asambaudüfere

436. 2 Ginstel

437. 2 Nougtschiffzuseu Berlin, den 23. XII. 1938

Gepflicht
 Berlin, den 23. XII. 1938

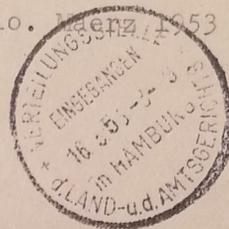
Lucius Ritter
 Bevollmächtigter der Deutschen

RESTITUTION FILES OFFICE
Berlin-Dahlem, 170. Clay Allee
Telephone 74 43 714

28

10. März 1953

Landgericht
1. Wiedergutmachungskammer
Sievekingplatz, Ziviljustizgebäude
Hamburg 36



ies
.ch

fi

Betr.: Unser Schreiben vom 5.3.53.
Ihr Schreiben vom 20.2.53 I WiK 566/52 II/Z 5743.
Wilhelm Sonnenfeld Akt.Z. 05210-10887/41.

Nachstehend geben wir Ihnen einen Auszug aus der heute wieder eingegangenen Akte:

- Blatt 63 OFP Vermögensverwertungsstelle, vom 21.9.44
an Gestapo Hamburg:
"Nach Mitteilung der Stapoleitstelle Berlin sind Sie mit der Sicherstellung und Versteigerung des Umzugsgutes, lagernd im Hamburger Freihafen beauftragt worden. (12360 Kg. -4 Lifts) Ich bitte ---- den Versteigerungserloes an meine Oberfinanzkasse Berlin-Brandenburg auf Konto "Dem Reich verfallene Vermögenswerte" zu ueberweisen."
- Blatt 68: Gestapo Hamburg an Oberfinanzpraesidenten Berlin-Brandenburg vom 24.11.44: Das Umzugsgut wurde in hiesigem Auftrag versteigert. Den Reinerloes von RM 48.659.00 habe ich heute auf das Konto des Oberfinanzpraesidenten Berlin-Brandenburg ueberweisen lassen.
- Blatt 71: Einnahme-Bescheinigung der Oberfinanzkasse vom 21.12.44 ueber 48.659.00 RM.

Hochachtungsvoll

RESTITUTION FILES OFFICE

Wiedergutmachungskammer
Hamburg 36
Sievekingplatz
Ziviljustizgebäude

Gemeinsames Prüfungsamt?
Ja / nein
Falls ja: P / K / V
Unterschrift: *Leibner*

Me

20. JULI 1967 ✓

Termine:
23.5.67

Landgericht Hamburg Wiedergutmachungskammer

Rückerstattungssache

*Erben nach Wilhelm Sonnenfeld
volles Rührim Bl. 1. d. A.*

Berechtigte

Bevollmächtigte:

Vollmacht Bl.

gegen

*Bundesrepublik, G.F.G.
§ 474 B.V. 32*

Rückerstattungs-
pflichtige

Bevollmächtigte:

Vollmacht Bl.

Betr. Rückerstattung

Rückzahlung an G.F.G.

Wertfestsetzung Bl.

Weggelegt: 19 67

Aufzubewahren: — bis einschl. 19 97

dauernd —

WiK 343/65

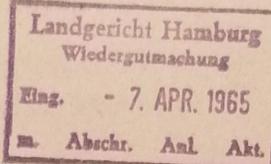
*2 § 474 verb. m.
2 5743*

Oberfinanzdirektion Hamburg
S 474 - BV 32 -

Hamburg 13, den 2. April 1965
Harvestehuder Weg 14
Tel.: 441291 App. 50
Büro: Magdalenenstr. 64 a+b

An das
Landgericht Hamburg
Wiedergutmachungskammer

2 H a m b u r g 11
Zippelhaus 5



(mit 14 begl. Durchschriften)

Anlage: Beglaubigte Abschrift des Bescheides der OFD Hamburg
vom 16.10.1958

In den verbundenen Rückerstattungsverfahren
- 1 WiK 508/54 verbd. mit 1 WiK 566/52-
VI Z 6132 - II Z 5743

1. der Erben nach Wilhelm Sonnenfeld:

- a) Herr Heinrich Sonnenfeld,
- b) Frau Käthe Ruth Goren geb. Sonnenfeld,
beide wohnhaft in Kuzt, Sdeh Nehemia, Israel,
- c) Frau Marie Gerda Ramati geborene Sonnenfeld,
Hollywood, 8964 Wonderland Ave., California/USA,
- d) Frau Lore Lissauer geborene Sonnenfeld,
Amstelveen bei Amsterdam, Sav. Lohmanlaan 4,
Niederlande,
- e) Herr Walter Gustav Sonnenfeld,
Vevey/Schweiz, 10 Avenue des Alpes,
- f) Frau Thea Radt geborene Herzbrunn, geb. 27.7.1921,
- g) Herr Rudolf Herzbrunn, geb. 12.8.1926,
beide wohnhaft in Tel-Aviv, 5, Jabotinskystreet,
Israel,
- h) Frau Ursula Horwin geborene Donig,
- i) Herr Hans Werner Donig,
beide wohnhaft in Los Angeles, 321 Oakhurst
Drive, California/USA,

Antragsteller zu 1)

- vertreten durch die Rechtsanwälte Dr. Karl
Leonhard, Friedhelm Baumert,
1 Berlin 15, Bleibtreustr. 24,

WR 343705

Wern. Leonhard, K. Baumert als Rechts-
anwälte
12. Apr. 1965

[Handwritten signature]
- 2 -

2

2. der Erben des Justizrats Leopold Gottschalk,
 - a) Elsbeth Gottschalk geb. Tietz,
 - b) Alfred Gottschalk,

Antragsteller zu 2)

- vertreten durch die Rechtsanwälte Dr. Walter Schwarz, Gerhard Falk,
1 Berlin 31, Umlandstr. 137 - *Angew. Victoria H. 66*

33

g e g e n

das D e u t s c h e R e i c h

- gesetzlich vertreten durch ddn Bundesminister der Finanzen, Verfahrensvertreterin Oberfinanzdirektion Hamburg, Hamburg 13, Harvestehuder Weg 14 -

Antragsgegner

wird - vorsorglich zur Wahrung der Frist des § 43 a Abs. 3 BRÜG - gebeten, die beiden obengenannten verbundenen Verfahren wieder aufzunehmen und gemäß § 43 a Abs. 1 und 2 BRÜG beantragt:

1. den zwischen den Parteien in der Sitzung des Landgerichts Hamburg - Wiedergutmachungskammer 1 - vom 10. Dezember 1954 geschlossenen, mit Gerichtsverfügung vom 24. Januar 1955 berichtigten Vergleich aufzuheben,
2. die von den Antragstellern geltend gemachten rückerstattungsrechtlichen Ansprüche wegen der Entziehung von Umzugsgut kostenpflichtig abzuweisen,
3. unter Abänderung des anliegend in beglaubigter Abschrift beigefügten Bescheids der Oberfinanzdirektion Hamburg vom 16.10.1958 - Az.: O 1488
O 5608
- S 474 - BV 43/433 - Reg.Nr. 808 - die Antragsteller zu verurteilen, die auf Grund des genannten Bescheids bewirkten Leistungen, nämlich die Antragsteller zu 1) in Höhe von 42.576,75 DM, die Antragsteller zu 2) in Höhe von 4.730,75 DM, - jeweils als Gesamtschuldner - an die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Oberfinanzdirektion Hamburg, zurückzuzahlen.

Begründung

In den Rückerstattungsverfahren des Edgar Hans Michael Heimann und des Alexander Britan - als Erben nach Therese Sonnenfeld verw. Heimann geb. Henoch ./.. das Deutsche Reich Az.: 2 WiK 476/63 - Z 24 647 (jetzt WiK 69/65), in das die oben unter Nr. 1 a-i genannten Personen, die Erben nach Wilhelm Sonnenfeld, und die unter Nr. 2 a-b genannten Personen, die Erben nach dem

Justizrat Leopold Gottschalk, als Beteiligte einbezogen worden sind, ist der Antragsgegner durch Teil-Beschluß vom 30.12.1964 verurteilt worden, an die Antragsteller Edgar Hans Michael Heimann und Alexander Britan zur gesamten Hand den Betrag von 87.000,-- DM als Teil-Schadensersatz für entzogenes Umzugsgut zu zahlen.

Auf Grund einer Anmeldung der Erben nach Wilhelm Sonnenfeld und der Erben des Justizrats Leopold Gottschalk ist wegen des gleichen Umzugsgutes im Jahre 1954 ein Rückerstattungsverfahren (1 WiK 508/54 vbd. mit 566/52) gegen das Deutsche Reich durchgeführt worden. Das Verfahren wurde durch einen Vergleich beendet, in dem sich der Antragsgegner verpflichtete, "wegen der Entziehung von Hausrat Sonnenfeld" auf der Grundlage eines Wiederbeschaffungswertes von 94.615,-- DM Ersatz zu leisten, wobei zwischen den Erben nach Wilhelm Sonnenfeld und den Erben nach Leopold Gottschalk Einvernehmen darüber bestand, daß zur Abgeltung der Forderung der letztgenannten Erben ein Betrag in einer Quote von 1/10 des zu leistenden Entschädigungsbetrages abgetreten wird. Auf Grund dieses Vergleichs ist von der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Oberfinanzdirektion Hamburg, der Bescheid vom 16.10.1958 (Anlage) erteilt worden und an die Antragsteller Leistungen in Höhe von insgesamt 47.307,50 DM - aufgeteilt nach der vereinbarten Quote - geleistet worden; der Restbetrag von 47.307,50 DM ist vorläufig gesperrt worden.

Die Antragsteller des Rückerstattungsverfahrens 2 WiK 476/63 - Z 24 647 (jetzt WiK 69/65), die Erben der Therese Sonnenfeld verw. Heimann geb. Henoch fordern rückerstattungsrechtlichen Schadensersatz für das gleiche Umzugsgut mit der Behauptung, die gesamte Einrichtung der Wohnung, aus der im wesentlichen das Umzugsgut bestanden habe, sei alleiniges Eigentum der Erblasserin gewesen. Diese habe sie während ihrer ersten Ehe mit dem außergewöhnlich wohlhabenden Oskar Heimann angeschafft. Wilhelm Sonnenfeld, den sie nach dem Tode von Oskar Heimann in zweiter Ehe geheiratet habe, sei praktisch mittellos zu ihr in ihre Wohnung gezogen, ohne irgendetwas an Einrichtungsgegenständen mitgebracht zu haben. Da er über keinerlei

Einkünfte oder Vermögen verfügt habe, habe er auch keine Neuanschaffungen gemacht. Die Erben nach Wilhelm Sonnenfeld treten dieser Sachdarstellung insofern entgegen, als sie behaupten, nicht Therese Sonnenfeld, sondern Wilhelm Sonnenfeld sei der vermögende Teil gewesen. Er habe eine Villa in Berlin-Wannsee und ein erhebliches Vermögen besessen und habe nach der Eheschließung mit Therese Sonnenfeld deren erhebliche Schulden abdecken müssen. Das Umzugsgut stamme aus der letzten Wohnung der Eheleute Sonnenfeld, die aber hauptsächlich mit Möbeln des Wilhelm Sonnenfeld ausgestattet gewesen sei; Therese Sonnenfeld habe den Hauptteil ihrer Möbel bereits verkauft gehabt, also praktisch kaum mehr etwas besessen.

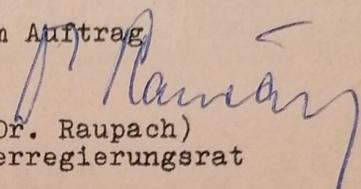
Die Miterben nach Wilhelm Sonnenfeld, Frau Edith Herzbrunn geb. Heimann und Frau Charlotte Donig geb. Heimann haben mit eidesstattlichen Erklärungen vom 23.2.1964 und 1.3. und 25.10.1964 ihre Sachdarstellung bekräftigt. Der Antragsteller Edgar Heimann hat mit Schriftsatz vom 16.12.1964 die dem Gericht vorgelegte eidesstattliche Versicherung der Miterbin Frau Charlotte Donig geb. Sonnenfeld vom 25.10.1964 als bewußt wahrheitswidrig abgegeben bezeichnet.

Bei dieser Sachlage muß unterstellt werden, daß entweder von den Erben nach Wilhelm Sonnenfeld oder von den Erben nach Therese Sonnenfeld bewußt oder mindestens grob fahrlässig unrichtige Angaben über den Grund, Umfang und Höhe des geltend gemachten rückerstattungsrechtlichen Anspruchs gemacht worden sind oder noch werden (§ 43 a Abs. 1 BRÜG). Eine endgültige Klärung dieser Frage wird aber erst die weitere Beweisaufnahme in dem Rückerstattungsverfahren 2 WiK 476/63 - Z 24 647 (jetzt WiK 69/65) erbringen können. Sofern den Erben nach Therese Sonnenfeld wahrheitswidrige Angaben nachgewiesen werden können, würden die sich daraus ergebenden Rechtsfolgen in dem noch anhängigen Verfahren durch § 6 aBRÜG gesichert sein. Für das mit dem Vergleich vom 10. Dezember 1954 abgeschlossene

5

Verfahren der Erben nach Wilhelm Sonnenfeld und der Erben nach Justizrat Gottschalk bedarf es des fristgemäßen Antrags nach § 43 a Abs. 3 BRUG, um die aus den Absätzen 1 und 2 dieser Vorschrift sich ergebenden Anträge und deren Rechtsfolgen zu sichern. Dies soll mit dem vorliegenden Antrag geschehen.

Im Auftrag


(Dr. Raupach)
Oberregierungsrat

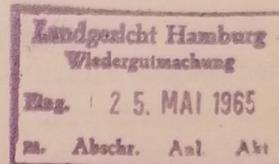
DR. KARL LEONHARD, NOTAR
ERIEDEHELM BAUMERT
RECHTSANWÄLTE

KONTEN DR. LEONHARD
POSTSCHECK: BERLIN WEST 731 88
BANK: BANK FÜR HANDEL UND INDUSTRIE AG.
BERLIN 15, KURFÜRSTENDAMM 179,
NR. 176 096

14
BERLIN 15, DEN 22. Mai 1965
BLEIBTREUSTRASSE 24
(ECKE KURFÜRSTENDAMM)
L/Kup
TELEFON 91 43 69

Wik 343/65

(verbd. mit Z 6132 und mit Z 5743)



In der Rückerstattungssache

- 1) der Erben nach Wilhelm Sonnenfeld,
 - 2) der Erben nach Leopold Gottschalk
- g e g e n
D e u t s c h e s R e i c h

Vll.
1 Monat statt d. G.
(Eidgenossenschaft OFG?)

ds. 25.5.
28/6.

erwidere ich namens der Erben nach Wilhelm Sonnenfeld auf den Schriftsatz der oberfinanzdirektion Hamburg vom 2. April 1965:

Der Antragsgegner beantragt Aufhebung des am 10. Dezember 1954 vor der 1. Wiedergutmachungskammer des Landgerichts Hamburg zum Aktenzeichen 1 Wik 508/54 verbunden mit 1 WIK 566/52

abgeschlossenen Vergleichs unter Bezugnahme auf § 43 a Absatz 1 und 2 des Dritten Gesetzes zur Änderung des Bundesrückerstattungsgesetzes vom 2. Oktober 1964.

Die Aufhebung einer rechtskräftigen Entscheidung oder einer rechtsgültigen gütlichen Einigung über einen rückerstattungsrechtlichen Anspruch ist dann möglich, wenn der Berechtigte diese Entscheidung oder Einigung durch unlautere Mittel oder vor-

An das
Landgericht Hamburg
- Wiedergutmachungskammer
2 H a m b u r g 11
Zippelhaus 5

- 2 -

15

sätzlich oder grobfahrlässig unrichtige oder irreführende Angaben über Grund oder Höhe des Anspruchs herbeigeführt hat.

In dem Schriftsatz des Antragsgegners vom 2. April 1965 ist bemerkenswerterweise nicht angegeben, welche unlauteren Mittel bzw. unrichtigen oder irreführenden Angaben seitens der Antragsteller dem Vergleich vom 10. Dezember 1954 denn eigentlich zugrunde liegen sollen, d. h. inwiefern die Antragsteller in dem Verfahren 1 Wik 508/54 verbunden mit
1 Wik 566/52

vorsätzlich oder grobfahrlässig falsche Angaben gemacht hätten.

Kein einziger der Erben nach Wilhelm Sonnenfeld hat in dem Verfahren 1 Wik 508/54 verbunden mit
1 Wik 566/52

bis zum Abschluß des Vergleichs vom 10. Dezember 1954 bzw. bis zum Erlaß des Bescheides im Erfüllungsverfahren vom 16. Dezember 1958 überhaupt irgendwelche Angaben über Grund, Höhe oder Umfang des Rückerstattungsanspruchs gemacht, der Gegenstand dieses Verfahrens war. Tatsächlich waren sie ja auch ausnahmslos viel zu jung, um Angaben über Grund und Höhe des Anspruchs machen zu können. In dem Zeitpunkt, in welchem die Eheleute Sonnenfeld nach Holland auswanderten, lebte keiner der Erben nach Wilhelm Sonnenfeld mehr in Deutschland.

Es ist aber auch von anderer Seite in dem alten Rückerstattungsverfahren, also von anderen Personen als den Erben, keine Erklärung in Bezug auf Grund und Höhe des Anspruchs abgegeben worden; die einzigen Erklärungen, die im Laufe des alten Rückerstattungsverfahrens abgegeben worden sind, betrafen den Nachweis der Erbfolge nach Wilhelm Sonnenfeld.

Keiner der Erben hatte Kenntnis davon, daß Wilhelm Sonnenfeld oder Therese Sonnenfeld oder beide Eheleute Umzugsgut verschickt hatten, welches nicht angekommen war. Sie hatten nach ihrer Auswanderung, die vor der Auswanderung des Wilhelm Sonnenfeld lag, keine Verbindung mehr mit diesem.

Auch die Tochter von Wilhelm Sonnenfeld, Frau Edith Herzbrunn, die bereits im Jahre 1935 mit ihren Kindern nach Israel ausgewandert und zuletzt im Jahre 1937 noch einmal zu Besuch nach Deutschland gekommen war, zu einer Zeit, als die Eheleute Wilhelm und Therese Sonnenfeld noch gar nicht an eine Auswanderung dachten, wußte nichts über den Verbleib des Hausrats. Nach dem Kriege, im Jahre 1949, erhielt sie von ihrem Verwandten Sally Friedberg, der schon früher in dem Verfahren Heimann-Britan erwähnt worden ist, einen Brief, welchem ein Schreiben der Allgemeinen Transportgesellschaft, Filiale Hamburg, vom 14. 8. 1939 beilag, welches folgenden Inhalt hatte:

"Atege 628/31 - 4 Lifts gebr. Umzugsgut, -12.360 kg, abgeladen von unserem Berliner Hause.

Im Auftrage unseres Berliner Hauses teilen wir Ihnen mit, daß die Sendung am Schuppen 85 der Hamburger Freihafen Lagerhausgesellschaft lagert. Sie können sich hier über die Beschaffenheit der Lifts persönlich orientieren.

Hochachtungsvoll
Allgemeine Transportgesellschaft,
vorm. Gondrand & Mangili m. b. H.
Filiale Hamburg

gez. Unterschrift

"

Sally Friedeberg schrieb bei dieser Gelegenheit, er habe diesen Brief der Allgemeinen Transportgesellschaft bei seinen Sachen gefunden, einen Brief, der offenbar das Umzugsgut des Vaters der Frau Edith Herzbrunn, des Herrn Wilhelm Sonnenfeld, betreffe. Er wisse nicht, was aus diesem Umzugsgut geworden sei, vielleicht könne Frau Herzbrunn aber noch einmal dieses Schriftstück gebrauchen.

Als die Wiedergutmachungsgesetze für Berlin erschienen, meldete Frau Herzbrunn bei dem Zentralamt für Vermögensverwaltung in Bad Nenndorf mit Eingabe vom 15. Dezember 1949 Entschädigungs- und Rückerstattungsansprüche nach ihrem Vater an. Sie war der Ansicht, daß sie und ihre drei Geschwister Erben ihres Vaters Wilhelm Sonnenfeld seien. Die Anmeldung erfolgte im Namen der vier Geschwister.

In der Anmeldung hieß es bezüglich des Umzugsgutes:

"Mein Vater hatte ferner vier Lifte Gebrauchsumzugsguts von 12.360 kg bei der Allgemeinen Transportgesellschaft von Goudard & Mangoli m.b.H. in Hamburg stehen. Die letzte Nachricht über diesen Lift datiert vom 14.8.34. Nach dieser Nachricht lagerten die Lifts im Schuppen 85 der Hamburger Freihafen-Lagerhaus-Gesellschaft."

Diese Angaben an das Zentralamt gaben also lediglich den Inhalt des Schreibens der Allgemeinen Transportgesellschaft wieder.

Das Zentralamt hat den Eingang der Anmeldung zum Geschäftszeichen J/2046 unter dem 21. 2. 1950 bestätigt und den Nachweis der Erbfolge verlangt.

18

Daraufhin wurde klargestellt, daß ein Testament vorhanden war, nach welchem nicht die Kinder des Herrn Wilhelm Sonnenfeld, sondern seine Enkelkinder die Erben wären.

Herr Rechtsanwalt Dr. Otto Levy in Tel Aviv (Israel), der Ratgeber und Bevollmächtigte der Frau Edith Herzbrunn, übergab daraufhin die weitere Bearbeitung Herrn Rechtsanwalt Dr. Friedeberg in Berlin mit der Bitte, die Anträge zu ändern, dahingehend, daß nicht Frau Herzbrunn, sondern deren Kinder Thea und Reuben Rudolf als Antragsteller erscheinen.

Dessen ungeachtet erhielt Frau Edith Herzbrunn vom Wiedergutmachungsamt in Hamburg zum Aktenzeichen VI Z 6132 ein Schreiben vom 25. 6. 1953, mit welchem wiederum der Erbschein nach Wilhelm Sonnenfeld und Vollmachten der Erben verlangt wurden und welchem die Abschrift eines Schriftsatzes der Oberfinanzdirektion Hamburg vom 12. 6. 1953 mit dem Ersuchen um Stellungnahme beilag, in welchem nur Frau Edith Herzbrunn als Antragstellerin bezeichnet war.

In diesem Schriftsatz erklärte die Oberfinanzdirektion Hamburg, daß das Umzugsgut versteigert worden sei, daß ein Versteigerungsprotokoll nicht vorliege, daß der Versteigerungserlös aber 48.659,-- RM betragen habe und seinerzeit an die Oberfinanzkasse überwiesen worden sei. Die Oberfinanzdirektion bot in diesem Schriftsatz einen Vergleich dahin an, daß ein Feststellungsbeschluß in Höhe von 94.615,-- RM ergehen solle.

Inzwischen war im Mai 1953 Herr Rechtsanwalt Dr. Friedeberg in Berlin gestorben und seine Praxis wurde von dem hier Unterzeichneten übernommen.

19

Der Unterzeichnete hat sich dem Wiedergutmachungsamt beim Landgericht Hamburg als neuer Bevollmächtigter angezeigt, ist aber auch nicht veranlaßt worden, irgendwelche Angaben oder Unterlagen in bezug auf Grund oder Höhe des Anspruchs beizubringen.

In dem alten Rückerstattungsverfahren waren inzwischen die Erben Gottschalk aufgetreten und hatten Ansprüche geltend gemacht auf Grund eines Schuldtitels, den sie vor Jahren gegen Frau Therese Sonnenfeld erwirkt hätten.

Der Unterzeichnete, also der Bevollmächtigte der Erben nach Herrn Wilhelm Sonnenfeld, ist es gewesen, der aus dieser Veranlassung am 8. 9. 1954 beim Amtsgericht Berlin-Schöneberg den Antrag gestellt hat, einen Pfleger für den Nachlaß der am 2. Mai 1874 in Rostock geborenen, nach Polen deportierten und dort am 7. Mai 1943 ums Leben gebrachten Frau Therese Sonnenfeld zu bestellen.

Das Amtsgericht Berlin-Schöneberg hat daraufhin den Rechtsanwalt und Notar Erich Schoenrock in Berlin-Friedenau zum Nachlaßpfleger für die Erben der Therese Sonnenfeld bestellt, der sich erstmals mit Brief vom 22. 9. 1954 an den Unterzeichneten gewandt und um Auskunft über etwaige Entschädigungs- oder Rückerstattungsverfahren gebeten hat.

Am 22. Oktober 1954, also immer noch vor Abschluß des alten in Hamburg anhängig gewesenen Rückerstattungsverfahrens, hat der Unterzeichnete dem Nachlaßpfleger, Herrn Rechtsanwalt Schoenrock, die Todesbescheinigungen für Therese und Wilhelm Sonnenfeld übersandt und darauf hingewiesen, daß beide Eheleute als am selben Tage verstorben gelten und daß infolgedessen diese sich nicht beerbt haben.

Bei dieser Gelegenheit habe ich dem Nachlaßpfleger mitgeteilt:

"Ich darf Sie dabei darauf hinweisen, daß bei der ersten Wiedergutmachungskammer beim Landgericht Hamburg 2 Rückerstattungsverfahren anhängig sind, und zwar unter den Aktenzeichen 1 Wik 566.52 und 1 Wik 508.54.

In dem zweiten Verfahren betreibe ich als Bevollmächtigter der Erben des Ehemannes Wilhelm Sonnenfeld den Rückerstattungsanspruch bezüglich des Umzugsgutes, welches seinerzeit beschlagnahmt und versteigert worden ist. In der ersten Sache sind Antragsteller die Erben eines gewissen Leopold Gottschalk, die behaupten, eine Forderung gegen die verstorbene Therese Sonnenfeld gehabt zu haben, für diese Forderung einen Schuldtitel besessen zu haben und auf Grund dieses Schuldtitels das Umzugsgut der Therese Sonnenfeld beschlagnahmt zu haben.

Ich übersende Ihnen in der Anlage einen Beschluß des Landgerichts Hamburg vom 6. Okt. 1954 mit der Bitte, mir ihn sofort nach Kenntnisnahme zurückzugeben."

Die Erben nach Wilhelm Sonnenfeld bzw. ihr Bevollmächtigter haben also alles Mögliche getan, um die Erben nach Therese Sonnenfeld an dem in Hamburg anhängigen Rückerstattungsverfahren zu beteiligen.

Inzwischen hatte das Wiedergutmachungsamt beim Landgericht Hamburg zum Geschäftszeichen VI Z 6132, und zwar am 6. 9. 1954, an den Bevollmächtigten der Erben nach Wilhelm Sonnenfeld geschrieben:

"Im übrigen neigt das Wiedergutmachungsamt nach den neu angestellten Ermittlungen der Auffassung zu, daß zwischen dem Umzugsgut von Wilhelm Sonnenfeld und Therese Sonnenfeld kein Zusammenhang besteht. Es hat deshalb noch eine entsprechende Anfrage an die Oberfinanzdirektion gerichtet."

21

Mit Eingabe vom 30. September 1954 hat der Unterzeichnete dem Wiedergutmachungsamt beim Landgericht Hamburg Vollmachten bzw. Untervollmachten der Erben nach Wilhelm Sonnenfeld bzw. ihrer Hauptbevollmächtigten überreicht und gleichzeitig "für die Miterben und Antragsteller das Einverständnis mit den von der Oberfinanzdirektion Hamburg angebotenen 94.615,-- DM erklärt".

Unmittelbar zuvor, nämlich durch Beschluß vom 28. September 1954, hatte das Wiedergutmachungsamt beim Landgericht Hamburg die Sache an die Wiedergutmachungskammer beim Landgericht Hamburg verwiesen, nachdem die Oberfinanzdirektion Hamburg ihr Vergleichsangebot "Wegen der Ungeklärtheit der Frage, wer der Rückerstattungsberechtigte ist" zurückgezogen hatte.

Die nachfolgende Korrespondenz hat wiederum nur den Erbnachweis betroffen. Ich beziehe mich hierzu auf den Beschluß der Wiedergutmachungskammer beim Landgericht Hamburg vom 6. Oktober 1954.

Die Wiedergutmachungskammer hat dann Termin auf den 10. Dezember 1954 anberaumt und in diesem Termin ist zwischen den Erben nach Wilhelm Sonnenfeld und den Erben Gottschalk einerseits und der Oberfinanzdirektion Hamburg andererseits der Vergleich abgeschlossen worden, durch welchen die beiden verbundenen Rückerstattungsverfahren 1 Wik 508/54 und
1 Wik 566/52
ihren Abschluß gefunden haben.

Nach alledem ist festzustellen, daß die Antragsteller in keinem Stadium des alten Rückerstattungsverfahrens irgendwelche unrichtige oder irreführende Angaben über die Eigentumsverhältnisse gemacht oder

sich irgendwelcher "unlauterer Mittel" bedient haben, daß sie vielmehr ihrerseits dafür gesorgt haben, daß ein Nachlaßpfleger für die Erben nach Therese Sonnenfeld bestellt wurde, der, über das anhängige Rückerstattungsverfahren informiert, die Interessen der Erben nach Therese Sonnenfeld hätte geltend machen können und geltend machen müssen. Wenn er das nicht getan hat und wenn insbesondere die Ermittlungen, die von Amts wegen angestellt worden sind, nichts dafür ergeben haben, daß das Umzugsgut der Therese Sonnenfeld in den Lifts gewesen ist, und wenn infolgedessen, obwohl diese Ermittlungen von Amts wegen angestellt worden sind, die Oberfinanzdirektion Hamburg den Vergleich vom 10. Dezember 1954 abgeschlossen hat, kann ja wohl wirklich keine Rede davon sein, daß die von mir vertretenen Erben nach Wilhelm Sonnenfeld diesen Vergleich durch unrichtige Angaben oder unlautere Mittel zustande gebracht hätten.

Es fehlen sonach alle Voraussetzungen für einen Aufhebungsanspruch nach § 43 a, ganz abgesehen davon, daß die in § 43 a Absatz 3 festgesetzte Frist längst verstrichen war, als der Antragsgegner den Aufhebungsantrag gestellt hat, und daß es fraglich erscheinen mag, ob die neuen Bestimmungen des Dritten Gesetzes zur Änderung des Bundesrückerstattungsgesetzes vom 2. Oktober 1964 überhaupt auf einen Vergleich angewandt werden können, der bereits im Jahre 1954, also zehn Jahre früher, rechtswirksam abgeschlossen worden ist.

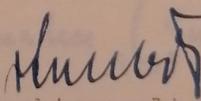
Ich beantrage also namens der von mir vertretenen Erben nach Wilhelm Sonnenfeld,

den Antrag der Oberfinanzdirektion Hamburg vom 2. April 1965 kostenpflichtig zurückzuweisen.

Ich beziehe mich gleichzeitig auf die Eingabe, die ich am 12. Mai 1965 zu den Aktenzeichen
1 Wik 508/54 verbunden mit
1 Wik 566/52

überreicht habe und auf die ihr beigefügte eidesstattliche Versicherung der Frau Charlotte Donig und der Frau Edith Herzbrunn sowie auf die beglaubigte Fotokopie einer Postkarte vom 4. 12. 1936, die der Erblasser Wilhelm Sonnenfeld mit dem Absender Berlin-Grünwald, Douglasstraße 10, geschrieben hat. -

|| Ich habe zugestellt bzw. den einzelnen Bevollmächtigten Durchschriften unmittelbar übersandt.


Rechtsanwalt



Landgericht Hamburg

2 WIK 476/63

Z 24 647

Teil Beschluß

In der Rückerstattungssache

1. Edgar Hans Michael H e i m a n n ,

2. Alexander B r i t a n ,

- als Erben nach Therese Sonnenfeld
verw. Heimann geb. Henoch -

Antragsteller,

Bevollmächtigter des Antragstellers zu 1):
Rechtsanwalt Dr. Walter Tachau,
Hamburg 1, Lange Mühren 9,

Bevollmächtigter des Antragstellers zu 2):
Rechtsanwalt Karl-Heinz Hints,
1 Berlin 15, Duisburger Str. 7,

g e g e n

das D e u t s c h e R e i c h ,
Oberfinanzdirektion Hamburg,
Az.: S 474 - BV 45/451,

Antragsgegner,

Beteiligte:

A) Die Erben nach Wilhelm Sonnenfeld:

- a) Heinrich Sonnenfeld,
- b) Frau Käthe Ruth Goren geb. Sonnenfeld,
- c) Frau Marie Gerda Rasati geb. Sonnenfeld,
- d) Frau Lore Lissauer geb. Sonnenfeld,
- e) Walter Gustav Sonnenfeld,
- f) Frau Thea Radt geb. Herzbrunn,
- g) Rudolf Herzbrunn,
- h) Frau Ursula Horwin geb. Donig,
- i) Hans Werner Donig,

B) Die Erben des Justizrats Leopold Gottschalk:

- a) Elsbeth Gottschalk geb. Tietz,
- b) Alfred Gottschalk,

Zu A):

Ha.

Zu A): vertreten durch Rechtsanwälte
Dr. Karl Leonhard, Friedhelm Baumert,
1 Berlin 15, Bleibtreustr. 24,

Zu B): vertreten durch Rechtsanwälte
Dr. Walter Schwarz, Gerhard Falk,
1 Berlin 51, Uhlandstr. 157,

hat das Landgericht Hamburg, Wiedergutmachungskammer 2,
durch folgende Richter

1. Landgerichtsdirektor Dr. Schaefer
2. Landgerichtsrat Dahm
3. Gerichtsassessorin Krakau

am 30. Dezember 1964 beschlossen:

Der Antragsgegner wird verurteilt, an die Antragsteller zur
gesamten Hand

87.000,-- DM (siebenundachtzigtausend Deutsche Mark)

Teil-Schadenersatz für entzogenes Unzugsgut nach Maßgabe des
Bundesrückerstattungsgesetzes zu zahlen.

G r u n d e

auf Grund einer Anmeldung I. der Erben nach Wilhelm Sonnenfeld

Im Frühjahr 1939 wanderten die Eheleute Wilhelm Sonnenfeld und
Therese Sonnenfeld geb. Henoch, die beide jüdischer Abstammung
waren und in Berlin, Königsallee 52, gewohnt hatten, unter dem
Druck nationalsozialistischer Verfolgungsmaßnahmen nach Holland
aus. Dort wurden sie 1941 durch die Gestapo verhaftet, in das
Lager Westerbork eingeliefert und anschließend nach dem Osten
deportiert. Beide sind dort ungekommen.

Als Erben nach Therese Sonnenfeld sind die Antragsteller zu 1)
und 2) ausgewiesen (Erbschein Bl. 55 d.A.). Erben nach Wilhelm
Sonnenfeld sind die Beteiligten zu A (Bl. 71).

Das Unzugsgut der Eheleute Sonnenfeld, bestehend aus vier
Lifts im Gesamtgewicht von 12.560 kg wurde in Hamburg von der
Gestapo beschlagnahmt und in deren Auftrag versteigert. Der

Bruttoerlös

Bruttoerlös betrug 68.029,-- RM. Der Nettoversteigerungserlös wurde von der Auktionsfirma Wilhelm Wähling auf das Konto der Gestapo bei der Deutschen Bank abgeführt. Als Eigentümer des Umzugsguts ist auf der Abrechnung des Versteigerers "Salli Friedeberg, Hamburg" angegeben. Die Gestapo überwies aus dem Erlöse am 6.12.1944 einen Betrag von 48.659,-- RM an den Oberfinanzpräsidenten Berlin-Brandenburg unter Angabe des Namens Wilhelm Sonnenfeld.

Noch vor der Beschlagnahme durch die Gestapo war das Umzugsgut für eine Forderung von 7.500,-- RM zuzüglich Kosten und Zinsen (insgesamt etwa 12.500,-- RM) gepfändet worden, die dem Rechtsanwalt Justizrat Leopold Gottschalk gegen Therese Sonnenfeld nach dem Urteil des Kammergerichts vom 21. Februar 1939 (21 S 4639.38) zustand.

Auf Grund einer Anmeldung der Erben nach Wilhelm Sonnenfeld und der Erben des Justizrats Gottschalk ist wegen des genannten Umzugsguts im Jahre 1954 ein Rückersatzungsverfahren (1 WiK 508/54 verb.m. 566/52) gegen das Deutsche Reich vor der Wiedergutmachungskammer I des Landgerichts Hamburg durchgeführt worden. Das Verfahren endete mit einem Vergleich vom 10. Dezember 1954, in dem der Antragsgegner sich verpflichtete, "wegen der Entziehung von Hausrat Sonnenfeld Ersatz zu leisten".

Weiter wurde in dem Vergleich u.a. vereinbart:

"III. Die Parteien sind sich ferner darüber einig, daß der Wiederbeschaffungswert in DM unter Berücksichtigung eines Abzuges alt für neu 94.615,-- DM beträgt.

IV. Die Antragsteller zu I. und II. sind sich darüber einig, daß von dieser Forderung der Antragsteller zu II. als Erben der Eheleute Sonnenfeld den Antragstellern zu I. als Erben des Justizrats Leopold Gottschalk ein Betrag in einer Quote von 1/10 des zu leistenden Entschädigungsbetrages abgetreten wird.

Die Antragsteller zu I. nehmen die Abtretung hiermit an."

Auf

Auf Grund des Vergleichs ist von der Oberfinanzdirektion Hamburg bereits ein Bescheid gemäß § 38 BRUG erteilt und eine Teillauszahlung vorgenommen worden.

Nunmehr fordern die Antragsteller des vorliegenden Verfahrens als Erben nach Therese Sonnenfeld Schadenersatz gemäß rückerstattungsrechtlichen Vorschriften für das Uzuzugsgut. Sie behaupten, die im Uzuzugsgut enthaltenen Gegenstände hätten ausschließlich ihrer Erblasserin gehört. Diese sei in erster Ehe mit dem Kaufmann Oscar Heimann verheiratet gewesen, der im Jahre 1930 verstorben sei und ein sehr großes Vermögen hinterlassen habe. Die Erblasserin habe schon vor dem Tode Oscar Heimanns in dem Hause Königsallee 52 gewohnt. Die gesamte Einrichtung der Wohnung sei während des Bestehens ihrer ersten Ehe von Oscar Heimann oder von ihr selbst angeschafft worden. Nach dem Tode Oscar Heimanns habe sie sich 1934 mit Wilhelm Sonnenfeld verheiratet. Dieser sei zu ihr in das Haus Königsallee 52 gezogen, ohne irgendetwas an Einrichtungsgegenständen mitgebracht zu haben. Er habe auch keinerlei Neuan-schaffungen gemacht, da er kein Vermögen und keine Einkünfte besessen habe. Jedenfalls sei die Ausstattung der Wohnung Königsallee 52 in den Jahren nach der Eheschließung mit Wilhelm Sonnenfeld völlig die gleiche gewesen wie vorher.

Die Beteiligten zu A (Erben nach Wilhelm Sonnenfeld) treten dem Vorbringen der Antragsteller insofern entgegen, als sie behaupten, ihr Erblasser habe vor der Eheschließung mit Therese verw. Heimann ein erhebliches Vermögen und eine Villa in Berlin-Wannsee, Kl. Seestr. 28, besessen, deren Einrichtung er bei der Übersiedlung in das Haus Königsallee 52 jedenfalls

zum Teil mitgenommen habe. Nach der Eheschließung habe er mehrfach darüber geklagt, daß er beträchtliche Schulden seiner neuen Ehefrau habe abdecken müssen. Im übrigen hätten die Eheleute Sonnenfeld zuletzt in einer hauptsächlich mit Möbeln des Ehemannes ausgestatteten Wohnung in der Douglasstraße gewohnt, während Therese Sonnenfeld der Hauptteil an ihrer Möbel verkauft habe.

Die Beteiligten zu B tragen vor, daß ihnen der Hausrat der Eheleute Sonnenfeld und demnach auch die Zusammensetzung des Umsugsguts nicht bekannt sei.

Der Antragsgegner widerspricht der Rückerstattungsforderung der Antragsteller unter Hinweis auf seine im Verfahren I WIK 508/54 festgelegte Ersatzpflicht gegenüber den Beteiligten zu A und B. Vorsorglich hat er den am 10. Dezember 1954 abgeschlossenen Vergleich unter Berufung auf §§ 119, 123, 779 BGB angefochten (Bl. 73).

Zur Stützung ihres Vorbringens haben die Antragsteller eidesstattliche Erklärungen des Antragstellers zu I (Bl. 180 ff, 190) und seiner Ehefrau (Bl. 184), ferner von Margarita Schliekert (Bl. 110), Ilse Elener (Bl. 178), Walter Weil (Bl. 179) und Hans Schliekert (Bl. 225) beigebracht.

Die Beteiligten zu A haben eidesstattliche Erklärungen von Edith Herzbrunn (Bl. 161) und Charlotte Donig (Bl. 167) sowie eine weitere (nicht eidesstattliche) Erklärung von Charlotte Donig (Bl. 205) vorgelegt.

Die Kammer hat die Akten des Rückerstattungsverfahrens I WIK 508/54, 566/52, die Nachlassakten des Amtsgerichts Charlotten-

burg 60 VI 2027/37 und die Akten des Oberfinanzpräsidenten Berlin betr. Wilhelm und Therese Sonnenfeld O S 2 10 - 10887/41, O S 2 10 - 2539/43 herangezogen. Sie hat ferner Gutachten der Sachverständigen Walter H.F. Meyer und Dr. Roskamp über den Wiederbeschaffungswert der im Umzugsgut enthaltenen Gegenstände eingeholt (Bl. 145, 206), die Ehefrau des Antragstellers zu 1 als Zeugin vernommen (Bl. 100 ff.) und den Parteien und Beteiligten Gelegenheit zur Vertretung ihrer Interessen in mündlicher Verhandlung gegeben.

Für die Einzelheiten des Parteivorbringens und für die Ermittlungsergebnisse wird auf den Inhalt der Akte und der Beiakten verwiesen.

II.

Dem Rückerstattungsanspruch der Antragsteller kann nach den bisherigen Verfahrensergebnissen in einer Höhe von 87.000,-- DM stattgegeben werden. Eine Entscheidung über die endgültige Höhe des Ersatzanspruchs der Antragsteller unter Berücksichtigung der Rechte der Beteiligten ist erst nach weiteren Ermittlungen möglich.

An der ungerechtfertigten Entziehung des hier interessierenden Umzugsguts besteht kein Zweifel. Die bei der OFD Hamburg erhalten gebliebenen Unterlagen der Firma Wehling erweisen die Versteigerung des Guts im Auftrage der Gestapo. Allerdings ist in diesen Unterlagen als Eigentümer der Sendung nicht Sonnenfeld, sondern Sally Friedeberg angegeben. Wie es dazu gekommen ist, hat sich im einzelnen nicht aufklären lassen. Die Antragsteller geben an, daß ihnen der Name Sally Friedeberg gänzlich unbekannt sei, die Beteiligten zu A tragen vor (Bl. 205), daß es sich um einen entfernteren Angehörigen Wilhelm Sonnenfelds

gehandelt

gehandelt habe, das die Versandpapiere für das in Hamburg lagernde Umzugsgut übergeben worden seien, weil er hier ansässig war. Die Identität des unter dem Namen Friedeberg versteigerten Umzugsguts mit dem Umzugsgut der Eheleute Sonnenfeld geht eindeutig aus den weiter vorhandenen Unterlagen, insbesondere aus den Markierungsnummern der Kisten, hervor.

Möglicherweise ist die Benennung des Sally Friedeberg in der Versteigerungsliste daraus zu erklären, daß die Eheleute Sonnenfeld ihr Umzugsgut zum Schein oder sogar ernstlich an ihn übereignet haben. Der Rückerstattungsanspruch der Eheleute Sonnenfeld bzw. ihrer Erben würde dadurch nicht berührt werden, denn eine solche Übereignung unter den damaligen Umständen wäre ebenfalls als Entziehung im Sinne des Rückerstattungsrechts zu werten.

Als erwiesen ist weiter anzusehen, daß das Umzugsgut überwiegend nicht Wilhelm Sonnenfeld (unter dessen Namen es versandt worden war), sondern Therese Sonnenfeld (oder als Nachlaß Oscar Heimanns des Antragstellers zu 2 und Therese Sonnenfeld gemeinsam) gehört hat.

Es mag durchaus zutreffen, daß Wilhelm Sonnenfeld eigenes Vermögen in nicht geringem Umfang besessen hat.

Das Umzugsgut bestand aber offenbar hauptsächlich oder fast vollständig aus der Einrichtung der Wohnung Königsallee 52, die sich mit dem Einzug des Erblassers Wilhelm Sonnenfeld oder nach diesem Zeitpunkt allenfalls geringfügig verändert hatte. Dies letztere wird durch die Bekundungen der Zeugin Käthe Heimann und die eingereichten eidesstattlichen Erklärungen von den Antragstellern zur Überzeugung des Gerichts bewiesen. Die Übereinstimmung des Inhalts der Umzugsgutsendung

mit

mit der früheren Einrichtung der Wohnung Königsallee 52 ist insbesondere dadurch dargetan, daß die Zeugin Heilmann Angaben über den Charakter dieser Einrichtung machen konnte, die durch die später aufgetauchte Versteigerungsliste eindrucksvoll bestätigt worden sind.

Die Ausführungen der Beteiligten und das von ihnen beigebrachte Beweismaterial sind nicht geeignet, die Annahme zu erschüttern, daß das Umzugsgut ganz überwiegend aus der schon vor der zweiten Eheschließung vorhandenen Einrichtung der Wohnung Königsallee 52 bestand. Die eidesstattliche Erklärung Charlotte Donigs

"Die sehr wertvolle Bibliothek meines Vaters war aber schon in der Königsallee, wie auch seine diversen anderen Möbel aus Wannsee. Die Bibliothek bestand größtenteils aus Originalschriften und Bildern von Feuerbach, Friedrich dem Großen, Begas, Stuck, alle in Schweinsleder prachtvoll gebunden." (Bl. 168)

hinterläßt nach Inhalt und Formulierung keinen sehr überzeugenden Eindruck. Jedenfalls läßt sich aber aus ihr nicht entnehmen, daß an der reichhaltigen Einrichtung der Wohnung Königsallee 52 eine wesentliche Veränderung eingetreten sei.

Auch die eidesstattliche Erklärung Edith Herabrunns ergibt, selbst wenn sie wörtlich zugrundegelegt wird, nur, daß sich die Einrichtung der Wohnung Königsallee 52 mit dem Einzug Wilhelm Sonnenfelds in verhältnismäßig bescheidenem Umfange vermehrte (Herrenzimmermöbel, annähernd 1000 Bücher, Bilder, Teppiche, Garderobe).

Die weitere Angabe Charlotte Donigs, daß Therese Sonnenfeld den Hauptbestand ihrer Möbel bei einem Umzug der Eheleute Sonnenfeld in die Douglasstraße verkauft habe, läßt ebenfalls kaum Rückschlüsse auf die Zusammensetzung des Umzugsgutes zu,

denn

denn es liegt auf der Hand, daß ein Teil der Einrichtungsstücke vor der Auswanderung verkauft werden mußte, weil die Mitnahme untunlich gewesen wäre. Da die Zeugin Donig nicht einmal den Zeitpunkt des Umzuges in die Douglasstraße benennt, ist auch nicht ersichtlich, ob dieser Umzug nicht etwa gerade deshalb erfolgte, weil die Einrichtung der Wohnung Königsallee für die Auswanderung verpackt werden sollte.

Die Angaben der Zeuginnen Donig und Herabrunn werden im Übrigen durch die gröblich unrichtigen Hinweise entwertet, daß Therese Sonnenfeld kein Vermögen, sondern Schulden gehabt habe, die Wilhelm Sonnenfeld aus seinem Vermögen bezahlt habe. Diese Behauptung wird durch den Inhalt der Nachlassakten widerlegt.

Der Wert des Nachlasses Oscar Heimanns, dessen alleinige (befreite) Vorerbin Therese verw. Heimann bis zu ihrer Verheiratung mit Wilhelm Sonnenfeld war, wurde ursprünglich auf 1.000.000.-- RM - später (1959) immerhin noch auf 200.000.-- RM - geschätzt. Möglicherweise beruhen die Angaben der Zeuginnen über die Sorgen Wilhelms Sonnenfelds bezüglich der Vermögenslage seiner Frau auf einem Mißverständnis und erklären sich daraus, daß Therese Heimann gerade durch ihre Heirat mit Wilhelm Sonnenfeld ihre Rechtstellung als befreite Vorerbin einbüßte und von nun an nur noch als gesetzliche Miterbin an dem Nachlaß Oscar Heimanns beteiligt war, also praktisch drei Viertel ihres Vermögens durch die Heirat verlor. Denkbar ist natürlich auch, daß Wilhelm Sonnenfeld vorübergehend gewisse Schulden beglichen hat, weil sich in Nachlassvermögen zeitweilig gerade keine flüssigen Mittel fanden. Rückschlüsse auf die Eigentumslage bezüglich des Umzugsguts, das im wesentlichen aus der schon 1934 vorhanden gewesenen Einrichtung der

Wohnung

Wohnung Königsallee 52 bestand, können daraus aber jedenfalls nicht gezogen werden. Die Einrichtung stammte aus der Zeit, in der die Erblasserin mit Oscar Heimann verheiratet war. Sie muß also entweder ihr oder ihm oder beiden gemeinsam gehört haben. Soweit sie Oscar Heimann allein oder anteilig gehört hatte, könnte sie mit dem Eintritt des Nacherbfalles, also mit der Wiederverheiratung der Erblasserin im Jahre 1934, in das gesamthänderische Miteigentum des Nacherben, des Antragstellers zu 2, übergegangen sein, so daß sie von diesem Zeitpunkt an der Erblasserin und dem Antragsteller zu 2 gemeinsam gehört hätte. Nach dem Testament Oscar und Therese Heimann sollte die Nacherbfolge allerdings nicht für den Hausrat einschließlich der Kunstgegenstände gelten. Das hatte aber wohl nur obligatorische Bedeutung, so daß es die dingliche Rechtslage nicht unmittelbar beeinflusste. Der möglicherweise bestehende Anspruch der Erblasserin auf die Einrichtungsstücke als Voraus (§ 1932 Abs. 1 Satz 2 BGB) ließ die Eigentumslage unberührt, solange er nicht im Zuge einer Erbauseinandersetzung erfüllt wurde, wofür nichts ersichtlich ist.

Die von den Beteiligten zu A vertretene Rechtsansicht, daß Wilhelm Sonnenfeld durch die Eheschließung Eigentümer des Hausrats geworden sei, findet im deutschen Recht keine Grundlage. Ihre Behauptung, Therese Sonnenfeld habe ihren Hausrat an Wilhelm Sonnenfeld übereignet, weil dieser ihre Schulden bezahlt habe, ist durch nichts belegt und steht in Widerspruch zu den festgestellten Vermögensverhältnissen der Erblasserin Therese Sonnenfeld.

Nach allem muß angenommen werden, daß das entzogene Umzugsgut

allenfalls

allenfalls in Höhe von 10 %, wahrscheinlich aber nur zu einem noch niedrigeren Prozentsatz seines Wertes, dem Erblasser Wilhelm Sonnenfeld gehörte. Die Beteiligten zu A haben auch anhand der Versteigerungsliste (trotz einer dahingehenden Aufforderung durch das Gericht) keine Stücke bezeichnet, für die sich darlegen oder wahrscheinlich machen ließe, daß sie im Eigentum Wilhelm Sonnenfelds gestanden haben.

Der Wiederbeschaffungswert des beschlagnahmten Umzugsguts liegt nach den Schätzungen des Sachverständigen Meyer bei etwa 112.000,-- DM. Wahrscheinlich wird im Endergebnis ein nennenswerter höherer Wert anzusetzen sein, da die Schätzungen des Sachverständigen Meyer noch ohne Kenntnis der nachträglich beigebrachten Einzelangaben des Antragstellers zu 1 vorgenommen worden sind und sich nach den Erfahrungen der Kammer kaum mit dem Versteigerungserlös in Einklang bringen lassen. Nach diesem Erlös wäre eher ein Wiederbeschaffungswert von annähernd 200.000,-- DM zu vermuten.

Bei dieser Sachlage steht fest, daß den Antragstellern ein Ersatzanspruch von mindestens 87.000,-- DM zukommt. Die Ansprüche der Beteiligten zu A können sich höchstens auf 20 % des vollen Wiederbeschaffungswertes, also höchstens auf 22.400,-- DM, belaufen, solange ein Wiederbeschaffungswert von nur 112.000,--DM zugrunde gelegt wird. Die Rechte der Beteiligten zu B sind auf den 10 : 1 umgestellten Betrag der Forderung ihres Erblassers nebst Kosten und Zinsen, also auf höchstens 2.000,-- DM, beschränkt. Die Rechte beider Beteiligten-Gruppen sind also mit Sicherheit durch den noch nicht zugesprochenen Rest der Ersatzforderung für das Umzugsgut gedeckt.

Das Verfahren 508/54, 566/52 und der dort am 10.12.1954 abgeschlossene Vergleich steht der Zuerkennung des Betrages von 87.000,-- DM an die Antragsteller nicht entgegen. Über ihre Rechte konnte in jenem Verfahren nur insoweit disponiert werden, als die durch ein Pfandrecht an dem Umsugsgut gesicherte Forderung des Justizrats Gottschalk in Höhe von, umgestellt, höchstens 1.500,-- bis 2.000,-- DM in Frage stand.

Ob der Antragsgegner die im Vergleich vom 10.12.1954 übernommene Zahlungspflicht beseitigen kann, soweit sie nach den Ergebnissen dieses Verfahrens sachlich ungerechtfertigt erscheint, ist im vorliegenden Zusammenhang ohne Bedeutung und daher nicht zu prüfen. Der Antragsgegner kann den Antragstellern hier weder die im Vergleich vom 10.12.1954 übernommene Ersatzpflicht, noch die darauf effektiv geleisteten Zahlungen entgegenhalten, ausgenommen nur die an die Erben des Justizrats Gottschalk gezahlten Beträge bis zur Höhe des Umstellungsbetrages der Forderung (mit Kosten und Zinsen). Mit dem durch diese Entscheidung noch nicht zugesprochenen restlichen Ersatzbetrag für das Umsugsgut ist also die Rechtsposition auch des Antragsgegners jedenfalls gesichert.

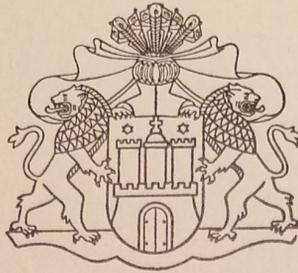
III.

Einer Kostenentscheidung bedarf es nicht (Art. 63 REG, § 7 der 2. AVo z. REG).

Dr. Schaefer

Dahm

Krakau



HANSEATISCHES OBERLANDESGERICHT

11 WiS 68/1965

WiK 69/1965

B e s c h l u ß

In der Rückerstattungssache

1. Edgar Hans Michael H e i m a n n ,
La Gioconda 2346, Santiago/Chile,
 2. Alexander B r i t a n ,
1526 1st Ave North, Texas City, Texas, USA.
- als Erben nach Therese Sonnenfeld
verw. Heimann geb. Henoch -

Antragsteller,

Bevollmächtigter des Antragstellers zu 1):
Rechtsanwalt Dr. Walter Tachau,
Hamburg 1, Lange Mühren 9,

Bevollmächtigter des Antragstellers zu 2):
Rechtsanwalt Karl-Heinz Hintz,
1 Berlin 15, Duisburger Str. 7,

gegen

das D e u t s c h e R e i c h ,
Oberfinanzdirektion Hamburg,
Az.: S 474 - BV 45/451,

Antragsgegner,

Beteiligte:

- A) die Erben nach Wilhelm Sonnenfeld:
- a) Heinrich Sonnenfeld,
Chuliot (Nehemia) Israel,
 - b) Käthe Ruth Grüner geb. Sonnenfeld,
Chuliot (Nehemia) Israel,
 - c) Frau Marie Gerda Ramati geb. Sonnenfeld,
Hollywood, USA, 8964 Wonderland Avé.,
 - d) Lore Lissauer geb. Sonnenfeld,
Amstelveen, de Savornin Lohmanlaan 4,
 - e) Walther Gustav Sonnenfeld,
Amsterdam, Millesstr. 55,

- f) Thea Radt geb. Herzbrunn,
Tel Aviv, Heßstr. 6 a, Israel,
- g) Rudolf Herzbrunn,
Naharia, Shikun Amami 34, Israel,
- h) Ursula Horwin geb. Donig,
121 South Beverly Drive,
Beverly Hills, Californien/USA,
- i) Hans Werner Donig,
121 South Beverly Drive,
Beverly Hills, Californien/USA,
Beschwerdeführer,

- B) die Erben des Justizrats Leopold Gottschalk:
 - a) Elsbeth Gottschalk geb. Tietz,
 - b) Alfred Gottschalk,

Zu A): vertreten durch Rechtsanwalt
Dr. Karl Leonhard,
1 Berlin 15, Bleibtreustr. 24,

Zu B): vertreten durch Rechtsanwälte
Dr. Walter Schwarz, Gerhard Falk,
1 Berlin 31, Uhlandstr. 137,

hat das Hanseatische Oberlandesgericht in Hamburg, 11. Zivilsenat, durch die Richter:

1. Senatspräsident Dr. Unglaube,
2. Oberlandesgerichtsrat Dammann,
3. Oberlandesgerichtsrat Reinholz

am 25. November 1966 b e s c h l o s s e n :

Die sofortige Beschwerde der Beteiligten zu A) gegen den Teilbeschuß des Landgerichts Hamburg, Wiedergutmachungskammer 2, vom 30. Dezember 1964 wird zurückgewiesen.

In der Beschwerdeinstanz werden Gerichtskosten nicht erhoben und außergerichtliche Kosten nicht erstattet.

G r ü n d e :

1) Die Antragsteller sind die Erben ihrer jüdischen Mutter bzw. Tante Therese Sonnenfeld verw. Heimann geb. Hensch. Sie fordern Schadensersatz für den Verlust von Umzugsgut, welches angeblich der Erblasserin gehört hat.

Die Beteiligten zu A) sind die Erben ihres jüdischen Großvaters Wilhelm Sonnenfeld, des zweiten Ehemanns von Therese Heimann.

Therese Heimann war in erster Ehe mit Oskar Heimann verheiratet, von welchem sie aber seit 1928 getrennt lebte. Ihre Wohnung befand sich in Berlin-Grunewald, Königsallee 52, und bestand aus 7 oder 8 Zimmern. Oskar Heimann starb am 8. Februar 1930. Sie heiratete dann am 4. Oktober 1934 Wilhelm Sonnenfeld, der auch bereits verheiratet gewesen war und in Berlin-Wannsee, Kleine Seestraße 28, wohnte. Wilhelm Sonnenfeld gab diese Wohnung aus Anlaß seiner Heirat auf und zog zu seiner Ehefrau in die Wohnung Berlin-Grunewald, Königsallee 52. Weil diese Wohnung umgebaut werden sollte, zogen die Eheleute Sonnenfeld 1935 für einige Zeit in die Wohnung Berlin-Grunewald, Douglasstr. 10 (vgl. den Absender auf der Postkarte vom 4. Dezember 1936, Bl. 279 R). Nach erfolgtem Umbau zogen sie wieder in die Wohnung Königsallee 52 (vgl. Schreiben von Wilhelm Sonnenfeld an das Amtsgericht Charlottenburg vom 8. Januar 1939 (in der Akte 18 VI 2627/37, Bl. 122)).

Von dort wanderten die Eheleute Sonnenfeld im Frühjahr 1939 nach Amsterdam aus. Sie wurden dann aber 1941 von der Gestapo verhaftet, in das Lager Westerbork gebracht und von dort im Mai 1943 nach Sobibor/Polen deportiert, wo

beide ums Leben gekommen sind. Sie sind auf den 31. Dezember 1945 für Tod erklärt worden.

Das Umzugsgut der Eheleute Sonnenfeld wurde in 4 Lifts im Gewicht von 12.360 kg (Markierung ATEGE 628/31) verpackt, unter dem Namen von Wilhelm Sonnenfeld nach Hamburg befördert und hier von der Speditionsfirma Kühne & Nagel für Sally Friedeberg, einen in Hamburg wohnenden Verwandten von Wilhelm Sonnenfeld, behandelt. Das Umzugsgut wurde von der Gestapo beschlagnahmt und in deren Auftrag gemäß den vorliegenden Versteigerungslisten des Auktionators Wehling (in der Hülle Bl. 125) im März und April 1942 versteigert. Der Erlös betrug nach der vorliegenden Abrechnung 68.029,-- RM brutto. Davon wurden 63.393,36 RM netto auf das Konto der Gestapo überwiesen, die wiederum 48.659,-RM an die Oberfinanzkasse Berlin-Brandenburg weiterleitete.

Die Beteiligten zu B) sind die Erben des Justizrats Leopold Gottschalk. Dieser hatte Honoraransprüche gegen Therese Heimann, die, nachdem sie schon durch ein Teilurteil zur Zahlung von 4.833,51 RM verurteilt worden war, die auch bezahlt wurden, durch Schlußurteil des Kammergerichts vom 21. Februar 1939 (21 U 4639/38) zur Zahlung von weiteren 7.500,-RM nebst 4% Zinsen seit dem 15. Mai 1934 verurteilt wurde. Aufgrund dieses Titels ließ Gottschalk am 23. März 1939 den Hausrat pfänden. Seine Forderung belief sich einschließlich 3.429,05 RM für Kosten und etwa 3.150,-- RM für Zinsen auf insgesamt 14.079,05 RM. Zu einer Pfandwertung ist es nicht gekommen.

Aufgrund einer Anmeldung der Erben von Wilhelm Sonnenfeld und der Erben von Leopold Gottschalk ist

wegen des Verlustes des Hausrats im Jahre 1954 vor dem Landgericht Hamburg ein Rückerstattungsverfahren durchgeführt worden, das mit dem Vergleich vom 10. Dezember 1954 (1 WiK 508/54 verbunden mit 1 WiK 566/52) beendet worden ist. Darin verpflichtete sich der Antragsgegner, "wegen der Entziehung von Hausrat Sonnenfeld" Ersatz zu leisten. In dem Vergleich heißt es u.a.:

III. Die Parteien sind sich ferner darüber einig, daß der Wiederbeschaffungswert in DM unter Berücksichtigung eines Abzuges alt für neu 94.615,--DM beträgt.

IV. Die Antragsteller zu I. und II. sind sich darüber einig, daß von dieser Forderung die Antragsteller zu II. als Erben der Eheleute Sonnenfeld den Antragstellern zu I. als Erben des Justizrats Leopold Gottschalk ein Betrag in einer Quote von 1/10 des zu leistenden Entschädigungsbetrages abgetreten wird.
Die Antragsteller zu I nehmen die Abtretung hiermit an."

Aufgrund dieses Vergleich ist bereits ein Bescheid nach § 38 BRÜG erteilt und ist eine Teilauszahlung vorgenommen worden.

2) Nun fordern die Antragsteller ihrerseits als Erben von Therese Sonnenfeld verw. Heimann rückerstattungsrechtlichen Schadensersatz für das gesamte Umzugsgut. Sie haben ausgeführt, dieses Umzugsgut habe ausschließlich ihrer Erblasserin gehört. Deren erster Ehemann Oskar Heimann sei Millionär gewesen. In der Erbschaftsakte (18 VI 2027/37 des Amtsgerichts Charlottenburg, Bl. 7 R) sei der Wert des

reinen Nachlasses mit 1.000.000,- RM angegeben worden. Dieses Vermögen habe Therese Heimann als befreite Vorerbin geerbt. Es habe im wesentlichen aus Grundbesitz und Aktien bestanden. Der Grundbesitz sei nur unwesentlich belastet gewesen. Therese Heimann habe allein für ihren Lebensunterhalt 10.000,-- RM monatlich ausbezahlt erhalten. Wilhelm Sonnenfeld habe dagegen im Zeitpunkt seiner Eheschließung kaum eigenes Vermögen gehabt und keine Einrichtungsgegenstände in die Wohnung Königsallee mitgebracht. Er sei dort nur mit einem Koffer eingezogen. Im Januar 1939 habe Wilhelm Sonnenfeld gegenüber dem Finanzamt sein Vermögen nur mit 27.021,06 RM deklariert, denen noch Schulden in Höhe von 9.315,- RM gegenübergestanden hätten. Wilhelm Sonnenfeld habe auch nicht etwa Schulden seiner zweiten Ehefrau bezahlt. Es sei zwar eine Hypothekenschuld von 175.000,-- RM bezahlt worden, aber nicht von Wilhelm Sonnenfeld, sondern von ihrer Erblasserin, und zwar aus dem Erlös von bar gezahlten 450.000,-- RM des Kaufpreises von 2.000.000,-- RM für den 1938 erfolgten Verkauf des Geschäftsgrundstückes Leipziger Str. 42, Ecke Markgrafenstr. 53/54.

Die Vertreterin des Antragsgegners macht geltend, der Vergleich vom 10. Dezember 1954 (1 WiK 508/54) sei nach § 779 BGB unwirksam und werde vorsorglich wegen Irrtums und arglistiger Täuschung nach §§ 119, 123 BGB angefochten. Da beide Erbstämme den Hausrat für sich in Anspruch nähmen, sei eine Aufteilung je zur Hälfte angebracht.

Die Beteiligten zu A) haben ausgeführt, es sei nicht ausgeschlossen, daß Sachen, die Therese Sonnenfeld gehört

hätten, in den Lifts verpackt gewesen seien. Ihr Erblasser Wilhelm Sonnenfeld sei aber sehr reich gewesen, und zwar erheblich reicher als seine zweite Ehefrau. Es sei davon auszugehen, daß auch Wilhelm Sonnenfeld eine eigene Wohnungseinrichtung besessen und in die eheliche Wohnung Königsallee 52 mitgebracht habe. Soweit der dortige Hausrat Therese Sonnenfeld gehört habe, sei dieser in beiderseitigem Einverständnis der Eheleute Alleineigentum von Wilhelm Sonnenfeld geworden, weil dieser die sehr beträchtlichen Schulden seiner zweiten Ehefrau bezahlt habe (Bl. 76). Unter anderem habe er eine Hypothekenschuld von Therese Sonnenfeld in Höhe von 175.000,- RM abgedeckt. Die Eheleute Sonnenfeld hätten noch Anfang 1938 oder 1939 mehrere Monate dauernde Weltreisen gemacht, die von Wilhelm Sonnenfeld bezahlt worden seien.

Das Landgericht hat als Zeugin die Ehefrau des Antragstellers zu 1), Käthe Heimann geb. Schliekert, mit dem aus dem Protokoll vom 23. Oktober 1963 (Bl. 101 ff) ersichtlichen Ergebnis vernommen.

Die Antragsteller einerseits und die Beteiligten zu A) andererseits haben eidstattliche Versicherungen angebracht, und zwar

- a) die Antragsteller von Frl. Margarita Schliekert, der Schwägerin des Antragstellers zu 1) vom 3. Oktober 1963 (Bl. 110), Ilse Elsner, der Nichte von Therese Heimann, vom 10. Oktober 1963 (Bl. 178), Walter Weil vom 28. März 1963 (Bl. 179), dem Antragsteller zu 1) selbst vom 19. Dezember 1963 (Bl. 180 ff) und 1. September 1964 (Bl. 191), Käthe Heimann vom 24. Februar 1964 (Bl. 184) und Hans Schliekert, dem Schwager des Antragstellers zu 1), vom 6. April 1964 (Bl. 225);

b) die Beteiligten zu A) von Edith Herzbrunn geb. Sonnenfeld, der Tochter von Wilhelm Sonnenfeld und Mutter der Beteiligten zu A f) und g) vom 23. Februar 1964 (Bl. 161), Charlotte Donig geb. Sonnenfeld, der Tochter von Wilhelm Sonnenfeld und Mutter der Beteiligten zu A h) und i), vom 1. März 1964 (Bl. 168) und 25. Oktober 1964 (Bl. 205).

Das Landgericht hat das Gutachten des vereidigten und öffentlich bestellten Versteigerers und Schätzers Walter Meyer vom 16. Februar 1964 (Bl. 145 ff) eingeholt, der anhand der Versteigerungslisten den Wiederbeschaffungswert des Hausrats zum 1. April 1956 auf 111.968,- DM geschätzt hat. Ferner hat der Kustos der Hamburger Kunsthalle Dr. Roskamp in seinem Gutachten vom 19. November 1964 (Bl. 206 ff) den Wiederbeschaffungswert einer Anzahl von Gemälden geschätzt.

Durch Teilbeschluß des Landgerichts Hamburg, Wiedergutmachungskammer 2, vom 30. Dezember 1964 ist der Antragsgegner verurteilt worden, an die Antragsteller zur gesamten Hand 87.000,- DM Teilschadensersatz für entzogenes Umzugsgut zu zahlen. In den Gründen wird u.a. ausgeführt: An der ungerechtfertigten Entziehung des Umzugsgutes bestehe kein Zweifel. In den Versteigerungslisten der Firma Wehling sei zwar Sally Friedeberg als Eigentümer angegeben worden. Die Identität des versteigerten Gutes mit dem Hausrat der Eheleute Sonnenfeld gehe aber eindeutig aus den weiter vorhandenen Unterlagen, insbesondere aus den Markierungen der Lifts, hervor. Erwiesen sei ferner, daß das Umzugsgut überwiegend nicht Wilhelm Sonnenfeld, sondern Therese Sonnenfeld

- oder als Nachlaß von Oskar Heimann dem Antragsteller zu 2) und Therese Sonnenfeld - gehört habe. Es möge zwar durchaus zutreffen, daß Wilhelm Sonnenfeld eigenes Vermögen in nicht geringem Umfange besessen habe. Das Umzugsgut habe aber offenbar hauptsächlich oder fast vollständig aus der Einrichtung der Wohnung Königsallee 52 bestanden, die sich mit dem Einzug von Wilhelm Sonnenfeld allenfalls geringfügig verändert habe. Das ergebe sich aus der Aussage der Zeugin Käthe Heimann und den von den Antragstellern eingereichten eidesstattlichen Versicherungen. Insbesondere habe Käthe Heimann über den Charakter der Wohnungseinrichtung Angaben gemacht, die durch die erst später aufgefundenen Versteigerungslisten eindrucksvoll bestätigt worden seien. Die von den Beteiligten zu A) beigebrachten eidesstattlichen Versicherungen seien dagegen nicht geeignet, das Gegenteil zu beweisen. Die eidesstattliche Versicherung von Charlotte Donig (Bl. 168) sei nach Inhalt und Formulierung nicht überzeugend. Auch nach der Versicherung von Edith Herzbrunn könne sich die Einrichtung der Wohnung Königsallee 52 mit dem Einzuge von Wilhelm Sonnenfeld nur in verhältnismäßig bescheidenem Umfang vermehrt haben (Herrenzimmermöbel, etwa 1000 Bücher, Bilder, Teppiche, Garderobe). Die weitere Angabe von Charlotte Donig, Therese Sonnenfeld habe aus Anlaß des Umzuges in die Wohnung Douglasstraße den Hauptbestand ihrer Möbel verkauft, lasse kaum Rückschlüsse auf die Zusammensetzung des Umzugsgutes zu, denn es liege auf der Hand, daß ein Teil der Einrichtung vor der Auswanderung verkauft worden sei, weil deren Mitnahme untunlich gewesen wäre. Die Angaben von Charlotte Donig und

Edith Herzbrunn würden zudem durch die gröblich unrichtigen Hinweise entwertet, daß Therese Sonnenfeld kein Vermögen, sondern Schulden gehabt habe. Das werde durch den Inhalt der Nachlaßakte widerlegt, in welcher der Wert des Nachlasses ursprünglich mit 1.000.000,- RM und später (1939) immerhin noch mit 200.000,- RM angegeben worden sei. Möglicherweise beruhten die Angaben in den eidesstattlichen Versicherungen auf einem Mißverständnis und erklärten sich daraus, daß Therese Heimann durch ihre Heirat mit Wilhelm Sonnenfeld ihre Rechtsstellung als befreite Vorerbin eingebüßt habe und seitdem nur noch gesetzliche Miterbin gewesen sei, also praktisch $\frac{3}{4}$ ihres Vermögens verloren habe. Denkbar sei es natürlich, daß Wilhelm Sonnenfeld vorübergehend gewisse Schulden beglichen habe, weil im Nachlaßvermögen zeitweilig keine flüssigen Mittel vorhanden gewesen seien. Aus diesen Umständen könnten aber Rückschlüsse auf das Eigentum an dem schon vor 1934 vorhanden gewesenen Hausrat nicht gezogen werden. Die von den Beteiligten zu A) vertretene Auffassung, Wilhelm Sonnenfeld sei mit der Eheschließung Eigentümer des Hausrats geworden, sei nicht zutreffend. Die Behauptung, Therese Sonnenfeld habe den Hausrat an Wilhelm Sonnenfeld übereignet, weil dieser ihre Schulden bezahlt habe, sei durch nichts belegt und stehe im Widerspruch zu ihrer Vermögenslage. Danach müsse angenommen werden, daß der Hausrat allenfalls in Höhe von 10 % Wilhelm Sonnenfeld gehört habe. Die Beteiligten zu A) hätten auch anhand der Versteigerungslisten keine Stücke bezeichnen können, die Wilhelm Sonnenfeld gehört hätten. - Der Wiederbeschaffungswert

des Umzugsgutes liege nach den Schätzungen des Sachverständigen Meyer bei etwa 112.000,-- DM. Wahrscheinlich werde im Endergebnis ein nennenswert höherer Betrag anzusetzen sein, zumal dieser Schätzwert nach den Erfahrungen der Kammer kaum mit dem Versteigerungserlös in Einklang zu bringen sei. Die Ansprüche der Beteiligten zu A) könnten höchstens 20 % von 112.000,-- DM gleich 22.400,-- DM betragen. Die Rechte der Beteiligten zu B) seien auf den 10 : 1 auf DM umgestellten Betrag der Forderung ihres Erblassers nebst Zinsen und Kosten, also auf höchstens 2.000,-- DM, zu bemessen. Für die Antragsteller verbleibe danach, solange von einem Wiederbeschaffungswert nur in Höhe von 112.000,--DM ausgegangen werde, ein Betrag von 87.000,-- DM. - Ob der Antragsgegner die in dem Vergleich vom 10. Dezember 1954 übernommene Zahlungsverpflichtung beseitigen könne, sei in dem vorliegenden Verfahren ohne Bedeutung. Den Antragstellern gegenüber könne der Antragsgegner ^{und die} seine in dem Vergleich übernommene Ersatzverpflichtung^{en} darauf geleisteten Zahlungen nicht entgegenhalten.

3) Der Teilbeschluß ist den Beteiligten zu A) am 4. Februar 1965 zugestellt worden. Sie haben am 7. April 1965 sofortige Beschwerde eingelegt (Bl. 272) und diese am 20. Juli 1965 begründet (Bl. 287).

Die Beteiligten zu A) und die Antragsteller wiederholen im wesentlichen ihr Vorbringen erster Instanz.

Die Beteiligten zu A) führen weiter aus, der Teilschadensersatz von 87.000,--DM hätte nicht den Antragstellern, sondern ihnen zugesprochen werden müssen. Dem

angefochtenen Beschluß stehe zunächst der Vergleich vom 10. Dezember 1954 (1 WiK 508/54) entgegen. Es werde nicht bestritten, daß Therese Heimann, als sie 1934 Wilhelm Sonnenfeld geheiratet habe, eine hochherrschaftlich eingerichtete Wohnung besessen habe. Sie habe jedoch kein Barvermögen gehabt und sei völlig verschuldet gewesen. Das ergäbe sich eindeutig schon aus der Tatsache, daß der Hausrat wegen der Forderung von Justizrat Gottschalk gepfändet worden sei. Wilhelm Sonnenfeld dagegen habe ein großes Vermögen gehabt, so daß er - sogar noch 1939 - Weltreisen machen können. Wilhelm Sonnenfeld habe aus seiner Villa in Berlin-Wannsee Möbel, kostbare Bilder, Teppiche, Bücher und eine große Menge anderer Sachen mitgebracht. Er habe sogar den Antragsteller zu 2) und dessen Mutter mit Unterhaltszahlungen unterstützt, weil Therese Sonnenfeld hierzu nicht in der Lage gewesen sei. Bei dem Umzug in die Douglasstraße habe Therese Sonnenfeld viele Sachen verkauft.

Die Antragsteller führen aus, die eidesstattlichen Versicherungen von Charlotte Donig und Edith Herzbrunn seien wesentlich falsch. Therese Heimann sei als befreite Vorerbin ihres Ehemannes sehr vermögend gewesen. Dagegen habe Wilhelm Sonnenfeld kein nennenswertes Vermögen gehabt. Er habe möbliert gewohnt, daher bei der Eheschließung keine Einrichtungsgegenstände mitgebracht, sondern sei nur mit 2 Koffern in die Königsallee gezogen. Durch seine Heirat sei er in Vermögensverhältnisse gelangt, die er vorher nicht gekannt habe.

Die Beteiligten zu A) und die Antragsteller haben

auch in der Beschwerdeinstanz eidesstattliche Versicherungen eingereicht, und zwar

- a) die Beteiligten zu A) von Charlotte Donig vom 17. November 1964 (Bl. 279 R) und 24. Februar 1966 (Bl. 331R), Edith Herzbrunn vom 29. April 1965 (Bl. 279 R),
- b) die Antragsteller von Käthe Heimann, dem Antragsteller zu 1) selbst, Margarita Schliekert und Otto Peters, sämtlich vom 11. Oktober 1965 (Bl. 315 ff).

Die Beteiligten zu A) haben ferner ein umfangreiches Konvolut von Briefen und Postkarten von Wilhelm Sonnenfeld von seinen Urlaubsreisen nach Italien und Palästina aus dem Jahre 1936 eingereicht (Bl. 326 R).

- 4) Die sofortige Beschwerde der Beteiligten zu A) ist nach Art. 60 Abs. 2 REG zulässig. Sie ist aber sachlich nicht gerechtfertigt.

Das Landgericht ist zutreffend davon ausgegangen, daß der in dem Verfahren 1 WiK 508/54 zwischen den Beteiligten zu A) und B) einerseits und der Vertreterin des Antragsgegners andererseits abgeschlossene Vergleich vom 10. Dezember 1954 dem angefochtenen Beschluß nicht entgegensteht. Dieser Vergleich kann den Antragstellern nicht entgegengehalten werden, weil sie an jenem Verfahren formell nicht beteiligt waren, so daß eine Wirkung jenes Vergleichs ihnen gegenüber ausscheidet. Die Antragsteller sind infolgedessen nicht gehindert gewesen, ihre eigenen Ansprüche anzumelden und durchzusetzen. Die Vorinstanz hat es zu Recht abgelehnt, zu dem rechtlichen Schicksal des Vergleichs Stellung zu nehmen, weil dieser für die Entscheidung in dem

vorliegenden Verfahren ohne Bedeutung ist. Es sei aber darauf hingewiesen, daß die Vertreterin des Antragsgegners sich nicht mehr darauf wird berufen können, daß eine volle Erfüllung der durch den Vergleich bestimmten Ansprüche der Beteiligten zu A) die Ansprüche anderer Berechtigter beeinträchtigen werde (vgl. 5 WiS 73/60), denn nach § 31 Abs.1 BRÜG in der Fassung des 3. Änderungsgesetzes vom 2. Oktober 1964 werden die Ansprüche aller Berechtigter voll erfüllt.

Das Landgericht ist zu dem Ergebnis gelangt, daß der entzogene Hausrat zu mindestens 80 % Eigentum von Therese Sonnenfeld und zu allenfalls 10 % Eigentum von Wilhelm Sonnenfeld, dem Erblasser der Beteiligten zu a), gewesen ist. Die Ausführungen hierzu liegen auf tatsächlichem Gebiet und könnten mit der Rechtsbeschwerde, die nach Art.60 Abs. 2 Satz 4 BEG nur auf eine Verletzung gesetzlicher Vorschriften gestützt werden kann, nur angefochten werden, wenn die Beweiswürdigung irrtümlich erfolgt wäre, gegen Denkgesetze, anerkannte Beweisregeln oder die Lebenserfahrung verstieße oder nicht alle erheblichen Tatsachen berücksichtigt worden wären. Das ist hier aber nicht der Fall. Die Kammer hat alle bekannten Tatsachen berücksichtigt. Dabei ist sie davon ausgegangen, daß Therese Heimann, wie auch die Beteiligten zu A) nicht bestreiten, bereits eine hochherrschaftlich eingerichtete Wohnung mit 7 oder 8 Zimmer besaß (Königsallee), als Wilhelm Sonnenfeld sie am 4. Oktober 1934 heiratete und in ihre Wohnung einzog. Die Kammer hat in diesem Zusammenhang die Aussage der Zeugin Käthe Heimann gewürdigt und ihre Angaben durch die Versteigerungslisten bestätigt gefunden.

Die Vorinstanz hat es ausdrücklich als möglich erachtet, daß Wilhelm Sonnenfeld eigenes Vermögen in nicht geringem Umfang besessen hat. Sie hat jedoch keine beachtlichen Anhaltspunkte dafür gefunden, daß sich mit seinem Einzug in die Wohnung von Therese Heimann deren Hausrat wesentlich verändert hat. Die Kammer ist aufgrund der eidesstattlichen Versicherung von Edith Herzbrunn zu dem Ergebnis gekommen, daß sich die Wohnungseinrichtung mit dem Einzug von Wilhelm Sonnenfeld nur in verhältnismäßig bescheidenem Umfang (um Herrenzimmermöbel, etwa 1000 Bücher, Bilder und Teppiche) vermehrt haben kann. Diese Annahme ist denkmöglich und aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden. Das Landgericht hat den von den Antragstellern beigebrachten eidesstattlichen Versicherungen mehr Beweiswert beigemessen als den eidesstattlichen Versicherungen, welche von den Beteiligten zu A) eingereicht worden sind. Es hat darauf hingewiesen, daß diese Versicherungen durch die Hinweise entwertet werden, daß Therese Sonnenfeld kein Vermögen besessen, sondern Schulden gehabt habe, die Wilhelm Sonnenfeld aus seinem Vermögen bezahlt habe. Diese Angaben sieht das Landgericht durch den Inhalt der Nachlassakte als widerlegt an, in welcher in der Tat der Wert des Nachlasses von Oskar Heimann zunächst mit 1.000.000,- RM und später (1939) immerhin noch mit 200.000,- RM angegeben worden ist. Die Kammer hat auch die Tatsache berücksichtigt, daß Therese Heimann durch ihre Heirat ihre Rechtsstellung als befreite Vorerbin und dadurch praktisch $\frac{3}{4}$ ihres Vermögens einbüßte. Sie hat ferner die Möglichkeit erwogen, daß infolgedessen zeitweilig flüssige

Mittel gefehlt haben und deshalb Wilhelm Sonnenfeld vorübergehend Schulden seiner zweiten Ehefrau befriedigt hat. Wenn das Landgericht weiter ausführt, hieraus könnten Rückschlüsse auf eine Änderung der Eigentumsverhältnisse an dem Hausrat nicht gezogen werden, so ist auch das rechtlich nicht zu beanstanden. Es entspricht der Lebenserfahrung, daß die finanziellen Verhältnisse der Ehepartner eine Änderung des Eigentums eines jeden von ihnen an dem jeweils eingebrachten Gut in der Regel nicht herbeiführen. Im übrigen ergibt sich aber auch aus dem von der Zeugin Käthe Heimann zu Protokoll vom 23. Oktober 1963 (S. 2, Bl. 101) überreichten, von Wilhelm Sonnenfeld offenbar an den Antragsteller zu 1) und dessen Ehefrau geschriebenen Brief (in der Hülle Bl. 110), daß der Hausrat zumindest ganz überwiegend Therese Sonnenfeld gehört hat, denn er schreibt bezüglich der ausdrücklich erwähnten Lifts, er empfinde Verantwortungsgefühl gegenüber dem Antragsteller zu 1) und dessen Mutter (seiner Ehefrau) und bemühe sich um die "Erhaltung ihres gemeinschaftlichen Besitzes", d.h. um die Erhaltung des Besitzes von Therese Sonnenfeld und ihrem Sohn, dem Antragsteller zu 1).

Die Beteiligten zu A) haben, ebenso wie die Antragsteller, in der Beschwerdeinstanz weitere eidesstattliche Versicherungen und das Konvolut mit Briefen und Postkarten von Wilhelm Sonnenfeld aus dem Jahre 1936 beigebracht. Die Rechtsbeschwerde kann aber nach § 60 Abs. 2 Satz 4 REG nicht auf neue Beweismittel gestützt werden. Eine Ausnahme kann hiervon nur dann gemacht werden, wenn der Beschwerdeführer durch die Verfolgungsmaßnahmen, insbesondere durch

die erzwungene Auswanderung, gehindert gewesen ist, die Beweismittel rechtzeitig geltend zu machen (5. iS 11/57). Diese Voraussetzungen liegen hier aber nicht vor. Die eidesstattlichen Versicherungen von Charlotte Donig und Edith Herzbrunn sowie die Briefe und Postkarten von Wilhelm Sonnenfeld hätten durchaus schon in der ersten Instanz beigebracht werden können. Zudem bringen die eidesstattlichen Versicherungen nichts Neues und wiederholen im wesentlichen die Tatsachen, welche die beiden Töchter von Wilhelm Sonnenfeld schon in ihren eidesstattlichen Versicherungen in der ersten Instanz angegeben haben und die von dem Landgericht berücksichtigt worden sind. Die Briefe und Postkarten von Wilhelm Sonnenfeld ergeben lediglich, daß die Eheleute Sonnenfeld 1936 eine mehrwöchige aufwendige Auslandsreise gemacht haben, nicht jedoch, aus wessen Mitteln die Reisekosten bestritten worden sind, oder gar, wem der Hausrat zu Eigentum gehört hat.

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 63 REG.
Die Voraussetzungen für eine Kostenanordnung nach § 7 Satz 1 der 2. AVO zum REG liegen nach der Auffassung des Senats nicht vor.

Unglaube

Dammann

Reinholz